



Abteilung: Hauptgeschäftsführung

Ansprechpartner: Carsten Beuß
Telefon: (0711) 83 98 63-0
Telefax: (0711) 83 98 63-20

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: LV 120-09 CB/zi

Datum: 03.06.2024

Übersicht Anlagen zu Monatsdienst Mai 2024

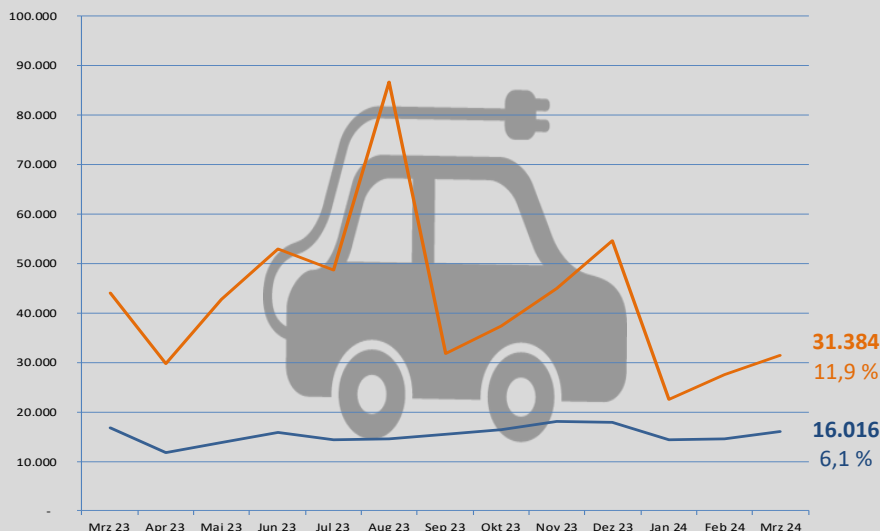
Rubrik	Titel	Anhang	Seite
	Übersicht Anlagen		1
2-1	Monatsreport Elektromobilität April 2024	Monatsreport Elektromobilität April 2024	3
2-2	Pkw-Automonat – Alle Zahlen April 2024	Pkw-Automonat – Alle Zahlen April 2024	4
3-1	Neue Pkw-Energieverbrauchs- kennzeichnungsverordnung; hier: - Fragen- und Antwortenkatalog - Aufzeichnung des ZDK-Webinars	Fragen- und Antwortenkatalog	5
3-2	Der UDH veröffentlicht ein Merkblatt zur 4-Tage-Woche; hier: Branchenspezifische Ergänzung für das Kfz-Gewerbe	Merkblatt - Branchenspezifische Ergänzung Kfz-Gewerbe zur 4-Tage-Woche	38
3-3	Der UDH veröffentlicht ein Merkblatt zur 4-Tage-Woche; hier: Branchenspezifische Ergänzung für das Kfz-Gewerbe	UDH-Praxis 4-Tage-Woche Kurzübersicht	41
3-4	Der UDH veröffentlicht ein Merkblatt zur 4-Tage-Woche; hier: Branchenspezifische Ergänzung für das Kfz-Gewerbe	UDH-Praxis 4-Tage-Woche Lang	49
4	Abschlussbericht zur AU-/AUK- Mängelstatistik 2023	Abschlussbericht zur AU- AUK- Mängelstatistik 2023	64
6	Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023; hier: Zahl der Tankstellenüberfälle steigt erneut	Übersicht Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023	79
8-1	Vorbereitung für Kfz-Betriebe zur Nutzung von E-Rechnungen; hier: - Online-Seminar exklusiv für Innungsmitglieder - ZDH-Umfrage	ZDH-Praxishilfe Elektronische Rechnung	82

8-2	„Praxishilfe Kassenführung“ und „Arbeitshilfe Vorbereitung auf eine Kassen- Nachschau“ aktualisiert	Arbeitshilfe Vorbereitung auf eine Kassen- Nachschau	107
-----	--	---	-----

Monatsreport Elektromobilität 4/2024

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

Neuzulassungsstatistik der letzten 12 Monate



Trendbarometer

BEV

02/24 *



14,21 %

03/24 **



-28,87 %

PHEV

02/24 *



9,89 %

03/24 **



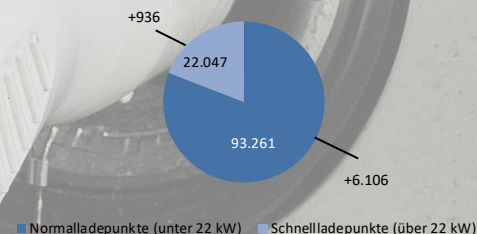
-4,53 %

*Vergleich zum Vormonat
**Vergleich zum Vorjahresmonat

Die TOP 5-Neuzulassungen im März 2024

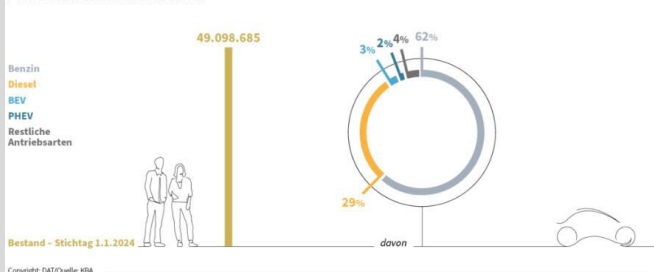
Marken (BEV & PHEV) nach Neuzulassungen		BEV-Modelle nach Neuzulassungen	PHEV-Modelle nach Neuzulassungen
1.	Mercedes 6.844	Tesla Model Y 3.244	Volvo XC60 1.324
2.	BMW 5.124	VW ID.4, ID.5 2.248	Mercedes E-Klasse 984
3.	VW 4.670	Seat Born 1.242	Mercedes GLK, GLC 916
4.	Tesla 3.878	Mercedes GLA 1.241	Porsche Cayenne 778
5.	Audi 3.476	Skoda Enyaq 1.205	Ford Kuga 771

Öffentliche Ladepunkte | Stand 01.11.2023



PKW-Bestand 2024

Pkw-Bestand nach Antriebsarten



Pkw-Bestand weiter von Verbrennern geprägt:

„Im Gegensatz zu den Pkw-Neuzulassungen ist der Pkw-Bestand deutlich von Verbrennern geprägt. Weit über 90% aller 49,1 Mio. Pkw in Deutschland waren zum Stichtag 1.1.2024 mit einem Verbrennermotor ausgestattet. Darunter vor allem Benzin, die mit 62% den größten Anteil hatten. 29% entfielen auf Diesel-Pkw. Plug-In-Hybride machten 2% aller Pkw im Bestand aus, rein batterieelektrische Pkw (BEV) 3%. Das sind in absoluten Zahlen ausgedrückt 1,4 Mio. E-Autos, die ausschließlich über eine Batterie angetrieben werden. Unter die restlichen 4% fallen Fahrzeuge mit anderen Antrieben wie Gas, Wasserstoff, aber vor allem auch Mildhybride.“

Aktuelle News aus Verband und Politik

Herstellerbefragung E-Pkw

Mitte April hat die NOW ein Factsheet „Herstellerbefragung E-Pkw: Marktentwicklung und Technologietrends“ veröffentlicht, welches für die Planung der zukünftigen Ladeinfrastruktur essenzielle Einschätzungen und Prognosen liefern soll. Auf Basis der übermittelten Daten wurde die Marktentwicklung hinsichtlich Absatz- und Bestandszahlen von Elektro-Pkw (inkl. Plug-in-Hybride, PHEV) modelliert. Außerdem können Aussagen zur Entwicklung der Batteriekapazität und des Energieverbrauchs vollelektrischer Pkw getroffen werden. Die wichtigsten Erkenntnisse mit Blick auf die Entwicklung bis zum Jahr 2030:

- Auf Grundlage der Absatzzahlen der Hersteller ergibt sich für das Jahr 2030 ein Bestand von **13,4 Mio. vollelektrischen Pkw**. Dies würde einem Anteil von 34 Prozent aller zugelassenen Pkw entsprechen.
- Die prognostizierte Entwicklung der Batteriekapazität steigert sich nach Ansicht der Hersteller bis 2030 im Mittel auf **73 bis 97 kWh**, einer Erhöhung um **25 %** gegenüber dem Jahr 2023.
- Der prognostizierte Energieverbrauch von BEV **sinkt** bis 2030 auf **13,0 bis 16,5 kWh** je 100 km.





April 2024

Pkw-Automonat - Alle Zahlen

Neuzulassungen	Apr	Apr Anteil in %	Jan-Apr	Jan-Apr Anteil in %	Apr 2023	Jan-Apr 2023	Veränderung in % (Apr 2023) (Jan-Apr 2023)	
Auftragseingänge (VDA)							8,3	6,2
Neuzulassungen ges.	243.102		937.887		202.947	869.765	19,8	7,8
Durchschnittl. CO ₂ -Wert in g/km	124,8		124,4					
nach Antriebsarten:								
Anteil Benzin	90.729	37,3	349.312	37,2	76.519	325.069	18,6	7,5
Anteil Diesel	46.317	19,1	177.771	19,0	36.138	162.398	28,2	9,5
Anteil Alternative Antriebe	106.036	43,6	410.727	43,8	90.264	382.199	17,5	7,5
davon Elektro	29.668	12,2	111.005	11,8	29.740	124.476	-0,2	-10,8
davon Hybrid	75.182	30,9	294.094	31,4	59.468	253.249	26,4	16,1
darunter Plug-in-Hybrid	15.135	6,2	60.120	6,4	11.787	49.332	28,4	21,9
davon Erdgas	26	0,0	90	0,0	153	503	-83,0	-82,1
davon Flüssiggas	1.160	0,5	5.538	0,6	903	3.971	28,5	39,5
Anteil Sonstige*	20	0,0	77	0,0	26	99	-23,1	-22,2
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	162.544	66,9	640.602	68,3	136.280	586.051	19,3	9,3
davon Flottenmarkt	82.553	34,0	316.550	33,8	71.569	298.913	15,3	5,9
davon Fahrzeugbau	17.058	7,0	68.358	7,3	13.697	60.656	24,5	12,7
davon Fahrzeughandel	33.443	13,8	154.904	16,5	27.488	135.692	21,7	14,2
davon Autovermieter	29.490	12,1	100.790	10,7	23.526	90.790	25,4	11,0
Anteil privat	80.558	33,1	297.284	31,7	66.667	283.714	20,8	4,8
Hersteller								
Deutsche Hersteller	136.988	56,4	509.526	54,3	117.119	494.308	17,0	3,1
Internationale Hersteller	106.114	43,6	428.361	45,7	85.828	375.457	23,6	14,1
Gebrauchtwagen	Apr	Apr Anteil in %	Jan-Apr	Jan-Apr Anteil in %	Apr 2023	Jan-Apr 2023	Veränderung in % (Apr 2023) (Jan-Apr 2023)	
Besitzumschreibungen ges.	581.359		2.207.588		455.947	1.963.394	27,5	12,4
Standzeiten in Tagen	92		91		86	85	7,0	7,1
nach Kraftstoffen:								
Anteil Benzin	344.381	59,2	1.313.754	59,5	275.507	1.203.883	25,0	9,1
Anteil Diesel	169.138	29,1	643.938	29,2	143.624	612.694	17,8	5,1
Anteil Alternative Antriebe	67.833	11,7	249.882	11,3	36.815	146.811	84,3	70,2
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	33.748	5,8	137.703	6,2	28.915	132.355	16,7	4,0
Anteil privat	547.611	94,2	2.069.885	93,8	427.032	1.831.039	28,2	13,0
Service	Apr	Apr Anteil in %	Jan-Apr	Jan-Apr Anteil in %	Apr 2023	Jan-Apr 2023	Veränderung in Prozentpunkten (Apr 2023) (Jan-Apr 2023)	
Werkstattauslastung	90%		87%		89%	85%	1,0	2,0

Anmerkungen:

- Neuzulassungen: Treiber des Zulassungs-Plus in Höhe von 19,8 % waren Plug-in-Hybride (+28,4 %), aber auch Diesel (+28,2 %) und Benziner (+18,6 %). Sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich waren Steigerungen von rund 20 % zu verzeichnen.
- Gebrauchtwagen: Deutlicher Zuwachs in Höhe von 27,5 % bei den Besitzumschreibungen im April und +12,4 % im bisherigen Jahresverlauf.
- Service: Das Geschäft ist weiterhin auf hohem Niveau, durchschnittliche Werkstattauslastung liegt bei 90 %. Die kumulierte Quote für den Zeitraum Januar bis April liegt bei 87 %.

gez. Meyer, 22.05.2024

*Fahrzeuge, die den vorgenannten Antriebsarten nicht eindeutig zugeordnet werden können.



Fragen- und Antworten zur neuen Pkw-EnVKV

EINLEITUNG

DIE PKW-ENVKV 2024

FRAGEN-UND-ANTWORTEN-KATALOG

Mit den per Rundschreiben kommunizierten Erläuterungen des ZDK zu der am 23.02.2024 in Kraft getretenen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) wurden die Änderungen, die sich im Rahmen der Novelle der Verordnung ergeben haben, vorgestellt.

Die Novelle war notwendig geworden, weil das worldwide harmonized light duty test procedure (WLTP) seit dem 01.09.2017 verpflichtende Grundlage für die Typgenehmigung neuer Pkw und leichter Nutzfahrzeuge ist und seit dem 01.09.2018 in Europa für alle neu zugelassenen Pkw und leichte Nutzfahrzeug-Modelle im WLTP gemessene Abgas- und Verbrauchswerte vorliegen müssen. In der Folge waren die EU-Mitgliedstaaten gehalten, der Einführung des neuen Prüfverfahrens Rechnung zu tragen und im nationalen Recht die erforderlichen Änderungen mit Blick auf die Verbrauchskennzeichnung von neuen Personenkraftwagen vorzunehmen.

Der Verordnungsgeber hat in Deutschland mit der Novelle nicht nur die Erfüllung dieser Anforderung verfolgt, sondern auch darüberhinausgehende Anpassungen vorgenommen. Dabei wurden Änderungen vorgenommen, bspw. im Bereich der Begriffsdefinitionen, hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung sowie der Übergangsregelungen und -fristen, die für die Adressaten, Verbraucher/Kunden sowie Rechtsanwender Fragen aufwerfen und die alles andere als selbsterklärend sind.

Mit dem vorliegenden Fragen-und-Antworten-Katalog soll, soweit dies möglich ist, der Versuch unternommen werden, Hilfestellung bei der Beurteilung einzelner Fragestellungen zu geben und beim Umgang mit der Pkw-EnVKV zu unterstützen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine gesicherte (höchststrichterliche) Rechtsprechung zu den Neuerungen (noch) nicht vorliegt, unter Experten und im Schrifttum noch einiges kontrovers diskutiert wird und insbesondere die Begründung des Verordnungsgebers wenig zur Rechtsklarheit beiträgt. Es handelt sich vorliegend um Fragen, die ihm Rahmen einer Online-Veranstaltung des ZDK und auch sonst aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen an den ZDK herangetragen wurden, sowie um solche, die sich im Rahmen von Gesprächen mit Branchen- und Rechtsexperten sowie Verbänden ergeben haben.

FRAGE 1:

Was ist ein neues Fahrzeug? Hat sich der Neuwagenbegriff geändert?

ANTWORT:

Der Begriff des neuen Personenkraftwagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Pkw-EnVKV ist Grundvoraussetzung im Rahmen der Frage des Bestehens einer Kennzeichnungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Pkw-EnVKV, da ausschließlich neue Pkw gekennzeichnet werden müssen.

Wie bisher ist ein Personenkraftwagen „neu“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden ist; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und

-  dessen **Erstzulassung** zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, **noch nicht länger als acht Monate zurückliegt oder**
-  der einen **Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger** aufweist.

In seiner Begründung zur novellierten Pkw-EnVKV sagt der Verordnungsgeber zu dieser Begriffsbestimmung explizit, dass die Kriterien der Zulassungszeit sowie der Fahrleistung alternativ gelten. Er nimmt dabei explizit Bezug auf die alte BGH-Rechtsprechung aus den Jahren 2011 und 2015. Nach dieser ist das Verständnis des Begriffs des neuen Pkw an objektivierbaren Umständen auszurichten und der Verordnungsgeber betont, dass die objektiven Kriterien in die Pkw-EnVKV aufgrund dieser Rechtsprechung eingeführt worden sind (vgl. Begründung zur Pkw-EnVKV “; B. Besonderer Teil zu Artikel 1 zu Nr. 2 zu § 2 (Begriffsbestimmungen)” 3. Abs.).

Nach dieser Rechtsprechung (so v.a. BGH, Urteil vom 21.12.2011, Az. I ZR 190/10) gelten Fahrzeuge nicht mehr als neue Pkw i.S.d. Pkw-EnVKV, wenn sie eine Laufleistung von mehr als 1.000 Kilometern aufweisen.

Weiter heißt es in der Begründung, dass die Kennzeichnung von „Personenkraftwagen als neue Personenkraftwagen [...] zweckmäßig [ist], da aufgrund einer vorübergehenden oder geringfügigen Nutzung zum Beispiel als Vorführwagen oder für Kunden-Testfahrten die Kennzeichnungspflicht nicht entfallen sollte“.

Bei einem Pkw mit einer Zulassungsdauer von 5 Monaten und einer Laufleistung von 30.000 km oder mehr sowie bei einem Pkw mit einer Laufleistung von 900 km und einer Zulassungsdauer von 2 Jahren oder mehr dürfte man indes nicht mehr davon ausgehen, dass es sich um Fahrzeuge handelt, die nur vorübergehend oder geringfügig genutzt worden sind; im Gegenteil.

Unter Berücksichtigung von Wortlaut und Begründung dürfte daher eine Abkehr von den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung nicht zu sehen sein und damit nach wie vor beispielsweise bei Überschreiten der 1.000 km-Grenze bei der Laufleistung von einem Gebrauchtwagen auszugehen sein.

Demgegenüber vertritt die Deutsche Energie Agentur GmbH (dena) auf der Internetpräsenz www.alternativ-mobil.info in ihren „FAQ für Händler, Hersteller und Leasingunternehmen“ folgende anderslautende Auffassung:

FAQ für Händler, Hersteller und L X FAQ für Händler, Hersteller und L X +

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/faqs/faq-fuer-haendler-hersteller-und-leasing-unternehmen>

ALTERNATIV MOBIL Publikationen Alternative Antriebe und Kraftstoffe Mobilität der Zukunft Pkw-Label

Welche Fahrzeuge fallen aktuell unter die Kennzeichnungspflicht der Pkw-EnVKV?

Gekennzeichnet werden müssen ausschließlich neue Personenkraftwagen. Im Sinne der Pkw-EnVKV handelt es sich dabei um Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden sind. Neu ist, dass hierfür objektive Kriterien festgelegt wurden, bei deren Vorliegen von einem neuen Personenkraftwagen auszugehen ist: Dies ist der Fall, sofern (i) die Erstzulassung eines typgenehmigten Personenkraftwagens noch nicht länger als acht Monate zurückliegt oder (ii) ein typgenehmigter Personenkraftwagen einen Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger aufweist. **Es genügt, wenn eine der beiden Kriterien erfüllt ist.** Umgekehrt gelten im Sinne der Pkw-EnVKV Personenkraftwagen als gebraucht, die nicht neu sind. Diese können entsprechend der Vorgaben in der Verordnung auf freiwilliger Basis mit einem Hinweis versehen werden.

Fallen Personenkraftwagen mit einer Tageszulassung oder Vorführwagen auch unter die Kennzeichnungspflicht der Pkw-EnVKV?

Nach gegenwärtiger Rechtsprechung können unter Neuwagen auch Personenkraftwagen mit Tageszulassungen und Vorführwagen gelten. Bietet ein Händler beispielsweise ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1.000 km) an, erfüllt er die Definition eines neuen Personenkraftwagens im Sinne der Pkw-EnVKV.

Rechtlicher Hinweis

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) informiert im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit dieser Informationsplattform zur Verkehrs- und Mobilitätswende. Darüber hinaus erhalten Hersteller und Händler Informationen zur Umsetzung der novellierten Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV). Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise, die nicht rechtsverbindlich sind. Für konkrete Fragen ist ggf. eine Rechtsberatung einzuholen. Die dena übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der mittels des Online-Tools zur Erstellung eines Pkw-Labels berechneten Ergebnisse. Entscheidend sind u. a. die Herstellerangaben.

Getordert durch:



Quelle:

Diese ist zu finden unter folgendem Link:

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/faqs/faq-fuer-haendler-hersteller-und-leasing-unternehmen>

Der gezeigte Abruf datiert vom 17.05.2024.

Zwar kann der Wortlaut der Regelung auch in dieser Weise verstanden werden, was dann jedoch nicht im Einklang mit der Begründung zur Verordnung stehen würde und in dem darin zum Ausdruck kommenden Willen des Verordnungsgebers. Aus den vorgenannten Gründen halten wir diese Auffassung daher für nicht richtig. Denn wenn der Verordnungsgeber dies so gewollt hätte, hätte er dies in derselben Klarheit auch so in der Begründung aufführen können, was er aber nicht getan hat. Wenn diese Auffassung zutreffend wäre, wären die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung irreführend, was wiederum vor dem Hintergrund des Bemühens des Verordnungsgebers um Erhöhung der Rechtssicherheit in der Rechtsanwendung nicht unterstellt werden kann.

Gleichwohl dürfte es zur Vermeidung von Abmahnungen (die auch unberechtigterweise ausgesprochen werden können) sinnvoll sein, auch die Pkw zu kennzeichnen, die nach Auffassung der dena „neue Pkw“ sein sollen.

FRAGE 2:

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme des Merkmals der Typgenehmigung als Anforderung für „neue Pkw“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2? Was gilt für einzelgenehmigte Pkw?

ANTWORT:

Das Tatbestandsmerkmal, dass neue Pkw i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Pkw-EnVKV typgenehmigt sein müssen, wurde mit der Novelle neu in die Verordnung eingefügt.

Einzelgenehmigte Fahrzeuge sind demnach **keine neuen Pkw** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Pkw-EnVKV, sprich für diese ergibt sich dann auch keine Kennzeichnungspflicht gemäß Pkw-EnVKV.

Neue Pkw sind, wie bereits der Wortlaut der Verordnung sagt, solche, die typgenehmigt i.S.v. VO (EU) 2018/858 sind, so dass bereits dem Wortsinn nach, alle Pkw ausgeschlossen sind, die nicht typgenehmigt sind. Das passt zu dem Umstand, dass bereits die Definition des Personenkraftwagens in § 2 Abs. 1 Nr. 1 direkt Bezug auf die VO (EU) 2018/858 nimmt.

Das passt dem Grunde nach auch zu der starken, ausdrücklichen Anlehnung der novellierten Pkw-EnVKV als solcher an die Typgenehmigungsverordnung, was sich z.B. bereits an den Definitionen für die Begriffe Fahrzeugtyp, Variante und Version § 2 Abs. 2, aber bspw. auch dem Modellbegriff in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Pkw-EnVKV zeigt.

Dafür spricht zudem auch der Umstand, dass die Einzelgenehmigungsverfahren grundsätzlich länderspezifisch ausgestaltet sind und bspw. damit EU-weit unterschiedliche Voraussetzungen gelten, so dass bspw. die Anforderungen in Deutschland von denjenigen in Frankreich oder Polen abweichen und damit eine einheitliche Handhabung nicht erreicht werden könnte.

Hinzu kommt, dass für die einzelgenehmigten Fahrzeuge ein CoC-Papier (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung) gerade nicht vorliegt, die Pkw-EnVKV explizit zum Zwecke der Erfüllung der in ihr geregelten Anforderungen auf die Werte in dem fahrzeugspezifischen CoC-Papier verweist (bspw. in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 9; § 3 Abs. 2; Anlage 1 Teil I etc.).

FRAGE 3:

Was ist, wenn für Fahrzeuge keine CoC-Papiere vorliegen?

ANTWORT:

Hier ist zunächst festzustellen, warum keine CoC-Papiere (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung) für den betreffenden Pkw vorliegen.

Sollte dies damit zusammenhängen, dass es sich um ein Fahrzeug handelt, dass nicht typgenehmigt ist, richtet sich die Antwort nach derjenigen aus Frage 2.

Wenn es um die **Beschaffung des CoC-Papiers, bzw. konkret der betreffenden Werte** geht, die für die Kennzeichnung eines neuen Pkw – also einen, der auch typgenehmigt ist – i.S.d. Pkw-EnVKV erforderlich sind, sieht **§ 3 Abs. 3 S. 1 der Pkw-EnVKV** die **Hersteller in der Pflicht**.

Danach haben die **Hersteller den Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln**, die erforderlich sind, **um den Hinweis und den Aushang nach Abs. 1 zu erstellen**. D.h. der Händler sollte den Hersteller (bzw. seinen Importeur) auffordern, ihm unverzüglich die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Fällen von Querbezügen respektive Importen, bei denen nicht die Hersteller (direkt) an den betreffenden Händler liefern, sollte sich dieser direkt an seinen Lieferanten/Händler wenden und diesen auffordern, ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der betreffende Lieferant/Händler muss die Informationen haben bzw. kann diese seinerseits beim Hersteller beziehen.

FRAGE 4:

Sind auch getunte Fahrzeuge kennzeichnungspflichtig?

ANTWORT:

Nach einer Entscheidung des **OLG Frankfurt a.M. vom 07.08.2014 (Az. 6 U 61/14)** sind **getunte Fahrzeuge grundsätzlich von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen**. Nimmt ein Tuningunternehmen an dem Kraftfahrzeug eines anderen Herstellers technische Änderungen vor, die dazu führen, dass die „offiziellen“, d.h. im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens für das Basismodell ermittelten Benzinverbrauchs- und Abgasemissionswerte nicht mehr zutreffen, ist – soweit für das getunte Fahrzeug selbst kein weiteres Typgenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist – das getunte Fahrzeug unabhängig von der Laufleistung nicht als „neuer Personenkraftwagen“ im Sinne der Pkw-EnVKV einzustufen mit der Folge, dass dieses Fahrzeug ohne Angabe der Verbrauchs- und Emissionswerte angeboten und ausgestellt werden kann. Diese hier zitierte Rechtsprechung hat sich naturgemäß zur alten Pkw-EnVKV verhalten. Wir sehen aber keinerlei Anhaltspunkte, dass sich diese Ansicht mit der Neuregelung der Pkw-EnVKV ändern sollte. **Die Grundlagen, die zu dieser Ansicht geführt haben, haben sich mit der Neuregelung nicht geändert**. Aus diesseitiger Sicht ist die Argumentation auch schlüssig. Ob der BGH eine andere Auffassung vertreten würde, lässt sich allerdings nicht voraussehen.

In Zusammenschau mit den Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal der Typgenehmigung als Voraussetzung für das Vorliegen eines neuen Pkw ist jedoch zu sagen, dass die Tuningfahrzeuge als i.d.R. nicht typgenehmigte Fahrzeuge damit aus dem Anwendungsbereich herausfallen dürften.

FRAGE 5:

Was gilt für Fahrzeuge der Klassen N1, Buggys, Quads, Wohnmobile?

ANTWORT:

Fahrzeuge der **Klasse N1** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen) **fallen nicht unter** die **Pkw-EnVKV**, sondern **ausschließlich Fahrzeuge der Klasse M1**, wie sie in Artikel 4 der VO (EU) 2018/858 definiert sind.

Allerdings sind **Fahrzeuge der Klasse M1 mit besonderer Zweckbestimmung** (siehe Tabelle unten aus VO (EU) 2018/878) **ausgenommen** und müssen ebenfalls nicht nach den Regeln der Pkw-EnVKV gekennzeichnet werden:

5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

	Bezeichnung	Code	Begriffsbestimmung
5.1.	Wohnmobil	SA	Fahrzeug der Klasse M mit Platz für die Unterbringung von Personen, dass mindestens die folgende Ausrüstung umfasst: a) Sitze und Tisch, b) Sitze, die zu Schlafgelegenheiten geändert werden können, c) Kochmöglichkeit, d) Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen. Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen. Jedoch kann der Tisch so gebaut sein, dass er leicht zu entfernen ist.
5.2.	Beschussgeschütztes Fahrzeug	SB	Fahrzeug zum Schutz der beförderten Insassen bzw. Güter, das kugelsicher gepanzert ist.
5.3.	Krankenwagen	SC	Fahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung Kranker oder Verletzter bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet ist.

5.4.	Leichenwagen	SD	Fahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung von Leichen bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet ist.
5.5.	Rollstuhlgerechtes Fahrzeug	SH	Ein Fahrzeug der Klasse M ₁ , das speziell konstruiert oder umgerüstet wurde, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können.

FRAGE 6:

Sind auch Vorführwagen und Tageszulassungen noch Neuwagen im Sinne der Pkw-EnVKV?

ANTWORT:

Auch hier hat sich nichts verändert. Nach wie vor sind auch **Tageszulassungen** und **Vorführwagen als Neuwagen kennzeichnungspflichtig**, wenn sie die **Voraussetzungen eines neuen Personenkraftwagens erfüllen**, nach diesseitiger Rechtsauffassung insbesondere also maximal 1.000 km Laufleistung oder eine kürzere Zulassungsdauer als acht Monate aufweisen.

(ACHTUNG: Zur abweichenden Auffassung der dena sowie den Empfehlungen zum Umgang damit in der Praxis vgl. Antwort auf Frage 1!)

FRAGE 7:

Sind Vorführwagen mit längerer Zulassung oder Kilometern in Social Media Beiträgen mit den Verbrauchsangaben zu kennzeichnen, wenn oder sogar, weil sie für die Bestellung neuer Pkw werben?

ANTWORT:

Im Zusammenhang mit der Frage nach Zulassungsdauer und der Laufleistung bei Pkw, so auch bei Vorführwagen, vgl. die Antworten auf Fragen 1 und 2 zum Begriff des neuen Pkw i.S.d. novellierten Pkw-EnVKV. Danach kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob es sich bei

dem Vorführwagen um einen neuen Pkw im Sinn der Verordnung handelt. Per se ergibt sich allein aus der Eigenschaft als Vorführwagen keine Kennzeichnungspflicht, wenngleich diese wahrscheinlich sein mag.

Hinsichtlich der Frage nach Werbung via Vorführwagen und einer damit einhergehenden Kennzeichnungspflicht, falls es sich um neue Pkw handelt, verbietet sich eine pauschale Betrachtung. Es kommt vielmehr auf die (textliche) Aussage und den Kontext an.

Dient der Beitrag dem Verkauf des KONKRETEN Vorführwagens und enthält konkrete Angaben zu Erstzulassung/Laufleistung und damit eines Gebrauchtwagens i.S.d. Pkw-EnVKV brauchen keine Angaben nach der Pkw-EnVKV gemacht werden. Sollte der betreffende Vorführwagen noch als neuer Pkw i.S.d. Pkw-EnVKV zu werten sein, sind demgegenüber die notwendigen Angaben zu machen.

Wirbt der gleiche Vorführwagen z.B. allgemein für Probefahrten kann von einer Werbung für die Bestellung neuer Pkw auszugehen werden und dann müssen die Angaben nach der Pkw-EnVKV gemacht werden. Wenn aus dem Foto kein sicherer Rückschluss auf das konkrete Modell möglich ist, sollte das Modell detailliert bezeichnet werden (vgl. dazu Antwort auf Frage 10 in der eine konkrete Bezeichnung des Modells i.S.d. Pkw-EnVKV empfohlen wird).

FRAGE 8:

Da die NEFZ-Werte ja nicht mehr gültig sind, müssten dann die Verbrauchsangaben bei den gebrauchten Pkw wegelassen werden?

ANTWORT:

JA! NEFZ steht für: Niemals wieder **E**in **F**ahrzeug damit aus**Z**eichnen!

Nach den Regeln der neuen Pkw-EnVKV müssen **gebrauchte Fahrzeuge** überhaupt **nicht** gekennzeichnet werden. Allerdings **kann** dies **auf freiwilliger Basis** erfolgen. **Wenn** aber eine Kennzeichnung vorgenommen wird, dann dürfen **ausschließlich WLTP-Werte verwendet werden**. Außerdem muss **deutlich erkennbar** sein, dass es sich um einen **gebrauchten Pkw** handelt (dies gilt insbesondere für das Label und die Tafel im Autohaus).

FRAGE 9:

Wenn mehrere Fahrzeuge bzw. Modelle beworben werden, mussten nach der alten Verordnung bei den Verbrauchs- und Emissionswerten lediglich 2 Werte angegeben werden, nämlich die höchsten und die niedrigsten Werte aller beworbenen Fahrzeuge. Ist das immer noch möglich?

ANTWORT:

Laut Verordnung ist eine solche **Werbung für mehrere Modelle** nur noch **möglich, wenn** unter einem Modell **mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst** werden. Ansonsten ist eine solche Werbung nicht mehr vorgesehen (vgl. Anlage 4 Teil I Werbeschriften).

Aus diesem Grunde dürfte die **sog. "Spannbreitenangabe"** kaum noch **praktische Relevanz** besitzen, vgl. dazu auch die nächste Frage.

FRAGE 10:

Was ist unter einem Modell im Sinne der novellierten Pkw-EnVKV zu verstehen? Was ergeben sich für Konsequenzen? Wie ist damit in der Praxis umzugehen?

ANTWORT:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 enthält die **neu gefasste Definition** des „Modells“:

4. ist „**Modell**“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugtyps; bei mehreren Varianten und Versionen eines Fahrzeugtyps **haben die unter einem Modell zusammengefassten Fahrzeuge mindestens folgende Merkmale** gemein:

- a) **Fabrikmarke und Handelsbezeichnung** gemäß Übereinstimmungsbescheinigung,
- b) **Antriebsmaschinen** hinsichtlich der Baumerkmale gemäß Anhang I Teil B Nummer 1.2.2 Buchstabe b sowie Nummer 1.3.1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2018/858:
 - aa) die Art der Energieversorgung: Verbrennungsmotor, Elektromotor, Brennstoffzelle oder Sonstige;

- bb) bei einem Verbrennungsmotor das Arbeitsverfahren: Fremdzündung, Selbstzündung oder Sonstiges,*
- cc) bei einem Verbrennungsmotor die Zahl und Anordnung der Zylinder: L4, V6 oder Sonstige,*
- dd) bei einem Verbrennungsmotor das Hubvolumen und*
- ee) bei einem Elektromotor die Motorhöchstleistung oder die maximale Nenndauerleistung,*
- c) Zahl, Lage und gegenseitige Verbindung der **Antriebsachsen**,*
- d) **Art des Aufbaus** gemäß Anhang I Teil C Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/858, zum Beispiel Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Kabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug, Pkw-Pick-up, und*
- e) **Art des Kraftstoffs oder des Energieträgers**;*

Sofern mehrere Varianten und Versionen zu einem Modell zusammengefasst werden sollen, werden nun **fünf Merkmale** definiert, die die betreffenden Varianten und Versionen **mindestens gemeinsam** haben müssen. Diese Merkmale müssen **kumulativ** vorliegen. Indem nun konkrete Voraussetzungen definiert werden, die Fahrzeuge gemeinsam haben müssen, die unter einem Modell zusammengefasst werden, soll eine rechtssichere Anwendung der Regelung gewährleistet werden. **Zudem soll sichergestellt werden, dass die Gruppe der Fahrzeuge nicht zu groß wird, die als ein Modell zusammengefasst wird.**

Daraus ergibt sich, dass es sich z.B. bei der Bewerbung eines „Fahrzeugs XY“ um mehrere Modelle handeln kann. Angenommen, das Fahrzeug XY gibt es mit Dieselmotoren und Benzinmotoren. Also unterscheiden sich die „Fahrzeuge“ bereits beim Arbeitsverfahren (Fremdzündung **und** Selbstzündung). Somit liegen schon einmal 2 Modelle vor. Das hat zur Konsequenz, dass in der Werbung das Fahrzeug XY für jedes Modell (also für den Diesel und den Benzin) Verbrauchs- und Emissionswerte sowie die Co2-Klasse angegeben werden muss.

Damit aber nicht genug: Wird z.B. für ein „Fahrzeug XY DIESEL“ geworben, ist zu prüfen, ob es den Diesel z.B. mit 2 Hubraumgrößen gibt; ist das der Fall, liegen auch hier 2 Modelle im Sinne der Pkw-EnVKV vor mit der Folge, dass für beide Diesel jeweils die Verbrauchs- und Emissionswerte sowie die Co2-Klasse anzugeben sind.

So ergeben sich sehr kleinteilige Gruppierungen; auch der Kombi unterscheidet sich von der Limousine und ein Allradfahrzeug unterscheidet sich vom Fronttriebler. Somit besteht das „Fahrzeug XY“ aus verschiedensten Modellen im Sinne der Pkw-EnVKV. Wird daher nur ein „Fahrzeug XY“ beworben, müssten folgerichtig alle denkbaren Verbrauchs- und Emissionswerte sowie Co2-Klassen in der Werbung angegeben werden (§ 5 Abs. 1, 2 i.V.m. Anlage 4 Teile I und II).

Diese Frage wird derzeit noch streitig diskutiert; am Ende werden die Gerichte diese Streitfrage zu entscheiden haben.

Es wird daher bis zur Klärung empfohlen, nur konkrete Modelle im Sinne dieses neuen Modellbegriffs zu bewerben, z.B. „Fahrzeug XY Diesel, 2,0 Allrad Kombi“ (wenn es noch genauer geht – umso besser).

FRAGE 11:

Kann ein Fahrzeugtyp aus mehreren Modellen bestehen? Wie kann man z.B. einen Mazda CX 60 bewerben?

ANTWORT:

Siehe zunächst die Antwort auf die vorangegangene Frage. Wenn ein Mazda CX 60 danach z.B. mit einem Dieselmotor und einem Benzinmotor angeboten wird, sind hier zwei Modelle im Sinne der Pkw-EnVKV vorhanden und die Werbung müsste folgerichtig mit (mindestens) zwei kompletten Wertepaketen versehen werden (wie oben dargestellt, ist diese Ansicht noch streitig – aber überhaupt keine Angaben zu Verbrauch, Co2-Emissionen und Co2-Klassen ist die schlechteste Lösung mit den meisten Risiken!). Wir bleiben bei unserer Empfehlung, auf die Werbung z.B. für einen Mazda CX 60 allgemein zu verzichten und nur noch einen einzigen, konkreten Mazda CX 60 z.B. mit Dieselmotor zu bewerben.

FRAGEN ZUM HINWEIS / “PKW-LABEL”

FRAGE 12:

Warum schreibt die Verordnung nicht vor, dass der Hersteller mit dem Pkw auch das dazugehörige Label zu liefern hat?

ANTWORT:

Eine solche Verpflichtung war eine der Forderungen des Kfz-Gewerbes im Gesetzgebungsverfahren. Es wurde sogar ein Formulierungsvorschlag eingereicht. Allerdings ist der Verordnungsgeber dieser Forderung nicht nachgekommen.

FRAGE 13:

Wo bekommt der Händler die Daten für das „Pkw-Label“ zur Verfügung gestellt?



ANTWORT:

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 der Pkw-EnVKV haben die **Hersteller den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln**, die erforderlich sind, **um den Hinweis (“Pkw-Label”) und den Aushang** (nach § 3 Abs. 1) **zu erstellen** (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Die erforderlichen Angaben selbst sind im **CoC-Papier (CoC = Certificate of Conformity, Konformitätsbescheinigung)**, zu finden.

1. Beispiel CoC-Papier eines Volvo XC 60 Plug-in-Hybrids

Die **für die Werbung wichtigen Werte** des “Pkw-Labels” sind **gelb/rot/grün/blau** gekennzeichnet.

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Plug-In-Hybrid	
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	anderer Energieträger: Strom

Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):	kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):	g/km ¹	
Elektrische Reichweite (EAER):	km	

CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen	Weitere Angaben: Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb kombiniert kWh/100 km • Innenstadt kWh/100 km • Stadtrand kWh/100 km • Landstraße kWh/100 km • Autobahn kWh/100 km Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert l/100 km • Innenstadt l/100 km • Stadtrand l/100 km • Landstraße l/100 km • Autobahn l/100 km
---	--

gewichtet
kombiniert

B

bei entladener
Batterie

D

VOLVO

49.4 Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)

WLTP-Werte	Ladungserhaltung			Stromverbrauch (EC) (¹⁷⁷)	
	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch			
Niedrig (⁴)	189 g/km	8.3	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	195	Wh/km
Mittel (⁴)	141 g/km	6.2	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	162	Wh/km
Hoch (⁴)	147 g/km	6.5	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	194	Wh/km
Höchstwert (⁴)	190 g/km	8.4	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	267	Wh/km
Innerorts (⁴)				174	Wh/km
Kombiniert (⁴)	166 g/km	7.4	l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	210	Wh/km

WLTP-Werte	Entladung	
	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Kombiniert (⁴)	12 g/km	0.5 l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)

Gewichtet, kombiniert (⁴)	CO ₂ Emissionen	Kraftstoffverbrauch	Stromverbrauch (EC _{AC}) (¹⁷⁸)
	25 g/km	1.1 l/100km oder m ³ /100km oder kg/100km (⁴)	189 Wh/km

Stromverbrauch:

Laut CoC-Papier: **189 Wh/km**:

Anzugeben sind aber nach Pkw-EnVKV **kWh** (=> Energie durch 1000 dividiert: 0,189

Hochgerechnet auf 100 km = Wert multipliziert mit 100 =>) **18,9 kWh/100 km**

Kraftstoffverbrauch:

Zusätzlich **1,1 l/100km Kraftstoffverbrauch**

Co2-Klassen:

Co2-Emissionen gewichtet, kombiniert: **25 g/km**

Nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** ergibt sich die **Co2-Klasse B**.

Für den Plug-in zusätzlich **Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie: 7,4 l/100 km** und aus den **166 g/km** leitet sich nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** die zusätzliche **Co2-Klasse F** ab.

2. Beispiel CoC-Papier eines Ford Kuga Plug-in-Hybrid



4. Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)			
CO ₂ -Emissionen WLTP-Werte	Entladung	Ladungserhaltung	
Niedrig:		123	g/km
Mittel:		92	g/km
Hoch:		106	g/km
Höchstwert:		163	g/km
Kombiniert:	4	125	g/km
CO ₂ -Emissionen WLTP-Werte			
Gewichtet, kombiniert:		24	g/km
Kraftstoffverbrauch WLTP-Werte	Entladung	Ladungserhaltung	
Niedrig:		5,4	l/100 km
Mittel:		4,1	l/100 km
Hoch:		4,7	l/100 km
Höchstwert:		7,2	l/100 km
Kombiniert:	0,2	5,6	l/100 km
Kraftstoffverbrauch WLTP-Werte			
Gewichtet, kombiniert:		1,0	l/100 km
Stromverbrauch WLTP-Werte			
Niedrig:		143	Wh/km
Mittel:		145	Wh/km
Hoch:		163	Wh/km
Höchstwert:		256	Wh/km
Innerorts:		144	Wh/km
Kombiniert:		190	Wh/km
Gewichtet, kombiniert:		149	Wh/km
5. Elektrische Reichweite extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge (falls zutreffend)			
Gleichwertiger elektronmotorische Reichweite (EAER):		64	km
Gleichwertiger elektronmotorische Reichweite, innerorts (EAER city):		85	km
Vollelektrische Reichweite (AER):		64	km
Vollelektrische Reichweite, innerorts (AER city):		90	km
51. Bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung: Bezeichnung nach Anhang I Teil A Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates:			

Stromverbrauch:

Laut CoC-Papier: **146** Wh/km:

Anzugeben sind aber nach Pkw-EnVKV **kWh** ($\Rightarrow$ Energie durch 1000 dividiert: 0,146
Hochgerechnet auf 100 km = Wert multipliziert mit 100 $\Rightarrow$) **14,6 kWh/100 km**

Kraftstoffverbrauch:

Zusätzlich **1,0 l/100km Kraftstoffverbrauch**

Co2-Klassen:

Co2-Emissionen gewichtet, kombiniert: 22 g/km

Nach **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** ergibt sich die **Co2-Klasse B**.

Für den Plug-in zusätzlich **Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie: 5,4 l/100 km** und aus den **122 g/km** leitet sich nach der **Tabelle des § 3a Abs. 1 Pkw-EnVKV** die zusätzliche **Co2-Klasse D** ab.

FRAGE 14:

Gibt es bezüglich der Aushänge in den Pkw (Pkw-Label) Blankodatenblätter zum Abruf, die von uns mit den richtigen Daten gefüllt werden können. Wenn ja, wo finden wir diese?

ANTWORT:

Ja, sie können diese **unter folgendem Link** beziehen:

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/tools/pkw-label-erstellen/page>

FRAGE 15:

Wie kommen wir im Tagesgeschäft am schnellsten an die Label?
Gibt es hier eine bessere Möglichkeit als den Generator von Alternativ-Mobil?

ANTWORT:

Viele Hersteller bieten für Ihre Handelspartner "Labelgeneratoren" an.

Zudem gibt es IT-Anbieter am Markt, die mit digitalen Lösungen zur Umsetzung der Anforderungen der Pkw-EnVKV im Autohaus aufwarten.

Allerdings sind die Vorgaben der Anlage 1 zu beachten!

Vgl. diese unter folgendem Link:

https://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/anlage_1.html

Als Erleichterung für die Praxis hatte sich der ZDK – leider erfolglos – für eine Verpflichtung der Hersteller stark gemacht, die neuen Pkw bereits mit entsprechendem „Pkw-Label“ versehen, auszuzeichnen (vgl. Frage 12).

ACHTUNG: Die Nutzung von Systemen oder Dienstleistungen Dritter entbindet den Verpflichteten, egal ob Händler oder Hersteller, nicht von der eigenen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Maßgaben der Pkw-EnVKV!

FRAGE 16:

Mit welchem Label ist ein normales Hybridfahrzeug (kein Plug-in-Hybrid) auszuzeichnen?

ANTWORT:

Die Pkw-EnVKV gibt fünf verschiedene Label vor, je nach dem, um welches Antriebskonzept das konkrete Fahrzeug verfügt.

 *Muster 1* für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe**

https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/i00500_0010.jpg

- 📄 *Muster 2* für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch komprimiertes **Methan**
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0020.jpg
- 📄 *Muster 3* für Pkw mit **extern aufladbarem, hybridelektrischem** Antrieb
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0030.jpg
- 📄 *Muster 4* für Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0040.jpg
- 📄 *Muster 5* für Pkw mit **Brennstoffzelle**
https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2024/j00500_0050.jpg

Weitere Label sieht die Verordnung nicht vor und es dürfen auch nicht selbst neue Label „kreiert“ werden. Ein Hybridfahrzeug (also kein Plug-in-Hybrid) verfügt regelmäßig auch über einen Verbrennungsmotor. Dementsprechend ist bei der Kennzeichnung eines Hybridfahrzeugs das **Label** zu wählen, **welches auf den verbauten Verbrennungsmotor zutrifft**; insofern ist aus den Mustern 1, 2 oder 5 das jeweils zutreffende Label zu verwenden.

Interessant ist, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Definition der „Antriebsart“ unter § 2 Abs. 1 Nr. 25 als Möglichkeiten für die Art der Antriebsmaschine bei Pkw lediglich den Verbrennungsmotor, den Elektromotor, die Brennstoffzelle und den Plug-In-Hybrid nennt.

FRAGE 17:

Sind Fahrzeugbörsen „Verkaufsorte“?

ANTWORT:

Fahrzeugbörsen sind **keine „Verkaufsorte“** im Sinne der Pkw-EnVKV. Nach **§ 2 Nr. 12** ist ein **Verkaufsort** zunächst ein **physischer Ort**. Physische Orte finden sich nicht im Internet. Weiter wird der Verkaufsort als „Ausstellungsraum“ oder „Ausstellungsgelände“ (auch Handelsmesse) definiert, was sicherlich nicht auf eine Fahrzeugbörse im Internet zutrifft. Letztlich spricht für die Einordnung der Fahrzeugbörse als „Nichtverkaufsort“ auch die negative Abgrenzung in der Pkw-EnVKV, wonach ein Verkaufsort nicht vorliegt, wenn der Ort baulich oder in anderer Weise abgetrennt ist und der Ort so gekennzeichnet ist, dass er für jeden Kunden erkennbar nicht dazu dient, neue Personenkraftwagen auszustellen. Diese Abgrenzung macht nur dann Sinn, wenn es sich um Orte handelt, die jedenfalls nicht im Internet angesiedelt sind.

FRAGE 18:

Reicht ein Schild im Fahrzeug "Fahrzeug ist bereits verkauft" und steht somit nicht zum Verkauf?

ANTWORT:

NEIN.

Allein reicht das nicht aus. Für die Auslieferungssituation gelten die Regeln der Verordnung, die zwar Erleichterungen vorsehen, aber gleichwohl restriktiv auszulegen sind.

So gelten nach § 3 Abs. 4 die Pflichten zur Kennzeichnung nach Abs. 1 nicht für „3. neue Personenkraftwagen, die **erkennbar nur vorübergehend** am Verkaufsort **zur Auslieferung an den Käufer, den Mieter oder den Leasingnehmer bereitstehen**“.

Zwar würde sich aus einem solchen Schild entnehmen lassen, dass das betreffende Fahrzeug erkennbar nicht (mehr) zum Verkauf steht, doch verlangt der Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 mehr als das. Der Tatbestand umfasst nicht nur objektiv erkennbare Umstände, nach denen das betreffende Fahrzeug nur zur Auslieferung bereitsteht, sondern es darf auch nur vorübergehend zur Auslieferung bereitstehen.

Der Begründung zur Pkw-EnVKV (B. Besonderer Teil zu Artikel 1 zu Nr. 3 zu Buchstabe e) ist konkret Folgendes zu entnehmen:

*“Für die **Erkennbarkeit** kommt es beispielsweise darauf an, dass das Fahrzeug bereits auf den Käufer oder Leasingnehmer **zugelassen und** daher mit einem **Nummernschild** versehen ist, es **auf einem Platz** steht, der **für** zur **Abholung** stehenden Fahrzeugen **vorbehalten** ist oder dass das **Fahrzeug verhüllt** ist. Es **genügt** aber auch ein **(wahrheitsgemäßes) Schild**, dass das **Fahrzeug zur Abholung bereitsteht**. Die Ausnahme gilt nur **für einen vorübergehenden Zeitraum**, der einen **Werktag nicht überschreiten sollte**.“*

D.h. der Umstand allein, dass ein Fahrzeug verkauft wurde, reicht nicht aus, denn es muss auch erkennbar zur Auslieferung bereitstehen, was es bspw. nicht bereits ab Kaufzeitpunkt tut und es ist die Zeitkomponente zu berücksichtigen, dass es nur ein vorübergehender Zeitraum zur Auslieferung bereit stehen kann.

Daran zeigt sich, dass ein “Verkauft-Schild” allein nicht reicht, denn dass ein Fahrzeug verkauft ist, bedeutet nicht zwingend, dass dieses auch zur Abholung bereitsteht und es darf die

zeitliche Komponente, die sich im Tatbestandsmerkmal “nur vorübergehend” zeigt, nicht übersehen werden.

FRAGE 19:

Sind Lagerwagen ohne Preisschild im Verkaufsraum beziehungsweise auf dem Verkaufsplatz ebenfalls auszuzeichnen?

ANTWORT:

Ja, jeder neue Pkw i.S. der Pkw-EnVKV (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 – vgl. Frage 1) **im Verkaufsraum** (zum “Verkaufsort” § 2 Abs. 1 Nr. 12 – vgl. Frage 17) ist **mit einem Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV zu kennzeichnen**. Es bedarf keines Preisschildes, damit Kunden in einem Geschäft von angebotener Ware ausgehen, zumal auch das Ausstellen am Verkaufsort erfasst ist.

Durch die Neuregelung ist zwar die Vorschrift hinzugekommen, dass es sich **nicht** um einen **Verkaufsort** handelt, **wenn** der Ort **baulich oder in anderer Weise abgetrennt** ist **und** der Ort **so gekennzeichnet** ist, **dass** er für jeden Kunden **erkennbar nicht dazu dient**, neue Personenkraftwagen **auszustellen**, zum Kauf, zur Langzeitmiete **oder** zum Leasing **anzubieten**. (vgl. ZDK-Erläuterungen zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung 2024 unter A. Ziffer 5). Der Umstand, dass ein Fahrzeug ohne Preisschild im Verkaufsraum steht, hilft vor diesem Hintergrund jedoch in keiner Weise, da damit weder eine räumliche Abtrennung noch eine konkrete Kennzeichnung erreicht wird.

FRAGE 20:

Ist die grafische Darstellung inkl. “Farbbalken” der Co2-Klassen eine verpflichtende Angabe?

ANTWORT:

Ja, und zwar in den Fällen, in denen ein neuer Pkw mit einem Hinweis (“Pkw-Label”) gemäß § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV (“Hinweis über den Energieverbrauch und die Co2-Emissionen sowie Aushang am Verkaufsort”) zu kennzeichnen ist sowie im Falle des Fernabsatzes gemäß Anlage 4 Teil II Nr. 3.

FRAGE 21:

Ersetzt der Begriff des Energieverbrauchs denjenigen des Kraftstoffverbrauchs?

ANTWORT:

Der Begriff des Energieverbrauchs ersetzt keineswegs den Begriff des Kraftstoffverbrauchs im Rahmen der Kennzeichnung. Er ist ein Überbegriff, wie die Begriffsbestimmungen in § 2 Pkw-EnVKV zeigen.

So ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 17 ist „**Energieverbrauch**“ der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelte Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens an Kraftstoff, Wasserstoff oder elektrischer Energie.

Darüber hinaus hängt die Angabe von der Art des verwendeten Hinweises („Pkw-Labels“) ab.

Bei den „Pkw-Labels“ für Pkw mit Verbrennungsmotor findet sich die Angabe zum Energieverbrauch in der 2. Zeile des Labels und die mit dem Kraftstoffverbrauch in der 3. Zeile des Labels rechts. Demgegenüber findet sich im „Pkw-Label“ für rein elektrische Pkw in der 2. Zeile der Energieverbrauch und in der 3. Zeile rechts der Stromverbrauch.

Beispiele:

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO ₂ -Emissionen des neuen Pkw	
Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Verbrennungsmotor	
Kraftstoff: Benzin/Diesel/LPG	anderer Energieträger: entfällt
Energieverbrauch (kombiniert):	l/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
CO ₂ -Klasse	Weitere Angaben:
Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km
	- Innenstadt l/100 km
	- Stadttrand l/100 km
	- Landstraße l/100 km
	- Autobahn l/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: EUR/Jahr	
(Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt (Jahr)))	
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicle Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO ₂ -Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.	
Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO ₂ -Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].	
¹⁾ Es werden nur die CO ₂ -Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO ₂ -Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffs bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO ₂ -Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.	
²⁾ Aufgrund der CO ₂ -Steuerung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO ₂ -Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO ₂ -Kosten anhand von drei angenommenen CO ₂ -Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO ₂ -Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO ₂ -Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info .	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Muster 4 für Pkw mit rein elektrischem Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO ₂ -Emissionen des neuen Pkw	
Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Strom
Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite:	km
CO ₂ -Klasse	Weitere Angaben:
Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km
	- Innenstadt kWh/100 km
	- Stadttrand kWh/100 km
	- Landstraße kWh/100 km
	- Autobahn kWh/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: EUR/Jahr	
(Strompreis: EUR/kWh (Jahresdurchschnitt (Jahr)))	
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾	
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr ³⁾
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicle Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO ₂ -Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.	
Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO ₂ -Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].	
¹⁾ Es werden nur die CO ₂ -Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO ₂ -Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffs bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO ₂ -Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.	
²⁾ Aufgrund der CO ₂ -Steuerung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO ₂ -Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO ₂ -Kosten anhand von drei angenommenen CO ₂ -Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO ₂ -Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO ₂ -Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info .	
³⁾ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Hinweis:

Gleiches gilt im Übrigen auch für den Fernabsatz. In der Werbung ist indes ausschließlich der Energieverbrauch maßgeblich.

FRAGE 22:

Die Kraftstoffpreise zur Errechnung der Energiekosten und die angenommenen durchschnittlichen Co2-Preise werden jährlich neu veröffentlicht. Ab welchem Zeitpunkt sind diese neuen Werte anzuwenden?

ANTWORT:

Die Kraftstoffpreise zur Errechnung der Energiekosten und die angenommenen durchschnittlichen Co2-Preise zur Errechnung der möglichen Co2-Kosten über die nächsten 10 Jahre werden zum 30.06. eines jeden Jahres neu veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Preisangaben sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, sofort anzuwenden. Bei Fahrzeugen, die vor dem 30.06. mit einem Label ausgestattet worden sind, können die alten Label bis zum 30. September weiterverwendet werden; spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres sind aber auch diese Fahrzeuge neu mit den neuen Preisen zu kennzeichnen.

FRAGE 23:

Müssen die Vorführwagen immer das Label im/am Auto haben, auch wenn Sie außerhalb des Autohauses stehen?

ANTWORT:

Auch wenn es sich bei Vorführwagen in der Regel um junge Fahrzeuge mit geringer Laufleistung handelt, ist **im Einzelfall** zunächst einmal stets **zu prüfen, ob** es sich um **neue Personenkraftwagen** i.S.V. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Pkw-EnVKV handelt. Nur **für neue Fahrzeuge** im Sinne der Begriffsbestimmung kommt eine **Kennzeichnungspflicht** in Betracht.

Es kommt auch mit Blick auf diese Frage auf die Umstände des Einzelfalls an, die konkret zu prüfen sind, so dass sich auch hier eine pauschale Antwort verbietet.

Nachfolgende Darstellungen können insofern nur Anregungen sein, sich den Sachverhalt unter den Gesichtspunkten, die für die Kennzeichnung ausschlaggebend sind, wie bspw. handelt es sich um einen neuen Pkw, der ausgestellt oder angeboten wird am Verkaufsort (§ 3 Pkw-EnVKV) oder bspw. für oder mit dem geworben wird (§ 5 Pkw-EnVKV), näher anzuschauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung am Verkaufsort und an die Kennzeichnung bei Werbung unterschiedlich sind.

Mit deutlich erkennbarer Bewerbung/großer Werbeaufschrift (z.B. konkrete Werbeaussage betreffend Fahrzeug/Modell, bspw. der neue Neue Golf etc.) muss der Pkw mit dem "Pkw-Label" ohne Einschränkung der Rundumsicht gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn der Vorführwagen an anderer Stelle (d.h. außerhalb der Verkaufsräume/-flächen bspw. Flughafen oder Einkaufszentrum) ausgestellt wird. Die Kennzeichnungspflicht besteht überdies auch dann, wenn ein neuer Pkw z.B. als Gewinn bei einem Preisausschreiben öffentlich oder bei einem Einzelhändler ausgestellt wird, sofern sich ein Bezug zum Autohaus herstellen lässt (vgl. auch Frage 7 nebst Antwort).

FRAGEN ZU WERBUNG

ELEKTRONISCHE WERBUNG

FRAGE 24:

Handelt es sich bei Händlerwebsites (ohne Onlineshop) um Onlinewerbung oder um Fernabsatz?

ANTWORT:

Bei einer schlichten Händlerwebsite handelt es sich um Onlinewerbung. Dementsprechend sind mit Blick auf die betreffenden dort zu findenden neuen Pkw die Anforderungen an Werbung, konkret elektronische Werbung, zu erfüllen (§ 5 Pkw-EnVKV, Anlage 4 Teil I und II exklusive Ziffer 3. Pkw-EnVKV). D.h. die besonderen Anforderungen der Anlage 4 Teil II „Elektronische Werbung“ Ziffer 3. für das Anbieten von neuen Pkw im Internet zum Zwecke des Fernabsatzes finden keine Anwendung.

Fernabsatz setzt voraus, dass **für Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet** werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c BGB).

Zu einer anderslautenden Beurteilung dürfte man bei Websites von Autohäusern ohne Onlineshop demnach nur gelangen, wenn diese auf Ihrer Internetseite den Abschluss von Verträgen über neue Pkw ausdrücklich auch unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten.

FRAGE 25:

Muss auf der eigenen Homepage, in Social Media oder in Printanzeigen der Hinweis ("Pkw-Label") dargestellt werden oder reichen die einzelnen Werte z.B. in Tabellenform?

ANTWORT:

Weder die Händlerhomepage, noch Social Media, noch Printanzeigen sind "Verkaufsorte" i.S.d. § 3 Abs. 1 Pkw-EnVKV. **Nur am Verkaufsort ("physischer Ort")** ist die **Verwendung des "Pkw-Labels" vorgeschrieben**. Insofern ist die Darstellung des "Pkw-Labels" auf der Homepage, in Social Media oder in Printanzeigen nicht erforderlich. *(Zur Besonderheit beim Fernabsatz – siehe vorangegangene Frage, sowie Frage 30 nebst Antworten).*

FRAGE 26:

Welche Angaben müssen genau stehen bei Social Media, bzw. müssen Angaben gemacht werden, wenn man verschiedene Modelle zeigt (z.B. Video durch die Halle oder einer Ausstellung etc.)?

ANTWORT:

Dient das Video (auch) dem Absatz der im Video erkennbaren Modelle, müssen zu jedem Modell die nach Teil I und Teil II der Anlage 4 aufgeführten Werte angegeben werden.

Dient das Video erkennbar ausschließlich der Werbung für das Autohaus und das Dienstleistungsportfolio insgesamt, müssen keine Angaben gemacht werden.

FRAGE 27:

Wie ist die Ausnahmeregelung in Anlage 4 Teil II Nr. 4 zu verstehen? Kann man sich darauf berufen, dass bei Posts/Werbung auf Facebook die erforderlichen Angaben ganz oder teilweise nur über den "Mehr-Anzeigen"- Button sichtbar sind oder nicht?

ANTWORT:

Bereits nach bisheriger Rechtsprechung war es nicht möglich, sich darauf zu berufen, dass bei Nennung eines Pkw-Modells nebst Motorisierungsinformationen die Pflichtangaben gemäß Pkw-EnVKV erst unter Betätigung des "Mehr-Anzeigen-Buttons" sichtbar wurden.

Auch wenn die Novelle Erleichterungen mit sich bringt, dürften diese gerade mit Blick auf die "Mehr-Anzeigen-Button-Thematik" in Social Media nicht ohne Weiteres zu einer abmahnsicheren neuen Praxis führen.

So stellt es gemäß Anlage 4 Teil II Nr. 4. **bei Werbung im Internet** (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen) **nunmehr keinen Verstoß mehr** dar, **wenn** die **Sichtbarkeit der Pflichtangaben ausschließlich** aufgrund der **technischen Darstellung** der jeweiligen Plattform, auf der geworben wird, **und ohne weiteres Zutun** des Herstellers oder des Händlers **nicht oder nur teilweise gegeben** ist (Anlage 4 Teil II Nr. 4).

Aber ACHTUNG:

Entscheidend ist, dass die fehlende oder eingeschränkte Sichtbarkeit der Pflichtangaben **ausschließlich auf einer technischen Darstellung beruht**, auf die der Hersteller oder Händler keinerlei Einfluss nehmen können (z.B. Vorschau-Anzeigen, Button „Mehr anzeigen“).

Zur Klarstellung:

Der Hersteller oder Händler bleibt weiterhin verpflichtet, sämtliche Pflichtangaben im Rahmen der Werbung entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zu machen. **Für** das Eingreifen dieser **Ausnahme genügt** es beispielsweise **nicht, dass eine Plattform kein Textfeld** für die Pflichtangaben **bereitstellt oder eine Zeichenbeschränkung besteht** etc. und deswegen erst gar keine Pflichtangabe seitens des Herstellers oder Händlers gemacht wird. **In solchen Fällen** müsste der Hersteller oder Händler eine **Darstellungsform wählen, die trotzdem die Kennzeichnung mit den Pflichtangaben gewährleistet**.

Erst wenn ein Hersteller oder Händler eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Werbung veröffentlicht und **alles Weitere in seinem Machtbereich Liegende getan** hat, **damit die Sichtbarkeit der Pflichtangaben gewährleistet ist**, kann er die Voraussetzung „ohne Zutun“ erfüllen (vgl. ZDK-Erläuterungen zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung 2024 unter E. 2. d.).

Vor diesem Hintergrund ist **zu empfehlen, weiterhin in Übereinstimmung mit der bis dato geltenden Rechtsprechung** und entsprechend der bisherigen, diese berücksichtigenden Vorgehensweisen zu posten. Denn es besteht durchaus die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Abmahnung auf den Standpunkt zu stellen, dass erst dann alles dem Händler Mögliche getan wurde, um dem Interessenten die Pflichtangaben zur Kenntnis zu bringen. Der Beibehaltung der bisherigen Praxis stehen insoweit rein technische Gründe nicht entgegen.

Jedoch vertreten wir den Standpunkt, dass der Verordnungsgeber eine Ausnahmeregelung in Kenntnis der Herausforderungen in der Praxis und in Kenntnis der geltenden Rechtsprechung schaffen wollte und für die durch die Pkw-EnVKV Verpflichteten eine Erleichterung erreichen wollte. Einer Regelung hätte es nicht bedurft, wenn es bei den Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung verbleibt. Dies dürfte ein Argument dafür sein, die im Tatbestand genannten Einschränkungen eng auszulegen, damit nicht der Regelung sämtlicher praktischer Anwendungsbereich entzogen wird.

Zeitpunkt der Pflichtangaben und Nennung von Motorisierungsangaben

Speziell für die Nennung von Motorisierungsangaben ist zu berücksichtigen, dass die neue Verordnung in dieser Hinsicht keine Verbesserung mit sich bringt. Es ist nach wie vor sicherzustellen, dass **dem Werbeempfänger die notwendigen Angaben** zu Verbrauch und Emissionen **in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem ihm erstmals Informationen zur Motorisierung**, z.B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, **angezeigt werden**.

Zur Erinnerung: Auch wenn dem Werbeempfänger keine Informationen zur Motorisierung gegeben werden, so müssen ihm die Angaben ebenfalls mitgeteilt werden!

FRAGE 28:

Wie ist mit Social Media Beiträgen oder auf der Homepage, die auch noch nach dem 1. Mai aufrufbar sind und zugleich nach dem 23.02.2024 veröffentlicht wurden, zu verfahren? Muss eine Kennzeichnung erfolgen? Muss gelöscht werden? Was ist, wenn die Beiträge nicht zwecks Kennzeichnung aktualisierbar sind?

ANTWORT:

Gemäß § 9 Abs. 1 kann **Werbung im Internet noch bis zum 01.05.2024** nach den Anforderungen dieser Verordnung **in der bis zum 22.02.2024 geltenden Fassung weiterverwendet** werden.

Daraus ergibt sich, dass zunächst einmal Werbung im Internet, worunter grundsätzlich auch Social Media Posts zu fassen sind, ab dem 23.02.2024 bereits den Vorgaben der novellierten Pkw-EnVKV zu entsprechen hat. Denn der **Begriff des “Weiterverwendens” legt nahe, dass diese Werbung bis zum Stichtag 23.02.2024 bereits geschaltet sein muss.**

Für diese bereits geschaltete, mithin verwendete Werbung, die noch der alten Pkw-EnVKV entspricht, gilt, dass diese noch bis zum 01.05.2024 weiterverwendet werden kann. Dementsprechend wären alte Posts **ab dem 01.05.2024, die bis dato “weiterverwendet” wurden, zu aktualisieren oder zu löschen.** Dies vor allem, wenn und soweit der Werbende die Möglichkeit dazu hat, sprich wenn dieser den Zugriff auf den betreffenden Post hat.

Zwar gilt nach § 9 Abs. 3 für Online-Archive mit Werbung im Internet oder Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial, dass diese nicht aktualisiert werden müssen, sofern die Werbung im Internet vor dem 23.02.2024 geschaltet wurde. Aber die Begründung zur Verordnung führt dazu aus, dass es Zweck von Online-Archiven bspw. ist, veraltete Internetseiten wieder aufrufbar zu machen und Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial, wie z.B. veraltete Posts in sozialen Medien, mit denen nicht mehr aktiv geworben wird. Eine Aktualisierung sei auch für Hersteller oder Händler in vielen Fällen nicht möglich, da sie keinen Zugriff auf diese nicht mehr aktiv verwendeten Werbematerialien haben. Dies dürfte jedoch auf Social Media Plattformen nicht zutreffen.

FRAGE 29:

Wie ist es zu beurteilen, wenn ein Dritter, z.B. ein externer Fotograf, einen neuen Pkw fotografiert und das Autohaus auf Social Media verlinkt und die Angaben nicht hinterlegt sind? Wie ist es, wenn das Autohaus seinerseits auf den Post des Dritten weitersendet/-verwendet oder darauf antwortet?

Kann das Autohaus dafür haftbar gemacht werden, da es dessen Fahrzeug ist, mit welchem geworben wird? Macht es einen Unterschied, wenn das betreffende Fahrzeug auf der Händlerwebsite sichtbar und adäquat gekennzeichnet ist?

ANTWORT:

Grundsätzlich gilt für **alle Posts** in denen das Autohaus und/oder eine Aktion desselben verlinkt wird, dass eine **Kennzeichnung sicherzustellen** ist, **sollte es dabei um das Angebot von oder die Werbung für neue Pkw** gehen.

Im Falle einer reinen Verlinkung bspw. eines neuen Pkw des Autohauses durch einen Dritten, bei dem der Bezug zum Autohaus erkennbar ist, sollte das Autohaus dann, wenn es Kenntnis davon erlangt, tätig werden und entweder die **Verlinkung verhindern** oder die **Kennzeichnung gem. Pkw-EnVKV sicherstellen**. In aller Regel erhält derjenige, der verlinkt werden soll, eine Nachricht, die Anlass gibt, in entsprechender Weise tätig zu werden.

Das Autohaus ist grundsätzlich nach außen dafür verantwortlich und haftet auch; ggf. kann man versuchen, sich beim Fotografen schadlos zu halten.

Egal wer die Verlinkung vornimmt (ob geschäftlich oder privat), sinnvollerweise sollte das Autohaus unverzüglich nach Kenntnis der Verlinkung entweder die Verlinkung löschen oder die Verbrauchsangaben hinzufügen. Dass das Fahrzeug auf der Homepage des Autohauses möglicherweise korrekt beworben wird, ist für die Beurteilung des Posts irrelevant.

FERNABSATZ

FRAGE 30:

Wie sollte idealerweise das Neufahrzeug auf der Homepage dargestellt werden, wenn es über diese auch online gekauft werden kann? Muss das gesamte Label dargestellt werden?

ANTWORT:

Es gibt **bei der Darstellung von Werbung für Neufahrzeuge** auf der Homepage sowie auch bei der Möglichkeit zum Fernabsatz von neuen Pkw über die Händlerhomepage grds. **Gestaltungsspielraum**. Es sind jedoch die Vorgaben gemäß Pkw-EnVKV einzuhalten.

Anlage 4 Teil II Nr. 3 sagt dazu Folgendes:

Wer als Hersteller oder Händler **zum Zweck des Fernabsatzes Modelle neuer Personenkraftwagen im Internet** zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing **anbietet**,

⇒ muss zusätzlich zu den **Angaben nach Nr. 1**

(d.h. diejenigen Angaben, die **gem. Teil I von Anlage 4 im Bereich Print** zu machen sind => vgl. Teil I Nr. 1 abhängig von der Antriebsart):

- a) der **kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (vgl. Nr. 49.1 CoC-Papier) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der **gewichtet kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (vgl. Nr. 49.4 CoC-Papier),
- b) der **kombinierte Wert für die Co2-Emissionen** (vgl. „Co2-Emissionen“ nach Nr. 49.1 CoC-Papier) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der **gewichtet kombinierte Wert für die Co2-Emissionen** (vgl. „Co2-Emissionen“ nach Nr. 49.4 CoC-Papier) und
- c) die **Co2-Klasse** oder die **Co2-Klassen** (bei Plug-in-Hybrid).

Für die Modelle extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge muss zusätzlich der **kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“** (vgl. Nr. 49.4 CoC-Papier) angegeben werden.

⇒ die **Angaben nach Anlage 1**

(“Hinweis über den Energieverbrauch und die Co2-Emissionen neuer Personenkraftwagen”)

☞ d.h. alle **Angaben aus dem “Pkw-Label”, nicht zwingend das „Pkw-Label“ selbst!**
(„Muss“ nicht!)

bei der Beschreibung des Modells beziehungsweise der Variante oder der Version darstellen.

Angaben müssen nicht doppelt gemacht werden.

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn für die Angaben das zutreffende Muster der Anlage 1 Teil II (d.h. das “Pkw-Label” selbst) dargestellt wird („Kann“).

Die Angabe der Fahrzeug- Identifizierungsnummer (nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 9) ist in diesem Fall entbehrlich. Die **Angaben** müssen **gut lesbar** sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben dem Kunden spätestens in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem er eine Konfiguration eines konkreten Kraftfahrzeugs abgeschlossen hat.

FRAGE 31:

Entbindet uns ein entsprechender Absatz im Fußtext unserer Leasinganzeige vom „Fernabsatz“?

ANTWORT:

Beispiel: "Dieses Angebot ist vom Fernabsatzhandel ausgeschlossen. Für einen Vertragsabschluss bedarf es einer persönlichen Vertragsunterzeichnung vor Ort."

Grundsätzlich dürfte von der Möglichkeit eines Fernabsatzes nur dann auszugehen sein, wenn diese auch entsprechend beworben oder gekennzeichnet wird. Entscheidend ist die tatsächliche Handhabung.

Fernabsatz setzt voraus, dass für Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (§ 312c BGB) (vgl. Frage 24).

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Christian Hansen LL.M., MBA / E-Mail: hansen@kfzgewerbe.de
Heidrun Schulte / E-Mail: schulte@kfzgewerbe.de

Fotos:

Promotor

Haftungsausschluss:

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

05/2024





4-Tage-Woche - (K)ein Modell für alle?

Besonderheiten im Kfz-Gewerbe

(Branchenspezifische Ergänzung zum Praxis Leitfaden des UDH „Die 4-Tage-Woche- Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?“ mit Stand März 2024)

1. Vorüberlegungen: Was heißt 4-Tage-Woche für den Betrieb?

1.1 Komplette Betriebsschließung an einem Tag der Woche

Jeder Betrieb muss zunächst für sich entscheiden, wie er die 4-Tage-Woche gestaltet, gerade auch um konkurrenzfähig zu bleiben. Die 4-Tage-Woche kann so stattfinden, dass der Betrieb an einem Tag in der Woche geschlossen bleibt. Nachteil dieser Variante ist, dass ggf. trotz Schließung ein Notdienst eingerichtet werden muss, um am freien Tag Unfallwagen zu reparieren, angelieferte Fahrzeuge in Empfang zu nehmen und zu reparieren oder Ersatzteillieferungen entgegenzunehmen. Dies verursacht administrativen Aufwand und Mehrkosten.

1.2 Mehrschichtsystem mit jeweils einem freien Tag pro Mitarbeiter

Die vorgenannten Probleme ergeben sich nicht, wenn die 4-Tage-Woche ohne Betriebsschließung vonstattengeht.

Die 4-Tage-Woche kann nämlich auch so gestaltet werden, dass eine 5 oder 6-Tage-Woche bestehen bleibt, dabei eine komplette Betriebsschließung unterbleibt und die Belegschaft zeitversetzt arbeitet in zwei oder mehr Schichten mit jeweils unterschiedlich freien Wochentagen. Dies könnte z.B. bei einer regulären 5-Tage-Woche bedeuten, dass Gruppe 1 von Montag bis Donnerstag, Gruppe 2 von Dienstag bis Freitag arbeitet. Selbstverständlich sind auch Konstellationen denkbar, an denen der jeweils freie Tag z.B. auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fällt.

2. Tarifrrechtliche Regelungen des baden-württembergischen Kraftfahrzeuggewerbes

Sofern das Arbeitsverhältnis tarifgebunden ist, finden die Regelungen des jeweils gültigen Manteltarifvertrages des baden-württembergischen Kraftfahrzeuggewerbes (MTV) Anwendung.

2.1 Arbeitszeitverteilung

Im Rahmen der 36-Stunden-Woche als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann diese auf 4 Tage zwischen Montag und Freitag verteilt werden, sofern die betrieblichen Notwendigkeiten und die Wünsche der betroffenen Mitarbeiter berücksichtigt werden. Es ergibt sich eine Verteilung von 4 x 9 Stunden im sogenannten Blockmodell, vgl. § 7.2.1.2 des MTV.

2.2 Urlaub

Der tarifvertragliche Urlaub des Kfz-Gewerbes von sechs Wochen sind auch bei einer 4- Tage-Woche abzubilden, dieser beträgt 24 Urlaubstage. Bei einem unterjährigen Wechsel von einer 5-Tage-Woche zu einer 4-Tage-Woche ist der Urlaub nach Jahreszeiträumen umzurechnen (vgl. hierzu UDH „Die 4-Tage-Woche - Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?“ mit Stand März 2024, Abschnitt 8., Seite 11).

2.3 Überstunden und Überstundenzuschläge

Das Leisten von Überstunden beim Blockmodell der 4-Tage-Woche 4 x 9 Stunden ist nur mit höchstens einer weiteren Stunde pro Tag möglich, da somit die maximal zulässige Stundenanzahl pro Tag von 10 Stunden erreicht wird.

Bereits beim minimalen Überschreiten des 10-Stunden-Tages (und sei es nur um eine Minute), liegt ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz vor, der als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit des Arbeitgebers geahndet werden kann. Grundsätzlich sind (zuschlagspflichtige) Überstunden aber weiterhin möglich. Sie können dann an einem fünften oder gar sechsten Tag der Arbeitswoche abgeleistet werden. Auch in einer 4-Tage Woche ist eine maximal 46-Stundenwoche bei bis zu sechs Arbeitstagen machbar. (§ 8.1.1 MTV sieht vor, dass höchstens bis zu zehn Mehrarbeitsstunden in der Woche vereinbart werden dürfen.)

3. Vor- und Nachteile der 4-Tage-Woche

Positive Aspekte, aber auch Risiken der 4-Tage-Woche richten sich nach dem gewählten Modell und den individuellen Gegebenheiten im Kfz- Betrieb. Der nachfolgende Überblick erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

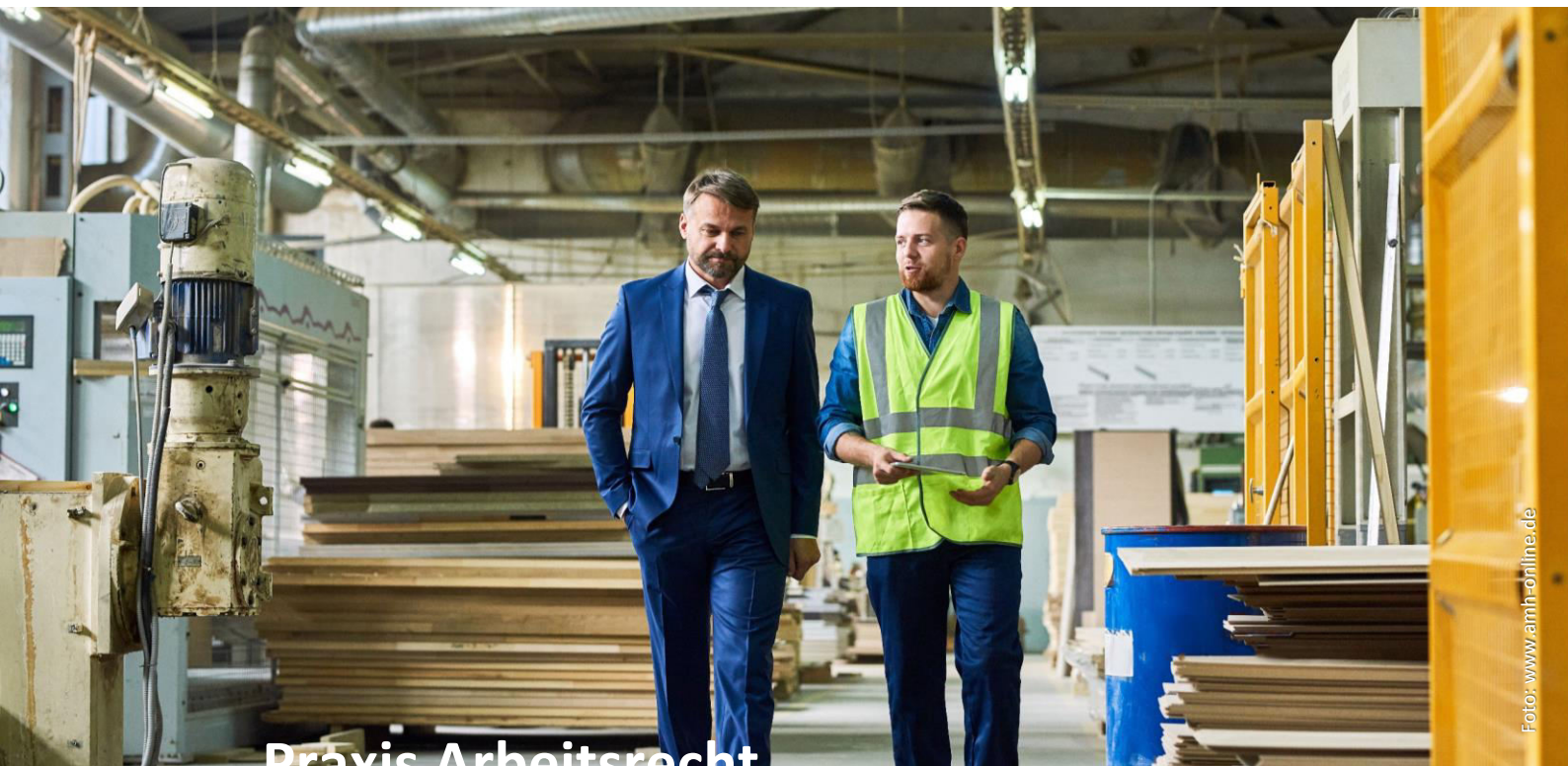
Pro:

- Förderung der Work-Life-Balance der Mitarbeiter
- Gesundheitsförderung durch Stressminderung (sofern keine Arbeitsverdichtung), dadurch geringere Krankheitsquote
- Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit
- Mitarbeiterbindung
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (dadurch Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen)
- Ggf. höhere Produktivität, allerdings von vielen weiteren Faktoren abhängig
- Ggf. höhere Innovationsfähigkeit durch weniger Stress, sofern keine Verdichtung der Arbeit erfolgt

Contra:

- Ggf. höherer Stress durch Verdichtung der Arbeit
- Überstunden sind unter Umständen zu leisten und Überstundenzuschläge werden ggf. fällig
- höherer administrativer und organisatorischer Aufwand bei der Umsetzung der 4-Tage-Woche
- schlechtere Erreichbarkeit in Werkstatt und Verkauf führen ggf. zu Abwanderung der Kundschaft zu Wettbewerbern
- Verzögerung der Arbeitsabläufe
- Die nach Handwerksrecht und nach der technischen Fahrzeugüberwachung erforderliche Meisterpräsenz kann u.U. in 4-Tage-Woche nicht erfüllt werden, wenn nur ein Meister im Betrieb vorhanden ist. Hat dieser seinen freien Tag, kann die Meisterpräsenzpflcht nicht erfüllt werden.
- höhere Personalkosten, einzelne Krankheitstage kosten pro Fehltag mehr
- weniger sozialer Austausch der Mitarbeiter untereinander
- Verschlechterung des Betriebsklimas durch Kontroversen der Mitarbeiter untereinander um Lage der jeweils freien Tage und Urlaubswünsche („Neiddebatten“)

Stand: April 2024



Praxis Arbeitsrecht

Die 4-Tage-Woche Was ist arbeitsrechtlich zu beachten? - Kurzüberblick -

Die derzeit vieldiskutierte 4-Tage-Woche ist ein mögliches Arbeitszeitmodell aus dem Instrumentenkasten der Arbeitszeitflexibilisierung. Welche unterschiedlichen Modelle dabei in Frage kommen und welche grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Aspekte es dabei zu berücksichtigen gilt, wird nachfolgend kurz dargestellt.

Berlin, März 2024

Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de

Einleitung

Attraktive betriebliche Arbeitszeitmodelle können ein wichtiger Wettbewerbsvorteil sein, um neue Beschäftigte anzuwerben, aber auch um bereits vorhandene Fachkräfte an den Betrieb zu binden. Die derzeit vieldiskutierte 4-Tage-Woche ist dabei nur ein mögliches Arbeitszeitmodell aus dem Instrumentenkasten der Arbeitszeitflexibilisierung. Ob sie sich für Handwerksbetriebe eignet, hängt von vielen Faktoren ab. Jeder Betriebsinhaber muss selbst entscheiden, ob die 4-Tage-Woche ein Arbeitsmodell ist, das zu seinem Betrieb und seiner Belegschaft passt.

Welche unterschiedlichen Modelle dabei in Frage kommen und welche grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Aspekte es dabei zu berücksichtigen gilt, wird nachfolgend kurz dargestellt.

I. Welche Modelle einer 4-Tage-Woche gibt es?

Beabsichtigt der Arbeitgeber¹ die Einführung einer 4-Tage-Woche, stehen ihm dabei mehrere Modelle zur Verfügung. Welches Modell in Frage kommt, hängt maßgeblich von den betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall ab.

Eine 4-Tage-Woche kann durch eine andere Verteilung oder Verringerung der Wochenarbeitszeit erfolgen. Beispielsweise sind folgende Arbeitszeitmodelle denkbar:

- **Modell 1 – Grundmodell:** Die wöchentliche Arbeitszeit (z.B. 40 Stunden) der Arbeitnehmer bleibt gleich. Sie wird aber nicht mehr auf 5, sondern zukünftig lediglich auf 4 Arbeitstage verteilt. Ein kompletter Arbeitstag ist frei. Das Entgelt bleibt unangetastet.
- **Modell 2 – 4-Tage-Woche ohne Lohnausgleich:** Die Arbeitnehmer absolvieren 80 Prozent ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit an 4 Tagen. Das Entgelt wird arbeitszeitanteilig reduziert.
- **Modell 3 – 100-80-100-Modell:** Die Arbeitnehmer erbringen 100 Prozent ihrer Leistung in 80 Prozent ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit an 4 Tagen. Ihre bisherige Entgelthöhe bleibt trotz geringerer Arbeitszeit gleich (100 Prozent Lohn).

Die vorgenannten Modelle zur 4-Tage-Woche stehen im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen. Je nach Modell müssen jedoch unterschiedliche gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Dies gilt sowohl bei der Einführung der zu ändernden Arbeitszeiten als auch bei deren Ausgestaltung selbst. Dabei sind insbesondere die **arbeits- und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen** der jeweiligen Handwerksbranche zu beachten.²

¹ Die in diesem Arbeitsrecht Praxis enthaltenen Personenbezeichnungen werden unabhängig von weiblichen, männlichen und anderen Geschlechtsidentitäten verwendet.

² Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Innung bzw. Ihren Fachverband.

Hinweis: Die nachfolgend dargestellten Aspekte gelten maßgeblich für die Umsetzung des **Modells 1 - Grundmodell**. Für dieses Modell spricht aus Arbeitgebersicht vor allem, dass das Arbeitszeitvolumen erhalten bleibt und es möglicherweise im Bereich von Montagetätigkeiten Einsparpotentiale bieten kann.

II. Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

1. Kann der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche per Direktionsrecht anordnen?

Der Arbeitgeber kann die Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen seines Weisungsrechts grundsätzlich frei bestimmen. Dies betrifft insbesondere die Lage der Arbeitszeit wie etwa die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage und die Festlegung von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit. Finden sich im Arbeitsvertrag dazu keine Angaben, kann der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche einseitig festlegen. Diese Festlegung muss **billigem Ermessen** entsprechen. Das bedeutet, dass die betrieblichen Interessen gegen die Interessen der Arbeitnehmer (z.B. Betreuungspflichten) abgewogen werden müssen.

Enthält der Arbeitsvertrag dagegen konkrete Festlegungen zur Arbeitszeit wie etwa eine 5-Tage-Woche, kann der Arbeitgeber nicht einseitig davon abweichen. Erforderlich ist vielmehr eine abändernde Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Diese sollte mit Blick auf das Nachweisgesetz schriftlich erfolgen.

Ein 4-Tage-Modell unter einseitiger Reduzierung der Arbeitsstunden ist nicht vom Weisungsrecht des Arbeitgebers gedeckt.

Hinweis: Einschlägige Tarifverträge, an die der Betrieb gebunden ist, können Vorschriften über die maßgeblichen Wochenarbeitszeiten und -tage festlegen, die vorrangig im Betrieb zu berücksichtigen sind. So sollten **tarifgebundene Betriebe** prüfen, ob eine Regelung im Tarifvertrag der Einführung einer 4-Tage-Woche möglicherweise entgegensteht.³ In Betrieben mit Betriebsrat sind dessen Beteiligungsrechte zu beachten.

Der Arbeitnehmer hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine 4-Tage-Woche.

2. Was ist mit Blick auf die Arbeitszeit zu beachten?

2.1 Welche Schranken setzt das Arbeitszeitgesetz?

Bei der Ausgestaltung der 4-Tage-Woche hat der Arbeitgeber die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu berücksichtigen. Danach darf die Arbeitszeit der Arbeitnehmer **8 Stunden pro Werktag** nicht überschreiten. Eine Erhöhung auf bis zu **10 Stunden** werktäglich ist zulässig, wenn innerhalb eines **Ausgleichszeitraums** von 6 Kalendermonaten bzw. 24 Wochen im Durchschnitt die werktägliche 8-Stunden-Grenze eingehalten werden.

³ Ebd.

Bei der 4-Tage-Woche wird die bisherige Wochenarbeitszeit lediglich auf 4 anstatt auf 5 Arbeitstage verteilt. Die Arbeitszeit kann dabei auf bis zu 10 Stunden pro Werktag komprimiert werden, so dass ein arbeitsfreier fünfter Tag geschaffen wird. Dieser hat dann die Funktion eines Zeitausgleichstag für die Mehrarbeit an den anderen 4 Wochenarbeitstagen.

Hinweis: Die **10-Stunden-Grenze** werktäglich darf nicht überschritten werden, da anderenfalls ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz und damit eine straf- bzw. bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit** vorliegt.

Ob und inwieweit zugunsten des Arbeitgebers tarifvertragliche Bestimmungen oder Ausnahmeregelungen vom Arbeitszeitgesetz greifen, die eine abweichende Arbeitszeitgestaltung erlauben, ist im Einzelfall zu prüfen.

Arbeitgeber, in deren Betrieb eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von mehr als 40 Stunden gilt, können mit Blick auf die Höchstarbeitszeiten einer 4-Tage-Woche auf ein rollierendes System ausweichen. Denkbar wäre in diesen Fällen beispielsweise ein fortwährender Wechsel zwischen einer 5- und 4-Tage-Woche, wodurch ein freier Ausgleichstag quasi im Voraus „herausgearbeitet“ wird.

2.2 Gibt es für besondere Personengruppen Sonderregelungen?

Für besondere Personengruppen sind Sonderregeln zu beachten. So dürfen **Schwangere und Stillende** höchstens **8 ½ Stunden** pro Werktag und **jugendliche Arbeitnehmer und Praktikanten** nicht mehr als **8 Stunden** täglich arbeiten. **Schwerbehinderte Menschen** können sich auf Antrag von einer Beschäftigung von mehr als 8 Stunden pro Tag befreien lassen. Werk tägliche Arbeitszeiten von beispielsweise 10 Stunden, wie es das Modell 1 - Grundmodell (s. dazu Pkt. I.) ermöglicht, sind daher für diese Beschäftigtengruppen nicht durchführbar.

Für **Auszubildende** sind nicht nur die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, sondern auch spezifische Regelungen des **Berufsbildungsgesetzes**. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss bei einer Umverteilung der Arbeitszeit stets gewährleistet werden. Hierzu werden derzeit eigenständige Anwendungshinweise seitens des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) erarbeitet.

2.3 Worauf ist bei Ruhepausen und Ruhezeiten zu achten?

Das Arbeiten in einer 4-Tage-Woche mit werktäglich bis zu 10 Stunden kann zu längeren Ruhepausen führen. So muss nach dem Arbeitszeitgesetz die Tätigkeit der Arbeitnehmer bei einer Arbeitszeit von **mehr als 9 Stunden insgesamt** um mindestens **45 Minuten** durch eine Ruhepause unterbrochen werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Pause beschäftigt werden.

Jugendlichen Beschäftigten steht bei einer Arbeitszeit von **mehr als 6 Stunden** eine mindestens **60-minütige** Ruhepause zu. Überdies dürfen sie nicht länger als 4 ½ Stunden hintereinander nicht ohne Ruhepause eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Ruhezeiten gelten keine Besonderheiten. **Arbeitnehmer** dürfen nach ihrem täglichen Arbeitsende nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von

mindestens **11 Stunden** erneut eingesetzt werden. Bei **Jugendlichen** beträgt dieser Zeitraum **12 Stunden**.

2.4. Sind Überstunden (Mehrarbeit) erlaubt?

Überstunden (Mehrarbeit) ist an den 4 Arbeitstagen mit Arbeitspflicht mit einer werktäglichen Höchstarbeitszeit von **10 Stunden** nicht mehr zulässig (s. dazu Pkt. 2.1).

Anders ist dies etwa mit Überstunden (Mehrarbeit) an dem eigentlichen freien Ausgleichstag (oder einem weiteren Werktag, zu dem auch der Samstag zählt). So kann der Arbeitgeber sich vertraglich vorbehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch an dem regelmäßig freien Werktag gearbeitet wird, etwa weil sich ein Baustellentermin verschiebt oder dringende Tätigkeiten zu erledigen sind. Derartige außerplanmäßige Arbeitseinsätze hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern stets rechtzeitig mitzuteilen. Als Orientierungsmaßstab gilt hier regelmäßig eine Frist von spätestens 4 Tagen im Voraus.

Die Frage, ob die zusätzlich zu vergütenden Arbeitsstunden auf einem Zeitausgleichskonto gutgeschrieben und später durch Freizeit ausgeglichen werden oder ob Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschläge zu zahlen sind, bestimmt sich nach den einschlägigen arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen, die für das jeweiligen Beschäftigungsverhältnis gelten.

Hinweis: Freiwillige Zeitüberschreitungen der Arbeitnehmer über die werktägliche 10-Stunden-Grenze hinaus, etwa um angefangene Arbeiten beenden zu können, sind unzulässig. Die 10-stündige Arbeitszeit pro Tag ist eine absolute Höchstgrenze und nicht verhandelbar.

3. Wie wird der Urlaub berechnet?

Bei einer 4-Tage-Woche ist auch der Urlaubsanspruch neu zu berechnen. Da der Arbeitnehmer einen Tag in der Woche weniger arbeitet, gelten die gleichen Grundätze wie bei der Teilzeitarbeit. Für die Berechnung der Urlaubsdauer sind nach dem Bundesurlaubsgesetz die Arbeitstage pro Woche entscheidend, nicht die Arbeitsstundenzahl pro Tag. Der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche reduziert sich somit auf 4/5 des Gesamtanspruchs, d.h. auf 16 Arbeitstage (20 Arbeitstage Urlaub $\cdot$ 4 Arbeitstage pro Woche $\div$ 5 Arbeitstage im Rahmen der 4-Tage-Woche = 16 Arbeitstage Urlaub).

Ist die Wochenarbeitszeit unregelmäßig, wechseln sich also beispielsweise eine 4-Tage-Woche und eine 5-Tage-Woche kontinuierlich ab, ist für die Urlaubsberechnung entscheidend, an wie vielen Tagen im Jahr der Arbeitnehmer gearbeitet hat. Erfolgt ein Wechsel in eine 4-Tage-Woche unterjährig, muss der Urlaubsanspruch getrennt nach den jeweiligen Zeiträumen berechnet werden.

Hinweis: Bei der Umstellung auf eine 4-Tage-Woche ist auch die Dauer eines ggf. individual- oder kollektivvertraglichen Mehrurlaubs neu zu justieren. Sind arbeits- bzw. tarifvertraglich keine eigenen Regelungen zum Mehrurlaub (sog. abweichendes Urlaubsregime) getroffen worden, muss nach derzeitiger Rechtsprechung des

Bundesarbeitsgerichts von einem Gleichlauf des Mehrurlaubs mit den Regeln zum gesetzlichen Urlaub ausgegangen werden.

4. Muss wegen Krankheit oder gesetzlicher Feiertage nachgearbeitet werden?

Ist der Arbeitnehmer während der 4-Tage-Woche an einem Tag mit Arbeitspflicht arbeitsunfähig erkrankt, muss er den Krankheitstag nicht nacharbeiten. Wie bei einer 5-Tage-Woche ist auch hier die Pflicht zur Arbeitserbringung eine Fixschuld, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu leisten ist. Die „versäumte“ Arbeitszeit kann nicht an anderen Tagen „nachgeholt“ werden.

Gesetzliche **Feiertage**, die im Rahmen der 4-Tage-Woche auf einen regulären Arbeitstag fallen, sind ebenfalls nicht „nachholbar“ oder „verschiebbar“. Dabei ist es ohne Relevanz, ob diese Tage für den Arbeitnehmer ungünstig auf Tage ohne Arbeitspflicht treffen oder für den Arbeitgeber ungünstig auf arbeitspflichtige Tage des Arbeitnehmers fallen.

5. Ist es erlaubt, bestimmte Arbeitnehmer von der 4-Tage-Woche auszunehmen?

Bei der Einführung der 4-Tage-Woche hat der Arbeitgeber den **allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz** zu beachten. Das bedeutet, dass bestimmte Arbeitnehmer nicht grundlos von der Neuverteilung der Arbeitszeit ausgeschlossen werden dürfen. Zwar ist es zulässig, für gewisse Beschäftigungsgruppen wie etwa für Monteure eine 4-Tage-Woche vorzusehen und für die Arbeitnehmer im Büro oder der Werkstatt eine 5-Tage-Woche. Der Arbeitgeber darf aber beispielsweise nicht 2 von 6 vergleichbaren Monteuren die 4-Tage-Woche willkürlich verweigern.

III. Was ist bei der praktischen Umsetzung der 4-Tage-Woche zu beachten?

1. Warum macht die 4-Tage-Woche als befristetes Pilotprojekt Sinn?

Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Einführung einer 4-Tage-Woche ist es ratsam, das neue Arbeitsmodell auf jeden Fall zunächst nur **befristet als Pilotprojekt** durchzuführen und dies auch deutlich gegenüber den Beschäftigten zu formulieren. Der Vorteil: Wird die neue Arbeitszeitverteilung nur testweise als **Pilotprojekt** für einen konkret **bestimmten Zeitraum** praktiziert, kann der Arbeitgeber nach der Testphase flexibel zur regulären 5-Tage-Woche zurückkehren, etwa wenn sich das Arbeiten in einer 4-Tage-Woche als nicht erfolgsversprechend erweisen sollte.

Vereinbart der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche mit den Arbeitnehmern dagegen verbindlich und unbefristet, ist er daran gebunden. Eine Rückkehr zur 5-Tage-Woche wäre nur möglich, wenn er sich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer darüber einigt. Gelingt dies nicht, bliebe nur der Weg über eine Änderungskündigung.

2. Welche Aspekte sollten bei der konkreten Einführung der 4-Tage-Woche mitbedacht werden (Checkliste)?

- ☒ Ausgangslage des Betriebs analysieren: Sind Produktions- und Arbeitsabläufe für die Umstellung auf eine 4-Tage-Woche geeignet?
- ☒ Ist Rechtsrat und Unterstützung durch den Branchenverband eingeholt worden?
- ☒ Welches Modell ist für den Betrieb am besten geeignet (z.B. ein fixer freier Tag oder rollierendes System)?
- ☒ Soll ein Rotationsprinzip eingerichtet werden, um die Erreichbarkeit des Betriebs an allen Arbeitstagen sicherzustellen?
- ☒ Bei Tarifbindung des Betriebs: Lässt der Tarifvertrag eine 4-Tage-Woche zu?
- ☒ Bei Existenz eines Betriebsrats: Sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats beachtet worden? Stehen Regelungen in den Betriebsvereinbarungen einer 4-Tage-Woche entgegen?
- ☒ Wie steht es um Präferenzen/Akzeptanz der Arbeitnehmer?
- ☒ Wer nimmt bzw. welche Arbeitnehmergruppen nehmen an der Umverteilung der Arbeitszeit auf die 4-Tage-Woche teil?
- ☒ Werden bei der Einführung der 4-Tage-Woche ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern vermieden?
- ☒ Müssen die Arbeitsverträge der teilnehmenden Arbeitnehmer angepasst werden?
- ☒ Welche gemeinsamen Strategien mit der Belegschaft (und dem Betriebsrat, sofern vorhanden) können entwickelt werden, damit der Übergang gelingt?
- ☒ Ist eine **befristete Pilotphase** eingeplant zur
 - Anpassung der Arbeitsorganisation und
 - Sicherstellung einer Rückkehroption zur 5-Tage-Woche?
- ☒ Wie, wann und auf welche Weise erfolgt die Information der Belegschaft über die 4-Tage-Woche als **befristete Pilotphase**?



Wie, wann und auf welche Weise findet die Information der Kunden und Geschäftspartner über die Änderungen der Arbeits- und Erreichbarkeitszeiten statt?



Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Abschlussbewertung zum Ende der **befristen Pilotphase**?

Berlin, März 2024

Das Praxis Arbeitsrecht ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Praxis Arbeitsrecht ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen und Fachverbände.

Ansprechpartnerin: Birgit Schweer

Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) besteht aus den Zentralfachverbänden des deutschen Handwerks und ihnen nahestehenden Organisationen. Unter dem Dach des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt der UDH die gemeinsamen fachlichen, beruflichen, wirtschaftspolitischen und kulturellen Belange der ihm angehörenden Mitgliedsverbände. Als Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Handwerk bündelt er deren sozialpolitischen Belange. Mehr unter www.zdh.de

Praxis Arbeitsrecht

Die 4-Tage-Woche Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Attraktive betriebliche Arbeitszeitmodelle können ein wichtiger Wettbewerbsvorteil sein, um neue Beschäftigte anzuwerben, aber auch um bereits vorhandene Fachkräfte an den Betrieb zu binden. Die derzeit vieldiskutierte 4-Tage-Woche ist dabei nur ein mögliches Arbeitszeitmodell aus dem Instrumentenkasten der Arbeitszeitflexibilisierung. Ob sie sich für Handwerksbetriebe eignet, hängt von vielen Faktoren ab. Jeder Betriebsinhaber muss selbst entscheiden, ob die 4-Tage-Woche ein Arbeitsmodell ist, das zu seinem Betrieb und seiner Belegschaft passt.

Welche unterschiedlichen Modelle der 4-Tage-Woche dabei in Frage kommen und welche grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Aspekte es dabei zu berücksichtigen gilt, wird nachfolgend dargestellt.

Berlin, März 2024

Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.
Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de

Inhaltsverzeichnis

I. Welche Modelle einer 4-Tage-Woche gibt es?	3
1. Überblick über die Modelle	3
1.1 Modell 1 – Grundmodell	3
1.2 Modell 2 – 4-Tage-Woche ohne Lohnausgleich	3
1.3 Modell 3 – 100-80-100-Modell	3
2. Welcher Tag soll als freier Tag dienen?	4
3. Welche Aspekte spielen bei der Modell-Auswahl eine Rolle?	4
II. Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?	5
1. Kann der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche per Direktionsrecht anordnen?	5
2. Was regelt der Tarifvertrag?	6
3. Muss der Betriebsrat beteiligt werden?	6
4. Was ist mit Blick auf die Arbeitszeit zu beachten?	6
4.1 Schranken des Arbeitszeitgesetzes	6
4.2 Gesetzliche Einschränkungen für bestimmte Personengruppen	7
4.2.1 Jugendliche Arbeitnehmer	7
4.2.2 Sonderfall Auszubildende	8
4.2.3 Werdende und stillende Mütter	9
4.2.4 Schwerbehinderte Menschen	9
5. Sind Überstunden (Mehrarbeit) möglich?	9
6. Gibt es Besonderheiten bei den Pausenzeiten?	10
7. Welche Ruhezeiten müssen eingehalten werden?	10
8. Wie wird der Urlaub berechnet?	11
8.1 Grundsätzliche Berechnung	11
8.2 Unterjähriger Wechsel von einer 5-Tage-Woche zu einer 4-Tage-Woche	11
9. Muss bei Arbeitsunfähigkeit nachgearbeitet werden?	13
10. Was passiert, wenn ein Feiertag auf den Arbeitstag fällt?	13
11. Dürfen bestimmte Beschäftigte von der 4-Tage-Woche ausgenommen werden?	13
III. Was ist bei der praktischen Umsetzung der 4-Tage-Woche zu beachten?	14
1. Warum sollte die 4-Tage-Woche zunächst nur als befristetes Pilotprojekt eingeführt werden?	14
2. Welche Aspekte sollten bei der konkreten Einführung der 4-Tage-Woche mitbedacht werden (Checkliste)?	14

I. Welche Modelle einer 4-Tage-Woche gibt es?

Beabsichtigt der Arbeitgeber¹ die Einführung einer 4-Tage-Woche, stehen ihm dabei mehrere Modelle zur Verfügung. Welches Modell in Frage kommt, hängt maßgeblich von den betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall ab.

1. Überblick über die Modelle

Eine 4-Tage-Woche kann durch eine andere Verteilung oder Verringerung der Wochenarbeitszeit erfolgen. Beispielsweise sind folgende Arbeitszeitmodelle denkbar:

1.1 Modell 1 – Grundmodell

Die wöchentliche Arbeitszeit (z.B. 40 Stunden) der Arbeitnehmer bleibt gleich. Sie wird aber nicht mehr auf 5, sondern zukünftig lediglich auf 4 Arbeitstage verteilt. Ein kompletter Arbeitstag ist frei. Das Entgelt bleibt unangetastet.

Beispiel:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Rahmen einer 5-Tage-Woche 40 Stunden, d.h. 8 Stunden pro Tag. Künftig ist die Arbeitszeit an 4 Arbeitstagen zu erbringen. Die bisherige Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag erhöht sich damit auf eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden.

1.2 Modell 2 – 4-Tage-Woche ohne Lohnausgleich

Die Arbeitnehmer absolvieren 80 Prozent ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit an 4 Tagen. Das Entgelt wird arbeitszeitanteilig reduziert.

Beispiel

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Rahmen einer 5-Tage-Woche 40 Stunden, d.h. 8 Stunden pro Tag. Im Zuge der 4-Tage-Woche verringert sich das Arbeitsvolumen um 20 Prozent auf eine 32-Stunden Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von weiterhin 8 Stunden. Das Entgelt der Arbeitnehmer wird an die reduzierte Arbeitszeit angepasst und um 20 Prozent gesenkt.

1.3 Modell 3 – 100-80-100-Modell

Die Arbeitnehmer erbringen 100 Prozent ihrer Leistung in 80 Prozent ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit an 4 Tagen. Ihre bisherige Entgelthöhe bleibt trotz geringerer Arbeitszeit gleich (100 Prozent Lohn).

¹ Die in diesem Praxis Arbeitsrecht enthaltenen Personenbezeichnungen werden unabhängig von weiblichen, männlichen und anderen Geschlechtsidentitäten verwendet.

Beispiel

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Rahmen einer 5-Tage-Woche 40 Stunden, d.h. 8 Stunden pro Tag. Durch die 4-Tage-Woche verringert sich das Arbeitsvolumen um 20 Prozent auf eine 32-Stunden Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von weiterhin 8 Stunden. Die bisherige Entgelthöhe bleibt trotz reduzierter Wochenarbeitszeit unangestastet.

2. Welcher Tag soll als freier Tag dienen?

Der im Rahmen der 4-Tage-Woche freiwerdende frühere fünfte Arbeitstag kann individuell oder kollektiv als fixer oder rollierender oder variabler Tag vereinbart werden. Möglich ist auch die Etablierung eines Rotationsprinzips, um eine durchgehende Erreichbarkeit des Betriebs sicherzustellen. Dies kann etwa durch eine Zuordnung der Arbeitnehmer in Gruppen erfolgen, die Arbeitstage bezogen (z.B. Gruppe A von montags bis donnerstags und Gruppe B von dienstags bis freitags) oder abwechselnd in einer 4- bzw. 5-Tage-Woche beschäftigt werden. Weitere Modelle sind denkbar.

3. Welche Aspekte spielen bei der Modell-Auswahl eine Rolle?

Welches Modell für den jeweiligen Betrieb in Frage kommt, ist anhand der betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall zu bestimmen. Jedes Modell hat – je nach Blickwinkel – seine Vor- oder Nachteile. So kann bereits das Modell 1 - Grundmodell der 4-Tage-Woche (s. dazu Pkt. I.1.1) für Arbeitnehmer interessant sein, weil sie dadurch zusätzliche Freizeit an einem der Wochentage gewinnen. Andererseits muss ein 10-Stunden-Tag aber auch in die Lebensplanung der Arbeitnehmer passen, zumal regelmäßig noch Wegezeiten von und zur Arbeitsstelle hinzukommen.

Aus Arbeitgebersicht spricht für dieses Modell beispielsweise, dass das Arbeitszeitvolumen erhalten bleibt und es etwa im Bereich von Montagetätigkeiten Einsparpotentiale bieten kann. Ferner kann der freie Tag in der Woche bei der Arbeits- und Fachkräftegewinnung vorteilhaft sein. Zu bedenken ist aber auch, dass dieses Modell mit Blick auf das geltende Arbeitszeitgesetz Risiken birgt. Gerade bei einer hohen Wochenarbeitszeit kann es schnell zu einem Überschreiten der maximal zulässigen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag und damit zu einem straf- bzw. bußgeldbewehrten Arbeitszeitverstoß kommen (s. dazu Pkt. II.5.).

In dieser Hinsicht bieten die Modelle 2 und 3 (s. dazu Pkt. I.2 f) zwar eine größere zeitliche Flexibilität. Eine Arbeitszeitverkürzung mit Entgelteinbuße wie es das Modell 2 vorsieht, bedeutet aber letztendlich nichts anderes als die Einführung bzw. Vereinbarung von klassischer Teilzeitarbeit, die schon jetzt möglich ist. Das Arbeiten in einem regulären Teilzeitjob mit einem entsprechend arbeitszeitanteilig geringerem Entgelt ist grundsätzlich möglich, muss jedoch von dem jeweiligen Arbeitnehmer gewollt sein.

Attraktiver erscheint aus Arbeitnehmersicht Modell 3, das ihnen Flexibilität verspricht und zu keinen Entgelteinbußen führt. Dieses Modell geht jedoch mit einer hohen

Kostenbelastung für Arbeitgeber einher und wird daher wenig Chancen auf eine Umsetzung haben, es sei denn, die höheren Kosten werden durch deutliche Produktivitätsgewinne oder sonstige Kostenersparnisse ausgeglichen.

Hinweis

Die vorgestellten Modelle zur 4-Tage-Woche stehen im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen. Je nach Modell müssen jedoch unterschiedliche gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Dies gilt sowohl bei der Einführung der zu ändernden Arbeitszeiten als auch bei deren Ausgestaltung selbst. Dabei sind insbesondere die arbeits- und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Handwerksbranche zu beachten.²

Die nachfolgend dargestellten Aspekte gelten maßgeblich für die Umsetzung des Modells 1 - Grundmodell. Sie sind aber auch bei den anderen Modellen – je nach Ausgestaltung im Einzelfall – von Relevanz.

II. Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

1. Kann der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche per Direktionsrecht anordnen?

Der Arbeitgeber kann die Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen seines Weisungsrechts grundsätzlich frei bestimmen (vgl. § 106 Gewerbeordnung - GewO). Dies betrifft insbesondere die Lage der Arbeitszeit wie etwa die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage und die Festlegung von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit.

Finden sich im Arbeitsvertrag dazu keine Angaben, ist der Arbeitgeber in der Regel berechtigt, eine 4-Tage-Woche einseitig festzulegen. Diese Festlegung muss allerdings billigem Ermessen entsprechen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seine betrieblichen Interessen gegen schutzwürdige Interessen des Arbeitnehmers abzuwägen hat. So können etwa familiäre Betreuungs- und Pflegeaufgaben des Arbeitnehmers einem 10-Stunden-Tag im Einzelfall entgegenstehen. Da die Arbeitszeitverteilung nicht betriebseinheitlich geregelt werden muss, bieten sich hier je nach betrieblichen Organisationsmöglichkeiten und entsprechenden Absprachen auch abweichende Arbeitszeitmodelle für einzelne Arbeitnehmer bzw. Teams an.

Enthält der Arbeitsvertrag dagegen konkrete Festlegungen zur Arbeitszeit wie etwa eine 5-Tage-Woche, kann der Arbeitgeber nicht einseitig davon abweichen. Zur Umverteilung der Wochenarbeitszeit bedarf es hier einer den Arbeitsvertrag ergänzenden oder abändernden Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Derartige Absprachen sind zwar auch mündlich möglich, sollten aber mit Blick auf das Nachweisgesetz möglichst schriftlich erfolgen.

² Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Innung bzw. Ihren Fachverband.

Hinweis

Arbeitgeber, die sich für die Umverteilung der Arbeitszeit auf eine 4-Tage-Woche entscheiden, ist zu raten, dieses zunächst **befristet als Pilotprojekt** durchzuführen, um sich die Rückkehr in eine 5-Tage-Woche ohne arbeitsrechtliche Komplikationen offenzuhalten (s. dazu Pkt. III.1.).

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine 4-Tage-Woche besteht nicht. Davon zu trennen sind eventuelle Ansprüche der Arbeitnehmer auf eine Teilzeittätigkeit, etwa im Rahmen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, der Elternzeit oder des Pflege- oder Familienpflegezeitgesetzes.

Überdies ist zu beachten, dass der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts nicht die Einführung einer 4-Tage-Woche unter **Reduzierung der Arbeitszeit** anordnen kann. Einseitige Änderungen des Arbeitszeitumfangs sind vom Direktionsrecht nicht gedeckt. Arbeitgeber, die eine 4-Tage-Woche unter Verkürzung der Arbeitszeit anstreben, müssen dafür das Einverständnis der Arbeitnehmer einholen. Das neue Arbeitszeitmodell gegen deren Willen im Wege einer Änderungskündigung durchzusetzen, dürfte regelmäßig nicht gerechtfertigt sein (vgl. § 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG).

2. Was regelt der Tarifvertrag?

Einschlägige Tarifverträge, an die der Betrieb gebunden ist, können Vorschriften über die regelmäßigen Wochenarbeitszeiten und -tage festlegen, die vorrangig zu berücksichtigen sind. So sollten tarifgebundene Betriebe prüfen, ob eine Regelung im Tarifvertrag der Einführung einer 4-Tage-Woche möglicherweise entgegensteht.³

3. Muss der Betriebsrat beteiligt werden?

In Betrieben mit Betriebsrat können Abreden zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (sog. Betriebsvereinbarungen) existieren, in denen zu berücksichtigende Arbeitszeitregelungen normiert sind. Bei der Einführung einer 4-Tage-Woche sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu beachten (vgl. etwa § 87 Abs. 1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG).

4. Was ist mit Blick auf die Arbeitszeit zu beachten?

4.1 Schranken des Arbeitszeitgesetzes

Bei der Ausgestaltung der 4-Tage-Woche hat der Arbeitgeber die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz geht grundsätzlich von einer werktäglichen Arbeitszeit von **8 Stunden** aus (vgl. § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz - ArbZG). Die Arbeitszeit darf auf bis zu **10 Stunden** pro Tag verlängert werden, wenn innerhalb von

³ Ebd.

6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden (vgl. § 3 Satz 2 ArbZG - Ausgleichszeitraum). Abweichungen hiervon sind nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig. Das Arbeitszeitgesetz geht von einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden an 6 Werktagen (Montag bis Samstag) aus.

Bei einer Umverteilung einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden von bisher 5 auf 4 Werktagen pro Woche wäre damit eine Ausdehnung der jeweils werktäglichen Arbeitszeit von bisher 8 auf **maximal bis zu 10 Stunden** möglich. Der fünfte – künftig arbeitsfreie – Tag würde dann den nach dem Arbeitszeitgesetz notwendigen Zeitausgleichstag im Sinne des § 3 Satz 2 ArbZG darstellen.

Hinweis

Entscheidet sich der Arbeitgeber für eine 4-Tage-Woche mit einer werktäglichen Arbeitszeit von 10 Stunden, ist Mehrarbeit an diesen 4 Arbeitstagen nicht mehr zulässig. Anderenfalls käme es zu einem Überschreiten der werktäglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden. Bereits ab der **ersten Minute** Arbeitszeit, die über die 10-Stunden-Grenze hinausgeht, läge ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz und damit eine straf- bzw. bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit** vor.

Überstunden (Mehrarbeit) wären in der Folge dann nur noch an dem eigentlichen freien Ausgleichstag (oder einem weiteren Werktag, zu dem auch der Samstag zählt) möglich, müssten zusätzlich entlohnt und ggf. durch einen Zeitausgleich innerhalb des vom Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausgleichszeitraums wieder abgeschmolzen werden.

Ob und inwieweit zugunsten des Arbeitgebers tarifvertragliche Bestimmungen oder Ausnahmeregelungen vom Arbeitszeitgesetz greifen, die abweichende Arbeitszeitgestaltungen erlauben, ist im Einzelfall zu prüfen.

Arbeitgeber, in deren Betrieb eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von mehr als 40 Stunden gilt, können mit Blick auf die Höchstarbeitszeiten einer 4-Tage-Woche auf ein rollierendes System ausweichen. Denkbar wäre in diesen Fällen beispielsweise ein fortwährender Wechsel zwischen einer 5- und 4-Tage-Woche, wodurch ein freier Ausgleichstag quasi im Voraus „herausgearbeitet“ wird.

Hinweis

Freiwillige Zeitüberschreitungen der Arbeitnehmer über die werktägliche 10-Stunden-Grenze hinaus, etwa um angefangene Arbeiten beenden zu können, sind **unzulässig**. Die 10-stündige Arbeitszeit pro Tag nach dem Arbeitszeitgesetz ist eine absolute Höchstgrenze. Sie ist nicht verhandelbar.

4.2 Gesetzliche Einschränkungen für bestimmte Personengruppen

4.2.1 Jugendliche Arbeitnehmer

Für jugendliche Arbeitnehmer, d.h. für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gelten in Bezug auf die werktägliche Arbeitszeit Besonderheiten. Jugendliche sind vor Arbeitszeiten zu schützen, die eine Überbeanspruchung beinhalten. Sie dürfen daher täglich nicht mehr als **8 Stunden** und wöchentlich nicht mehr als **40 Stunden** beschäftigt

werden (vgl. § 8 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Selbst wenn die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird, dürfen Jugendliche ausnahmsweise an den übrigen Werktagen derselben Woche maximal **8 ½ Stunden** pro Tag arbeiten (vgl. § 8a JArbSchG).

Werktägliche Arbeitszeiten von beispielsweise 10 Stunden, wie es das Modell 1 - Grundmodell (s. dazu Pkt. I.1.1) ermöglicht, sind daher für jugendliche Beschäftigte – egal ob sie Arbeitnehmer, Ferienjobber oder Praktikanten sind – nicht durchführbar.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben stellt dies in der betrieblichen Praxis oftmals eine besondere Herausforderung dar, etwa wenn es um Arbeiten auf Baustellen geht. Jugendliche Arbeitnehmer können hier nur unter Einhaltung der Höchstarbeitszeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beschäftigt werden. Dies entspräche bei einer 4-Tage-Woche einer regelmäßigen maximalen Arbeitszeit von 32 Stunden wöchentlich bzw. 8 Stunden werktäglich, oftmals zudem verbunden mit einer zeitanteiligen Entgeltkürzung (Beispiel: 4 x 8 Stunden/Tag = 32 Wochenstunden).

Um den jugendlichen Arbeitnehmer gerade in Branchen des Bau- und Ausbaugewerbes mit externer Baustellentätigkeit dennoch im Rahmen einer 4-Tage-Woche „mitlaufen“ zu lassen, wäre Folgendes denkbar: Der jugendliche Arbeitnehmer könnte bis zur gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit von werktäglich 8 Stunden beschäftigt und es ihm freigestellt werden, ob er etwa seine Heimfahrt von der außerbetrieblichen Baustelle selbst organisiert oder wartet, bis er zusammen mit den übrigen erwachsenen Arbeitskollegen zum Betriebssitz zurückfahren kann. Sollte sich der Jugendliche für die gemeinsame Rückfahrt entscheiden, muss sichergestellt werden, dass er die Zeit nach seinem Arbeitsende **komplett zur freien Verfügung** hat und zu keinen Arbeiten mehr herangezogen wird. Unter Beachtung der von ihm ohnehin einzuhaltenden Pausenzeiten von einer Stunde (s. dazu Pkt. II.6.) bliebe dem Jugendlichen dann nach seinem täglichen Arbeitsende auf der Baustelle bis zu 1 ¾ Stunde Zeit zur absoluten freien Verfügung (8 Stunden Arbeitszeit + 1 Stunde eigene Pause + 1 Stunde Freizeit nach Arbeitsende = 10 Zeitstunden zzgl. 45 Minuten Pause, die erwachsene Arbeitnehmer zu nehmen haben).

Ob dergleichen praktikabel und durchführbar ist, und jugendliche Arbeitnehmer in die 4-Tage-Woche eingebunden werden, muss jeder Arbeitgeber mit Blick auf seine Betriebsorganisation selbst entscheiden.

Hinweis

Unzulässig wäre es, dem Jugendlichen die einstündige Pausenzeit unmittelbar nach seinem täglichen Arbeitsende zu gewähren, um ihm dann einen „früheren Feierabend“ zu spendieren. Denn Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden und zwar frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 JArbSchG). Ebenso unzulässig wären Arbeitsunterbrechungen zum Zwecke längerer Ruhepausen für Jugendliche, um deren Anwesenheitszeiten mit den Arbeitszeiten der erwachsenen Arbeitnehmer zu synchronisieren.

4.2.2 Sonderfall Auszubildende

Für Auszubildende sind nicht nur die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, sondern auch

spezifische Regelungen des **Berufsbildungsgesetzes**. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss bei einer Umverteilung der Arbeitszeit stets gewährleistet werden. Hierzu werden derzeit eigenständige Anwendungshinweise seitens des Deutschen Handwerkskammertages (DHKT) erarbeitet.

4.2.3 Werdende und stillende Mütter

Sonderregelungen sind ferner bei werdenden und stillenden Müttern zu beachten. So darf der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht über **8 ½ Stunden** täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus beschäftigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchG). Ist die schwangere oder stillende Frau noch keine 18 Jahre alt, ist eine Beschäftigung von mehr als **8 Stunden** täglich oder über 80 Stunden hinaus in der Doppelwoche unzulässig (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 MuSchG). Werdende oder stillende Mütter können somit beispielsweise nicht an einer 4-Tage-Woche mit werktäglich 10 Stunden teilnehmen.

4.2.4 Schwerbehinderte Menschen

Besonderheiten gelten auch bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Sie können von ihrem Arbeitgeber verlangen, von Mehrarbeit freigestellt zu werden (vgl. § 207 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX). Als Mehrarbeit im Sinne dieser Norm gilt jede Arbeit, welche die gesetzliche werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbZG überschreitet. Sie bezeichnet nicht die über die individuelle Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen hinausgehende werktägliche Arbeitszeit oder tarifvertraglich geltende Arbeitszeiten. Verlangt der schwerbehinderte Beschäftigte die Freistellung von Mehrarbeit, kann er im Rahmen einer 4-Tage-Woche nur mit maximal 8 Stunden werktäglich eingesetzt werden.

5. Sind Überstunden (Mehrarbeit) möglich?

Wird die Arbeitszeit im Rahmen einer 4-Tage-Woche auf 10 Stunden pro Tag verteilt, ist damit die maximale tägliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers erreicht. Überstunden (Mehrarbeit) sind an diesen 4 Tagen somit grundsätzlich nicht zulässig (s. dazu Pkt. II.1.).

Anders ist dies etwa mit Überstunden (Mehrarbeit) an dem eigentlichen freien Ausgleichstag (oder einem weiteren Werktag, zu dem auch der Samstag zählt). So kann der Arbeitgeber sich vertraglich vorbehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch an dem regelmäßig freien Werktag gearbeitet wird, etwa weil sich ein Baustellentermin verschiebt oder dringende Tätigkeiten zu erledigen sind. Derartige außerplanmäßige Arbeitseinsätze hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern stets rechtzeitig mitzuteilen. Wie lang die Vorlaufzeit zu sein hat, ist einzelfallabhängig. Als Orientierungsmaßstab für die „Rechtzeitigkeit“ können die Regeln zum Abrufarbeitsverhältnis dienen. Hier ist der Arbeitnehmer nur dann zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage der Arbeitszeit spätestens 4 Tage im Voraus mitteilt (vgl. § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

Die Frage, ob die zusätzlich zu vergütenden Arbeitsstunden auf einem Zeitausgleichskonto gutgeschrieben und später durch Freizeit ausgeglichen werden oder ob Überstunden- bzw. Mehrarbeitszuschläge zu zahlen sind, bestimmt sich nach den einschlägigen

arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen, die für das jeweiligen Beschäftigungsverhältnis gelten.

Zu beachten ist, dass jugendliche Arbeitnehmer nur an 5 Tagen in der Woche und samstags gar nicht beschäftigt werden dürfen (vgl. §§ 15 ff JArbSchG). Ausnahmen von der Samstagsarbeit sind nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen möglich, wie etwa in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk oder in (betrieblichen) offenen Verkaufsstellen.

6. Gibt es Besonderheiten bei den Pausenzeiten?

Das Arbeiten in einer 4-Tage-Woche kann dazu führen, dass aufgrund der gesetzlichen Mindestruhepausen die Dauer der Ruhepausen der Arbeitnehmer ausgeweitet werden müssen. Während bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren ist, muss die Ruhepause bei einer Arbeitszeit von **mehr als 9 Stunden** insgesamt mindestens **45 Minuten** betragen (vgl. § 4 Satz 1 ArbZG). Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer jedoch nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Jugendlichen Arbeitnehmern steht bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten bzw. bei **mehr als 6 Stunden** eine solche von mindestens **60 Minuten** zu (vgl. § 11 Abs. 1 JArbSchG). Mehr als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

7. Welche Ruhezeiten müssen eingehalten werden?

Wird die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden erhöht, bekommt die Einhaltung der Ruhezeiten oftmals eine besondere Relevanz. Die Ruhezeit bezeichnet die Zeit ab der Beendigung der täglichen Arbeitszeit bis zu deren Wiederaufnahme am Folgetag. Dem Arbeitnehmer muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens **11 Stunden** gewährt werden (vgl. § 5 ArbZG).

Beispiel: Die Bäckereifachverkäuferin wird im Ladengeschäft bis 20:00 Uhr eingesetzt. Nach Aufräumarbeiten verlässt sie um 20:30 Uhr den Betrieb. Sie darf erst nach einer 11-stündigen Ruhezeit wieder zur Arbeit eingesetzt werden, also erst ab 7:30 Uhr des Folgetages.

Jugendliche dürfen nach ihrem täglichen Arbeitsende nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens **12 Stunden** beschäftigt werden (vgl. § 13 JArbSchG).

8. Wie wird der Urlaub berechnet?

8.1 Grundsätzliche Berechnung

Bei einer 4-Tage-Woche ist auch der Urlaubsanspruch neu zu berechnen. Das Bundesurlaubsgesetz geht von einer zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung 6-Werktage-Arbeitswoche aus, während heute eine 5-Tage-Arbeitswoche die Regel ist. Arbeitstage und Werktage müssen daher rechnerisch in Beziehung zueinander gesetzt werden, d.h. der nach Werktagen bemessene Urlaubsanspruch ist in Arbeitstage umzurechnen.

Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt bei einer 6-Tage-Woche 24 Werktage im Kalenderjahr (vgl. § 2 Abs. 1 BUrlG). Umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche ergibt sich damit ein gesetzlicher Mindesturlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen (24 Werktage Urlaub ./ 6 Werktage x 5 Arbeitstage = 20 Arbeitstage Urlaub).

Hinweis

Maßgeblich für die Urlaubsberechnung ist die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer in der Woche tätig ist. Auf den Umfang seiner Arbeitsleistung an diesen Tagen kommt es nicht an.

Bei einer **4-Tage-Woche** steht dem Arbeitnehmer somit im Kalenderjahr ein gesetzlicher Mindesturlaub von 16 Arbeitstage zu (24 Werktage Urlaub ./ 6 Werktage x 4 Arbeitstage = 16 Arbeitstage Urlaub). Hinzu treten die in der Regel ohnehin arbeitsfreie 52 Ausgleichstage im Kalenderjahr. Es empfiehlt sich, den Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den tatsächlichen Arbeitstagen umzurechnen, so dass auch nur für die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, Urlaub genommen werden muss.

Hinweis

Bei der Umstellung auf eine 4-Tage-Woche ist auch die Dauer eines ggf. arbeits- oder tarifvertraglichen **Mehrurlaubs** neu zu justieren. Sind arbeits- oder tarifvertraglich keine eigenen Regelungen zum Mehrurlaub (sog. abweichendes Urlaubsregime) getroffen worden, muss nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Gleichlauf des Mehrurlaubs mit den Regeln zum gesetzlichen Urlaub ausgegangen werden.⁴

8.2 Unterjähriger Wechsel von einer 5-Tage-Woche zu einer 4-Tage-Woche

Wird der Wechsel von einer 5-Tage-Woche auf eine 4-Tage-Woche im **laufenden Kalenderjahr** vorgenommen, ist der gesetzliche Mindesturlaub und ein eventueller vertraglicher Mehrurlaub für das jeweilige Kalenderjahr unter Berücksichtigung der einzelnen Zeiträume der Beschäftigung und der auf sie entfallenden Tage mit Arbeitspflicht umzurechnen. Das Bundesarbeitsgericht⁵ hat dazu folgende Umrechnungsformel entwickelt:

$$\frac{\text{Urlaubstage (gesetzlicher Mindesturlaub)} \times \text{Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht}}{260 \text{ Jahresarbeitstage (entspricht 52 Wochen} \times 5 \text{ Arbeitstage)}}^6$$

⁴ Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Innung bzw. Ihren Fachverband.

⁵ Vgl. BAG, Urt. v. 19.03.2019 – 9 AZR 406/17 und Urt. v. 21.05.2019 – 9 AZR 259/18).

⁶ Bezieht sich die Berechnung auf Werktage, ist im Zähler die Anzahl der jeweiligen Werktage Urlaub zu berücksichtigen; im Nenner ist von 316 Jahreswerktagen (52 Wochen x 6 Werktage) auszugehen.

Zur Bestimmung der arbeitspflichtigen Tage sind zunächst für den Zeitabschnitt der 5-Tage-Woche die im Rahmen der 5-Tage-Woche zu leistenden Tage mit Arbeitspflicht zu ermitteln. Zu den Tagen mit Arbeitspflicht zählen auch gesetzliche Feiertage, Krankheit, Freistellungen für Bildungsveranstaltungen, vorübergehende Verhinderungen und Suspendierungen nach dem Pflegezeitgesetz, Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Urlaubstage, nicht aber unbezahlter Sonderurlaub.⁷

Für den verbleibenden Jahreszeitraum mit einer 4-Tage-Woche genügt eine plausible Hochrechnung: Es ist zu veranschlagen, wie viele Tage mit Arbeitspflicht bis Jahresende anfallen werden, etwa durch eine Multiplikation der Anzahl der Arbeitstage pro Woche mit der Anzahl der verbleibenden Kalenderwochen im Kalenderjahr.

Beispiel

Herr Holz, Inhaber des Schreinerbetriebs Holz GmbH, plant, seinen Betrieb zum 1.6.2024 von einer 5-Tage-Woche auf eine 4-Tage-Woche umzustellen. Den Arbeitnehmern steht bisher ein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu. Herr Holz fragt sich, wie sich die Umverteilung der Arbeitszeit auf eine 4-Tage-Woche auf den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer auswirkt.

Berechnung

Schritt 1: Urlaubsanspruch für den Zeitraum von 1.1. bis 31.5.2024

$$\frac{20 \text{ Arbeitstage Urlaub} \times 110 \text{ arbeitspflichtige Tage (22 Kalenderwochen} \times 5 \text{ Arbeitstage)}}{260 \text{ Jahresarbeitstage}} \\ = 8,46 \text{ Arbeitstage Urlaub}$$

Schritt 2: Urlaubsanspruch für den Zeitraum von 1.6. bis 31.12.2024

$$\frac{20 \text{ Arbeitstage Urlaub} \times 120 \text{ arbeitspflichtige Tage (30 Kalenderwochen} \times 4 \text{ Arbeitstage)}}{260 \text{ Jahresarbeitstage}} \\ = 9,23 \text{ Arbeitstage Urlaub}$$

Schritt 3: $8,46 + 9,23 = 17,69$ Arbeitstage Urlaub = 18 Arbeitstage Urlaub

Ergebnis

Der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer der Holz KG beträgt 18 Arbeitstage, da Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind.

Resturlaubansprüche aus einer Vollzeitbeschäftigung, die der Arbeitnehmer vor der Umstellung auf die 4-Tage-Woche erworben, aber noch nicht genommen hat, werden bei der Umrechnung des Jahresurlaubsanspruchs nach der oben genannten Umrechnungsformel nicht erfasst. Dies gilt etwa für Urlaubsansprüche, die vor der Elternzeit entstanden sind oder solche, die aus dem Vorjahr in das Folgejahr übertragen wurden.

⁷ Ebd.

Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts⁸ ein während der Vollzeitbeschäftigung erworbener Urlaubsanspruch beim Übergang in eine „Teilzeitbeschäftigung“ (hier gleichzusetzen mit einer Tätigkeit im Rahmen einer 4-Tage-Woche) nicht entsprechend der verringerten Wochenarbeitszeit angepasst werden darf, wenn der Arbeitnehmer ihn vorher nicht nehmen konnte. Eine solche Urlaubskürzung würde einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten bedeuten. Der während einer Vollzeitbeschäftigung erworbene Urlaubsanspruch ist daher im Umfang der Vollzeitbeschäftigung zu gewähren und zu vergüten, selbst wenn der Arbeitnehmer mittlerweile in eine 4-Tage-Woche gewechselt ist.

9. Muss bei Arbeitsunfähigkeit nachgearbeitet werden?

Ist der Arbeitnehmer an Tagen mit Arbeitspflicht in der 4-Tage-Woche **arbeitsunfähig erkrankt**, kann er nicht zur „Nacharbeit“ an dem Ausgleichstag verpflichtet werden. Die Pflicht zur Arbeitsleistung ist eine Fixschuld, die zu einer bestimmten Zeit geschuldet wird und daher nicht nachgeholt werden kann. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit werden dem Arbeitnehmer die Arbeitsstunden im Wege der Entgeltfortzahlung vergütet und angerechnet, die er ohne die Erkrankung hätte leisten müssen (vgl. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG).

10. Was passiert, wenn ein Feiertag auf den Arbeitstag fällt?

Auch gesetzliche **Feiertage**, die im Rahmen der 4-Tage-Woche auf einen Arbeitstag fallen, muss der Arbeitnehmer nicht nacharbeiten. Der Arbeitnehmer ist an diesem Feiertag so zu entlohnen, wie er ohne den Feiertag hätte bezahlt werden müssen (vgl. § 2 Abs. 1 EFZG). Ebenso sind ihm die Stunden anzurechnen, die er ohne den Feiertag zu leisten hätte.

11. Dürfen bestimmte Beschäftigte von der 4-Tage-Woche ausgenommen werden?

Bei der Frage, welche Arbeitnehmer an einer 4-Tage-Woche teilnehmen, hat der Arbeitgeber den **allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz** zu beachten. Das bedeutet, er darf nicht grundlos bestimmte Arbeitnehmer bei der neuen Umverteilung der Arbeitszeit ausnehmen oder bevorzugen. So kann er zwar für gewisse Arbeitnehmergruppen wie etwa für Monteure eine 4-Tage-Woche vorsehen und für die Mitarbeiter im Büro oder der Werkstatt eine 5-Tage-Woche, etwa um Erreichbarkeitszeiten sicherzustellen. Er darf aber zum Beispiel nicht 2 von 6 vergleichbaren Monteuren die Teilnahme an der 4-Tage-Woche willkürlich verweigern.

⁸ Vgl. BAG, Urt. v. 10.02.2015 – 9 AZR 53/14.

III. Was ist bei der praktischen Umsetzung der 4-Tage-Woche zu beachten?

1. Warum sollte die 4-Tage-Woche zunächst nur als befristetes Pilotprojekt eingeführt werden?

Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Einführung einer 4-Tage-Woche ist es ratsam, das neue Arbeitsmodell auf jeden Fall zunächst nur **befristet als Pilotprojekt** durchzuführen und dies auch deutlich gegenüber den Arbeitnehmern zu formulieren. Der Vorteil: Wird die neue Arbeitszeitverteilung nur testweise als Pilotprojekt für einen konkret bestimmten Zeitraum praktiziert, kann der Arbeitgeber nach der Testphase flexibel zur regulären 5-Tage-Woche zurückkehren, etwa wenn sich das Arbeiten in einer 4-Tage-Woche als nicht erfolgsversprechend erweisen sollte.

Vereinbart der Arbeitgeber die 4-Tage-Woche mit den Arbeitnehmern dagegen verbindlich und unbefristet, ist er daran gebunden. Eine Rückkehr zur 5-Tage-Woche wäre nur möglich, wenn er sich mit jedem einzelnen Arbeitnehmer darüber einigt. Gelingt dies nicht, bliebe nur der Weg über eine Änderungskündigung.

2. Welche Aspekte sollten bei der konkreten Einführung der 4-Tage-Woche mitbedacht werden (Checkliste)?

- ☒ Ausgangslage des Betriebs analysieren: Sind Produktions- und Arbeitsabläufe für die Umstellung auf eine 4-Tage-Woche geeignet?
- ☒ Ist Rechtsrat und Unterstützung durch den Branchenverband eingeholt worden?
- ☒ Welches Modell ist für den Betrieb am besten geeignet (z.B. ein fixer freier Tag oder rollierendes System)?
- ☒ Soll ein Rotationsprinzip eingerichtet werden, um die Erreichbarkeit des Betriebs an allen Arbeitstagen sicherzustellen?
- ☒ Bei Tarifbindung des Betriebs: Lässt der Tarifvertrag eine 4-Tage-Woche zu?
- ☒ Bei Existenz eines Betriebsrats: Sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats beachtet worden? Stehen Regelungen in den Betriebsvereinbarungen einer 4-Tage-Woche entgegen?
- ☒ Wie steht es um Präferenzen/Akzeptanz der Arbeitnehmer?
- ☒ Wer nimmt bzw. welche Beschäftigungsgruppen nehmen an der Umverteilung der Arbeitszeit auf die 4-Tage-Woche teil?

- ☒ Werden bei der Einführung der 4-Tage-Woche ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen vergleichbaren Arbeitnehmer vermieden?
- ☒ Müssen die Arbeitsverträge der teilnehmenden Arbeitnehmer angepasst werden?
- ☒ Welche gemeinsamen Strategien mit der Belegschaft (und dem Betriebsrat, sofern vorhanden) können entwickelt werden, damit der Übergang gelingt?
- ☒ Ist eine **befristete Pilotphase** eingeplant zur
 - Anpassung der Arbeitsorganisation und
 - Sicherstellung einer Rückkehroption zur 5-Tage-Woche?
- ☒ Wie, wann und auf welche Weise erfolgt die Information der Belegschaft über die 4-Tage-Woche als **befristete Pilotphase**?
- ☒ Wie, wann und auf welche Weise findet die Information der Kunden und Geschäftspartner über die Änderungen der Arbeits- und Erreichbarkeitszeiten statt?
- ☒ Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Abschlussbewertung zum Ende der **befristeten Pilotphase**?

Berlin, März 2024

Das Praxis Arbeitsrecht ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird. Das Praxis Arbeitsrecht ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Beratungsangebot der Innungen und Fachverbände.

Ansprechpartnerin: Birgit Schweer
 Bereich Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht
udh-tarifpolitik@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
 Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.
 Haus des Deutschen Handwerks
 Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
 Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) besteht aus den Zentralfachverbänden des deutschen Handwerks und ihnen nahestehenden Organisationen. Unter dem Dach des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt der UDH die gemeinsamen fachlichen, beruflichen, wirtschaftspolitischen und kulturellen Belange der ihm angehörenden Mitgliedsverbände. Als Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Handwerk bündelt er deren sozialpolitischen Belange. Mehr unter www.zdh.de

AU-Mängelstatistik 2023

Abschlussbericht über die systematische Erfassung und Auswertung der
abgasrelevanten Fahrzeugmängel



Herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)

AU-Mängelstatistiken für das Jahr 2023 (bundesweit)

	2023		2022		Differenz	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Statistische Daten						
Anzahl der Landesverbände	14	---	14	---	---	---
Anzahl der anerkennenden Stellen	243	---	243	---	---	---
Anzahl von Kontrollnummernbereichen mit abg. Statistiken	276	---	277	---	-1	---
Anzahl der anerkannten AU-/AUK-Betriebe	28.434	---	29.467	---	-1.033	-3,5 %
Beteiligung an der Mängelstatistik						
Anzahl der beteiligten Landesverbände	14	100,0 %	14	100,0 %	---	---
Anzahl der beteiligten anerkennenden Stellen	243	100,0 %	243	100,0 %	---	---
Anzahl der fehlenden anerkennenden Stellen	0	0	0	0	---	---
Anzahl der beteiligten anerkannten AU-/AUK-Betriebe	28.434	100,0 %	29.467	100,0 %	-1.033	-3,5 %
Anzahl der nicht beteiligten anerkannten AU-/AUK-Betriebe	---	---	---	---	---	---
Anzahl der Betriebe mit mehreren abgegebenen Statistiken	---	---	---	---	---	---
Anzahl erhaltener Statistiken	28.434	100,0 %	29.467	100,0 %	-1.033	-3,5 %
davon Statistiken (nach Plausibilitätsprüfung)	28.434	100,0 %	29.467	100,0 %	-1.033	-3,5 %
Beteiligung an der Mängelstatistik (Veränderung durch Plausibilitätsprüfungen)						
Anzahl Betriebe (vorhandene Datensätze, jetzt = 100 %)	28.434	100,0 %	29.467	100,0 %	-1.033	-3,5 %
davon Anzahl Betriebe (nach Plausibilitätsprüfung)	28.434	100,0 %	29.467	100,0 %	-1.033	-3,5 %
davon Anzahl Betriebe (durch Plausibilitätsprüfung entf.)	---	---	---	---	---	---
Beteiligung an der Mängelstatistik (AUK-Betriebe)						
Anzahl Betriebe ohne AUK-Prüfungen	26.450	93,0 %	27.412	93,0 %	-962	-3,5 %
Anzahl Betriebe mit AUK-Prüfungen	1.649	5,8 %	1.707	5,8 %	-58	-3,4 %
davon die Anzahl der reinen AUK-Betriebe	335	1,2 %	348	1,2 %	-13	-3,7 %

Gesamt - Alle Fahrzeuge

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	10.982.728	11.639.979	-657.251	-5,6 %
Bestanden	11.183.365	11.898.465	-715.100	-6,0 %
Nicht bestanden	274.414	335.769	-61.355	-18,3 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	11.457.779	12.234.234	-776.455	-6,3 %
Bestandene AU (prozentual)	97,6 %	97,3 %	+0,3	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	2,4 %	2,7 %	-0,3	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	200.637	258.486	-57.849	-22,4 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,8 %	2,1 %	-0,3	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	475.051	594.255	-119.204	-20,1 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	4,1 %	4,9 %	-0,8	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	10.982.728	11.639.979	-657.251	-5,6 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	95,9 %	95,1 %	+0,8	---
Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	949.060	1.202.062	-253.002	-21,0 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	630.856	807.904	-177.048	-21,9 %
davon OBD-Mängel (absolut)	318.204	394.158	-75.954	-19,3 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	66,5 %	67,2 %	-0,7	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	33,5 %	32,8 %	+0,7	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	2,00	2,02	-0,02	-1,0 %
Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon Prüfungen Otto ohne Kat/U-Kat (absolut)	25.823	19.039	+6.784	+35,6 %
davon Prüfungen Otto G-Kat (ohne OBD) (absolut)	26.546	26.779	-233	-0,9 %
davon Prüfungen Otto G-Kat (OBD) (absolut)	26.533	27.474	-941	-3,4 %
davon Prüfungen Kraftrad ohne Kat (absolut)	1.602	1.668	-66	-4,0 %
davon Prüfungen Kraftrad G-Kat (absolut)	1.581	1.584	-3	-0,2 %
davon Prüfungen Diesel < 3,5 t ohne OBD (absolut)	24.244	25.653	-1.409	-5,5 %
davon Prüfungen Diesel < 3,5 t OBD (absolut)	27.193	28.224	-1.031	-3,7 %
davon Prüfungen Diesel > 3,5 t ohne OBD (absolut)	5.500	6.395	-895	-14,0 %
davon Prüfungen Diesel > 3,5 t OBD (absolut)	5.471	6.521	-1.050	-16,1 %
davon Prüfungen Diesel < 3,5t m. OBD (PN-M. absolut)	18.607	---	---	---
davon Prüfungen Diesel > 3,5t m. OBD (PN-M. absolut)	11.538	---	---	---
davon Prüfungen Otto ohne Kat/U-Kat (%)	90,8 %	64,6 %	+26,2	---
davon Prüfungen Otto G-Kat (ohne OBD) (%)	93,4 %	90,9 %	+2,5	---
davon Prüfungen Otto G-Kat (OBD) (%)	93,3 %	93,2 %	+0,1	---
davon Prüfungen Kraftrad ohne Kat (%)	5,6 %	5,7 %	-0,1	---
davon Prüfungen Kraftrad G-Kat (%)	5,6 %	5,4 %	+0,2	---
davon Prüfungen Diesel < 3,5 t ohne OBD (%)	85,3 %	87,1 %	-1,8	---
davon Prüfungen Diesel < 3,5 t OBD (%)	95,6 %	95,8 %	-0,2	---
davon Prüfungen Diesel > 3,5 t ohne OBD (%)	19,3 %	21,7 %	-2,4	---
davon Prüfungen Diesel > 3,5 t OBD (%)	19,2 %	22,1 %	-2,9	---
davon Prüfungen Diesel < 3,5t m. OBD (PN-M., %)	65,4 %	---	---	---
davon Prüfungen Diesel > 3,5t m. OBD (PN-M., %)	40,6 %	---	---	---
Unplaus. Daten (Summe alle Kategorien/Betrieb)	---	---	---	---
Unplaus. Daten (Summe alle Betriebe/Kategorie)	---	---	---	---
Durchschnittlich unplausible Kategorien/Betrieb	---	---	---	---

Gesamt - Alle Fahrzeuge

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Geprüfte Fahrzeuge	11.457.779	12.234.234	-776.455	-6,3 %
davon Otto ohne Kat/U-Kat	78.620	86.010	-7.390	-8,6 %
davon Otto mit G-Kat (ohne OBD)	518.575	575.734	-57.159	-9,9 %
davon Otto mit G-Kat (mit OBD)	6.647.801	6.917.841	-270.040	-3,9 %
davon Kraftrad ohne Kat	45.309	48.604	-3.295	-6,8 %
davon Kraftrad mit G-Kat	91.761	87.660	+4.101	+4,7 %
davon Diesel < 3,5 t ohne OBD	254.390	285.792	-31.402	-11,0 %
davon Diesel < 3,5 t mit OBD	2.760.458	3.801.821	-1.041.363	-27,4 %
davon Diesel > 3,5 t ohne OBD	83.077	103.538	-20.461	-19,8 %
davon Diesel > 3,5 t mit OBD	199.790	327.234	-127.444	-38,9 %
davon Diesel < 3,5t m. OBD (PN-M.)	687.601	---	---	---
davon Diesel > 3,5t m. OBD (PN-M.)	90.397	---	---	---
Ein Durchschnittsbetrieb prüft durchschnittlich:	403,0	415,2	-12,2	-2,9 %
Durchschnittliche Anzahl der Kategorien (max. 11)	5,1	4,9	+0,2	+4,5 %
davon Fahrzeuge Otto ohne Kat/U-Kat	2,8	2,9	-0,2	-5,3 %
davon Fahrzeuge Otto mit G-Kat (ohne OBD)	18,2	19,5	-1,3	-6,7 %
davon Fahrzeuge Otto mit G-Kat (mit OBD)	233,8	234,8	-1,0	-0,4 %
davon Fahrzeuge Kraftrad ohne Kat	1,6	1,6	-0,1	-3,4 %
davon Fahrzeuge Kraftrad mit G-Kat	3,2	3,0	+0,3	+8,5 %
davon Fahrzeuge Diesel < 3,5 t ohne OBD	8,9	9,7	-0,8	-7,8 %
davon Fahrzeuge Diesel < 3,5 t mit OBD	97,1	129,0	-31,9	-24,8 %
davon Fahrzeuge Diesel > 3,5 t ohne OBD	2,9	3,5	-0,6	-16,8 %
davon Fahrzeuge Diesel > 3,5 t mit OBD	7,0	11,1	-4,1	-36,7 %
davon Fahrzeuge Diesel < 3,5t m. OBD (PN-M.)	26,6	---	---	---
davon Fahrzeuge Diesel > 3,5t m. OBD (PN-M.)	3,4	---	---	---

Otto ohne Kat/mit U-Kat

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	72.261	77.549	-5.288	-6,8 %
Leerlaufdrehzahl	3.936	5.302	-1.366	-25,8 %
Zündzeitpunkt	1.273	1.704	-431	-25,3 %
Schließwinkel	741	961	-220	-22,9 %
CO bei Leerlaufdrehzahl	3.748	4.928	-1.180	-23,9 %
Bestanden	76.047	82.620	-6.573	-8,0 %
Nicht bestanden	2.573	3.390	-817	-24,1 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	78.620	86.010	-7.390	-8,6 %
Bestandene AU (prozentual)	96,7 %	96,1 %	+0,6	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	3,3 %	3,9 %	-0,6	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	3.786	5.071	-1.285	-25,3 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	4,8 %	5,9 %	-1,1	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	6.359	8.461	-2.102	-24,8 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	8,1 %	9,8 %	-1,7	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	72.261	77.549	-5.288	-6,8 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	91,9 %	90,2 %	+1,7	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	9.698	12.895	-3.197	-24,8 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	9.698	12.895	-3.197	-24,8 %
davon Sichtprüfungsmängel (absolut)	---	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	100,0 %	100,0 %	---	---
davon Sichtprüfungsmängel (prozentual)	---	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,53	1,52	+0,01	+0,7 %

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	40,6 %	41,1 %	-0,5	---
Zündzeitpunkt	13,1 %	13,2 %	-0,1	---
Schließwinkel	7,6 %	7,5 %	+0,1	---
CO bei Leerlaufdrehzahl	38,6 %	38,2 %	+0,4	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	25.823	19.039	+6.784	+35,6 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	90,8 %	64,6 %	+26,2	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Otto mit G-Kat ohne OBD

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	479.899	524.611	-44.712	-8,5 %
Leerlaufdrehzahl	13.710	28.525	-14.815	-51,9 %
Zündzeitpunkt	3.425	4.799	-1.374	-28,6 %
CO bei Leerlaufdrehzahl	13.106	17.508	-4.402	-25,1 %
Erhöhte Leerlaufdrehzahl	7.404	---	---	---
λ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	14.608	18.645	-4.037	-21,7 %
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	13.964	17.867	-3.903	-21,8 %
Regelkreisprüfung	12.814	17.247	-4.433	-25,7 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	1.136	1.179	-43	-3,6 %
Bestanden	497.002	548.545	-51.543	-9,4 %
Nicht bestanden	21.573	27.189	-5.616	-20,7 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	518.575	575.734	-57.159	-9,9 %
Bestandene AU (prozentual)	95,8 %	95,3 %	+0,5	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	4,2 %	4,7 %	-0,5	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	17.103	23.934	-6.831	-28,5 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	3,3 %	4,2 %	-0,9	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	38.676	51.123	-57.159	-9,9 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	7,5 %	8,9 %	-1,4	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	479.899	524.611	-44.712	-8,5 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	92,5 %	91,1 %	+1,4	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	80.167	105.770	-25.603	-24,2 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	79.031	104.591	-25.560	-24,4 %
davon OBD-Mängel (absolut)	1.136	1.179	-43	-3,6 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	98,6 %	98,9 %	-0,3	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	1,4 %	1,1 %	+0,3	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	2,07	2,07	---	---

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	17,1 %	27,0 %	-9,9	---
Zündzeitpunkt	4,3 %	4,5 %	-0,2	---
CO bei Leerlaufdrehzahl	16,3 %	16,6 %	-0,3	---
Erhöhte Leerlaufdrehzahl	9,2 %	---	---	---
λ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	18,2 %	17,6 %	+0,6	---
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	17,4 %	16,9 %	+0,5	---
Regelkreisprüfung	16,0 %	16,3 %	-0,3	---
Sichtprüfung Kontrollleuchte	1,4 %	1,1 %	+0,3	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	26.546	26.779	-233	-0,9 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	93,4 %	90,9 %	+2,5	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Otto mit G-Kat und OBD

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	6.422.877	6.638.866	-215.989	-3,3 %
Leerlaufdrehzahl	68.596	143.228	-74.632	-52,1 %
Erhöhte Leerlaufdrehzahl	43.759	---	---	---
λ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	66.817	79.505	-12.688	-16,0 %
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	64.726	77.132	-12.406	-16,1 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	14.561	18.423	-3.862	-21,0 %
Status Kontrollleuchte	19.491	24.132	-4.641	-19,2 %
Ansteuerung Kontrollleuchte	13.144	17.079	-3.935	-23,0 %
Prüfbereitschaftstests	828.668	773.719	+54.949	+7,1 %
Signale Regelsonden (ab 2010)	30.542	38.931	-8.389	-21,5 %
Fehlerspeicher	85.201	105.558	-20.357	-19,3 %
Kein Kommunikationsaufbau (ab 2010)	24.458	30.848	-6.390	-20,7 %
Bestanden	6.520.414	6.763.001	-242.587	-3,6 %
Nicht bestanden	127.387	154.840	-27.453	-17,7 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	6.647.801	6.917.841	-270.040	-3,9 %
Bestandene AU (prozentual)	98,1 %	97,8 %	+0,3	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	1,9 %	2,2 %	-0,3	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	97.537	124.135	-26.598	-21,4 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,5 %	1,8 %	-0,3	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	224.924	278.975	-54.051	-19,4 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	3,4 %	4,0 %	-0,6	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	6.422.877	6.638.866	-215.989	-3,3 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	96,6 %	96,0 %	+0,6	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	431.295	534.836	-103.541	-19,4 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	243.898	299.865	-55.967	-18,7 %
davon OBD-Mängel (absolut)	187.397	234.971	-47.574	-20,2 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	56,6 %	56,1 %	+0,5	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	43,4 %	43,9 %	-0,5	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,92	1,92	---	---

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	28,1 %	47,8 %	-19,7	---
Erhöhte Leerlaufdrehzahl	17,9 %	---	---	---
λ bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	27,4 %	26,5 %	+0,9	---
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	26,5 %	25,7 %	+0,8	---

Rel. der OBD-Mängel (%):				
Sichtprüfung (Kontrollleuchte)	7,8 %	7,8 %	+0,0	---
Status Kontrollleuchte	10,4 %	10,3 %	+0,1	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	7,0 %	7,3 %	-0,3	---
Prüfbereitschaftstests	---	---	---	---
Signale Regelsonden (ab 2010)	16,3 %	16,6 %	-0,3	---
Fehlerspeicher	45,5 %	44,9 %	+0,6	---
Kein Kommunikationsaufbau (ab 2010)	13,1 %	13,1 %	+0,0	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	26.533	27.474	-941	-3,4 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	93,3 %	93,2 %	+0,1	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Kraftrad ohne G-Kat

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	41.553	44.414	-2.861	-6,4 %
Leerlaufdrehzahl	2.593	2.839	-246	-8,7 %
CO bei Leerlaufdrehzahl	2.326	2.645	-319	-12,1 %
Bestanden	44.917	48.231	-3.314	-6,9 %
Nicht bestanden	392	373	+19	+5,1 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	45.309	48.604	-3.295	-6,8 %
Bestandene AU (prozentual)	99,1 %	99,2 %	-0,1	---
AU-Vorbereitung; nach bestandene AU (prozentual)	0,9 %	0,8 %	+0,1	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	3.364	3.817	-453	-11,9 %
Nach Reparatur bestanden (prozentual)	7,4 %	7,9 %	-0,5	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	3.756	4.190	-434	-10,4 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	8,3 %	8,6 %	-0,3	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	41.553	44.414	-2.861	-6,4 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	91,7 %	91,4 %	+0,3	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	4.919	5.484	-565	-10,3 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	4.919	5.484	-565	-10,3 %
davon Sichtprüfungsmängel (absolut)	---	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	100,0 %	100,0 %	---	---
davon Sichtprüfungsmängel (prozentual)	---	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,31	1,31	---	---

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	52,7 %	51,8 %	+0,9	---
CO bei Leerlaufdrehzahl	47,3 %	48,2 %	-0,9	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	1.602	1.668	-66	-4,0 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	5,6 %	5,7 %	-0,1	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Kraftrad mit G-Kat

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	90.011	85.794	+4.217	+4,9 %
Leerlaufdrehzahl	803	923	-120	-13,0 %
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	1.368	1.484	-116	-7,8 %
Bestanden	91.175	87.119	+4.056	+4,7 %
Nicht bestanden	586	541	+45	+8,3 %
Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	91.761	87.660	+4.101	+4,7 %
Bestandene AU (prozentual)	99,4 %	99,4 %	+0,0	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	0,6 %	0,6 %	+0,0	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	1.164	1.325	-161	-12,2 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,3 %	1,5 %	-0,2	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	1.750	1.866	-116	-6,2 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	1,9 %	2,1 %	-0,2	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	90.011	85.794	+4.217	+4,9 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	98,1 %	97,9 %	+0,2	---
Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	2.171	2.407	-236	-9,8 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	2.171	2.407	-236	-9,8 %
davon Sichtprüfungsmängel (absolut)	---	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	100,0 %	100,0 %	---	---
davon Sichtprüfungsmängel (prozentual)	---	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,24	1,29	-0,05	-3,9 %
Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	37,0 %	38,3 %	-1,3	---
CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl	63,0 %	61,7 %	+1,3	---
Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	1.581	1.584	-3	-0,2 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	5,6 %	5,4 %	+0,2	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Diesel bis 3,5t ohne OBD (Trübungsmessung)

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	237.619	263.041	-25.422	-9,7 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	1.076	1.384	-308	-22,3 %
Beschleunigungszeit	4.157	5.768	-1.611	-27,9 %
Trübungswert	9.231	12.999	-3.768	-29,0 %
Abregeldrehzahl	7.849	11.093	-3.244	-29,2 %
Leerlaufdrehzahl	6.233	8.945	-2.712	-30,3 %
Bestanden	244.719	272.896	-28.177	-10,3 %
Nicht bestanden	9.671	12.896	-3.225	-25,0 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	254.390	285.792	-31.402	-11,0 %
Bestandene AU (prozentual)	96,2 %	95,5 %	+0,7	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	3,8 %	4,5 %	-0,7	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	7.100	9.855	-2.755	-28,0 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	2,8 %	3,4 %	-0,6	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	16.771	22.751	-5.980	-26,3 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	6,6 %	8,0 %	-1,4	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	237.619	263.041	-25.422	-9,7 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	93,4 %	92,0 %	+1,4	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	28.546	40.189	-11.643	-29,0 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	27.470	38.805	-11.335	-29,2 %
davon OBD-Mängel (absolut)	1.076	1.384	-308	-22,3 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	96,2 %	96,6 %	-0,4	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	3,8 %	+3,4 %	+0,4	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,70	1,77	-0,07	-4,0 %

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	3,8 %	3,4 %	+0,4	---
Beschleunigungszeit	14,6 %	14,4 %	+0,2	---
Trübungswert	32,3 %	32,3 %	+0,0	---
Abregeldrehzahl	27,5 %	27,6 %	-0,1	---
Leerlaufdrehzahl	21,8 %	22,3 %	-0,5	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	24.244	25.653	-1.409	-5,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	85,3 %	87,1 %	-1,8	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Diesel bis 3,5t mit OBD (Trübungsmessung)

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	2.624.417	3.594.390	-969.973	-27,0 %
Leerlaufdrehzahl	41.293	67.251	-25.958	-38,6 %
Beschleunigungszeit	43.778	72.352	-28.574	-39,5 %
Trübungswert	58.796	91.738	-32.942	-35,9 %
Abregeldrehzahl	58.460	97.775	-39.315	-40,2 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	7.235	10.844	-3.609	-33,3 %
Status Kontrollleuchte	10.842	16.096	-5.254	-32,6 %
Ansteuerung Kontrollleuchte	7.156	11.263	-4.107	-36,5 %
Prüfbereitschaftstests	519.056	631.567	-112.511	-17,8 %
Fehlerspeicher	58.941	84.381	-25.440	-30,1 %
kein Kommunikationsaufbau	12.265	17.783	-5.518	-31,0 %
Bestanden	2.677.370	3.671.737	-994.367	-27,1 %
Nicht bestanden	83.088	130.084	-46.996	-36,1 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	2.760.458	3.801.821	-1.041.363	-27,4 %
Bestandene AU (prozentual)	97,0 %	96,6 %	+0,4	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	3,0 %	3,4 %	-0,4	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	52.953	77.347	-24.394	-31,5 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,9 %	2,0 %	-0,1	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	136.041	207.431	-71.390	-34,4 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	4,9 %	5,5 %	-0,6	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	2.624.417	3.594.390	-969.973	-27,0 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	95,1 %	94,5 %	+0,6	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	298.766	469.483	-170.717	-36,4 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	202.327	329.116	-126.789	-38,5 %
davon OBD-Mängel (absolut)	96.439	140.367	-43.928	-31,3 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	67,7 %	70,1 %	-2,4	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	32,3 %	29,9 %	+2,4	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	2,20	2,26	-0,06	-2,7 %

Rel. der Funktionsprüfungsmängel Abgas (%):				
Leerlaufdrehzahl	20,4 %	20,4 %	+0,0	---
Beschleunigungszeit	21,6 %	22,0 %	-0,4	---
Trübungswert	29,1 %	27,9 %	+1,2	---
Abregeldrehzahl	28,9 %	29,7 %	-0,8	---

Rel. der OBD-Mängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	7,5 %	7,7 %	-0,2	---
Status Kontrollleuchte	11,2 %	11,5 %	-0,3	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	7,4 %	8,0 %	-0,6	---
Prüfbereitschaftstests	---	---	---	---
Fehlerspeicher	61,1 %	60,1 %	+1,0	---
kein Kommunikationsaufbau	12,7 %	12,7 %	+0,0	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	27.193	28.224	-1.031	-3,7 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	95,6 %	95,8 %	-0,2	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Diesel über 3,5t ohne OBD (Trübungsmessung)

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	80.305	99.426	-19.121	-19,2 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	328	418	-90	-21,5 %
Beschleunigungszeit	555	717	-162	-22,6 %
Trübungswert	1.157	1.785	-628	-35,2 %
Abregeldrehzahl	1.045	1.564	-519	-33,2 %
Leerlaufdrehzahl	1.078	1.631	-553	-33,9 %
Bestanden	82.232	102.250	-20.018	-19,6 %
Nicht bestanden	845	1.288	-443	-34,4 %
Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	83.077	103.538	-20.461	-19,8 %
Bestandene AU (prozentual)	99,0 %	98,8 %	+0,2	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	1,0 %	1,2 %	-0,2	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	1.927	2.824	-897	-31,8 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	2,3 %	2,7 %	-0,4	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	2.772	4.112	-1.340	-32,6 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	3,3 %	4,0 %	-0,7	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	80.305	99.426	-19.121	-19,2 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	96,7 %	96,0 %	+0,7	---
Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	4.163	6.115	-1.952	-31,9 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	3.835	5.697	-1.862	-32,7 %
davon OBD-Mängel (absolut)	328	418	-90	-21,5 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	92,1 %	93,2 %	-1,1	-1,1 %
davon OBD-Mängel (prozentual)	7,9 %	6,8 %	+1,1	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,50	1,49	+0,01	+0,7 %
Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	7,9 %	6,8 %	+1,1	---
Beschleunigungszeit	13,3 %	11,7 %	+1,6	---
Trübungswert	27,8 %	29,2 %	-1,4	---
Abregeldrehzahl	25,1 %	25,6 %	-0,5	---
Leerlaufdrehzahl	25,9 %	26,7 %	-0,8	---
Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	5.500	6.395	-895	-14,0 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	19,3 %	21,7 %	-2,4	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Diesel über 3,5t mit OBD (Trübungsmessung)

	2023	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	189.340	311.888	-122.548	-39,3 %
Leerlaufdrehzahl	1.371	2.234	-863	-38,6 %
Beschleunigungszeit	946	1.741	-795	-45,7 %
Trübungswert	1.401	2.464	-1.063	-43,1 %
Abregeldrehzahl	1.566	2.605	-1.039	-39,9 %
Sichtprüfung Kontrollleuchte	506	871	-365	-41,9 %
Status Kontrollleuchte	1.146	1.688	-542	-32,1 %
Ansteuerung Kontrollleuchte	628	977	-349	-35,7 %
Prüfbereitschaftstests	57.631	79.374	-21.743	-27,4 %
Fehlerspeicher	8.002	11.182	-3.180	-28,4 %
kein Kommunikationsaufbau	822	1.121	-299	-26,7 %
Bestanden	196.566	322.066	-125.500	-39,0 %
Nicht bestanden	3.224	5.168	-1.944	-37,6 %

Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	199.790	327.234	-127.444	-38,9 %
Bestandene AU (prozentual)	98,4 %	98,4 %	+0,0	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	1,6 %	1,6 %	+0,0	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	7.226	10.178	-2.952	-29,0 %
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	3,6 %	3,1 %	+0,5	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	10.450	15.346	-4.896	-31,9 %
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	5,2 %	4,7 %	+0,5	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	189.340	311.888	-122.548	-39,3 %
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	94,8 %	95,3 %	-0,5	---

Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	16.388	24.883	-8.495	-34,1 %
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	5.284	9.044	-3.760	-41,6 %
davon OBD-Mängel (absolut)	11.104	15.839	-4.735	-29,9 %
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	32,2 %	36,3 %	-4,1	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	67,8 %	63,7 %	+4,1	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,57	1,62	-0,05	-3,1 %

Rel. der Funktionsprüfungsmängel (%):				
Leerlaufdrehzahl	25,9 %	24,7 %	+1,2	---
Beschleunigungszeit	17,9 %	19,3 %	-1,4	---
Trübungswert	26,5 %	27,2 %	-0,7	---
Abregeldrehzahl	29,6 %	28,8 %	+0,8	---

Rel. der OBD-Mängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	4,6 %	5,5 %	-0,9	---
Status Kontrollleuchte	10,3 %	10,7 %	-0,4	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	5,7 %	6,2 %	-0,5	---
Prüfbereitschaftstests	---	---	---	---
Fehlerspeicher	72,1 %	70,6 %	+1,5	---
kein Kommunikationsaufbau	7,4 %	7,1 %	+0,3	---

Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	29.467	-1.033	-3,5 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	5.471	6.521	-1.050	-16,1 %
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	19,2 %	22,1 %	-2,9	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

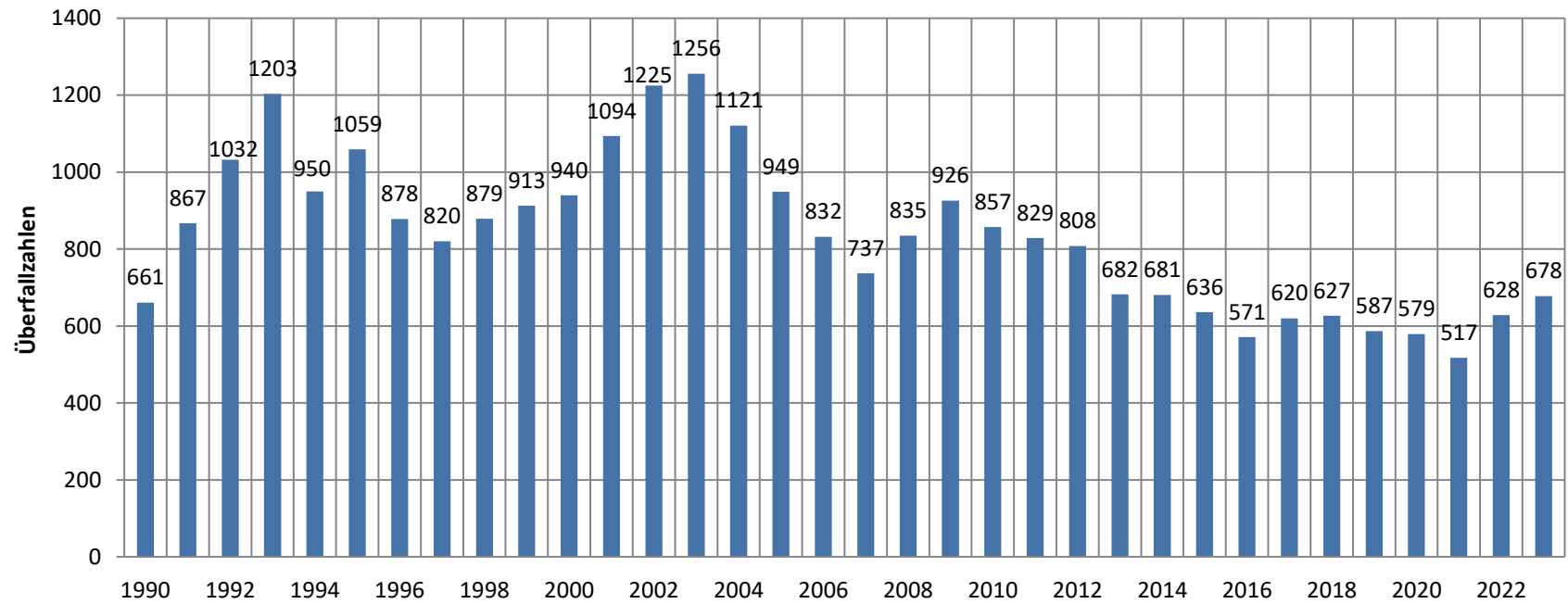
Diesel bis 3,5t mit OBD (PN-Messung)

	2023 (2. Halbjahr)	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	656.965	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Stabilisierung)	10.528	---	---	---
Drehzahlanhebung	9.961	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Beruhigung)	10.185	---	---	---
Partikelanzahlwert	18.872	---	---	---
Sichtprüfung Kontrollleuchte	1.354	---	---	---
Status Kontrollleuchte	2.185	---	---	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	1.636	---	---	---
Prüfbereitschaftstests	152.179	---	---	---
Fehlerspeicher	9.551	---	---	---
Kein Kommunikationsaufbau	3.363	---	---	---
Bestanden	664.075	---	---	---
Nicht bestanden	23.526	---	---	---
Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	687.601	---	---	---
Bestandene AU (prozentual)	96,6 %	---	---	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	3,4 %	---	---	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	7.110	---	---	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,0 %	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	30.636	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	4,5 %	---	---	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	656.965	---	---	---
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	95,5 %	---	---	---
Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	67.635	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	49.546	---	---	---
davon OBD-Mängel (absolut)	18.089	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	73,3 %	---	---	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	26,7 %	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	2,21	---	---	---
Rel. der Funktionsprüfungsmängel Abgas (%):				
Leerlaufdrehzahl	21,2 %	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Stabilisierung)	20,1 %	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Beruhigung)	20,6 %	---	---	---
Partikelanzahlwert	38,1 %	---	---	---
Rel. der OBD-Mängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	7,5 %	---	---	---
Status Kontrollleuchte	12,1 %	---	---	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	9,0 %	---	---	---
Prüfbereitschaftstests	---	---	---	---
Fehlerspeicher	52,8 %	---	---	---
kein Kommunikationsaufbau	18,6 %	---	---	---
Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	---	---	---
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	18.607	---	---	---
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	65,4 %	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Diesel über 3,5t mit OBD (PN-Messung)

	2023 (2. Halbjahr)	2022	Differenz	
	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten	Gefilterte Daten (abs.)	Gefilterte Daten (%)
Statistikergebnisse (absolut)				
Keine	87.481	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Stabilisierung)	621	---	---	---
Drehzahlanhebung	485	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Beruhigung)	572	---	---	---
Partikelanzahlwert	999	---	---	---
Sichtprüfung Kontrollleuchte	187	---	---	---
Status Kontrollleuchte	438	---	---	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	209	---	---	---
Prüfbereitschaftstests	33.403	---	---	---
Fehlerspeicher	1.454	---	---	---
Kein Kommunikationsaufbau	347	---	---	---
Bestanden	88.848	---	---	---
Nicht bestanden	1.549	---	---	---
Mängelquoten				
Anzahl durchgeführter AU	90.397	---	---	---
Bestandene AU (prozentual)	98,3 %	---	---	---
Nicht bestandene AU (prozentual)	1,7 %	---	---	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (absolut)	1.367	---	---	---
AU-Vorbereitung; nach Reparatur bestanden (prozentual)	1,5 %	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln (absolut)	2.916	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln (prozentual)	3,2 %	---	---	---
Fahrzeuge ohne Mängel (absolut)	87.481	---	---	---
Fahrzeuge ohne Mängel (prozentual)	96,8 %	---	---	---
Erfasste Mängel				
Summe der Mängel (absolut)	5.312	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (absolut)	2.677	---	---	---
davon OBD-Mängel (absolut)	2.635	---	---	---
davon Funktionsprüfungsmängel (prozentual)	50,4 %	---	---	---
davon OBD-Mängel (prozentual)	49,6 %	---	---	---
Fahrzeuge mit Mängeln: Mängel pro Fahrzeug	1,82	---	---	---
Rel. der Funktionsprüfungsmängel Abgas (%):				
Leerlaufdrehzahl	23,2 %	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Stabilisierung)	18,1 %	---	---	---
Leerlaufdrehzahl (Beruhigung)	21,4 %	---	---	---
Partikelanzahlwert	37,3 %	---	---	---
Rel. der OBD-Mängel (%):				
Sichtprüfung Kontrollleuchte	7,1 %	---	---	---
Status Kontrollleuchte	16,6 %	---	---	---
Ansteuerung Kontrollleuchte	7,9 %	---	---	---
Prüfbereitschaftstests	---	---	---	---
Fehlerspeicher	55,2 %	---	---	---
kein Kommunikationsaufbau	13,2 %	---	---	---
Statistisches Umfeld				
Erhaltene Statistiken (insgesamt)	28.434	---	---	---
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (absolut)	11.538	---	---	---
davon mit Prüfungen dieser Kategorie (%)	40,6 %	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---
davon mit unplausiblen Daten dieser Kategorie	---	---	---	---

Tankstellenüberfälle in Deutschland



Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

Überfälle auf Tankstellen in den Bundesländern

Bundesland *	Tankstellenüberfälle														
	2008	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Baden-Württemberg	1.856	81	47	38	59	52	73	78	56	62	66	84	103	66	79
Bayern	2.450	27	28	15	15	48	27	30	15	23	18	14	20	27	26
Berlin	299	45	59	52	60	51	73	42	17	34	44	59	53	47	49
Brandenburg	430	24	18	13	21	13	20	13	12	14	11	10	12	12	13
Bremen	107	15	33	11	12	5	3	9	6	9	16	22	32	15	17
Hamburg	229	17	10	11	8	13	18	24	11	32	20	22	14	16	14
Hessen	1.050	61	55	50	57	58	44	58	68	51	76	70	85	103	87
Mecklenburg-Vorpommern	343	4	3	5	4	4	6	2	9	12	7	12	8	5	18
Niedersachsen	1.850	97	97	66	86	111	108	86	120	98	96	108	113	102	99
Nordrhein-Westfalen	3.000	206	180	163	173	140	169	177	155	171	210	147	252	310	335
Rheinland-Pfalz	690	30	33	20	25	30	32	31	21	37	43	42	43	39	31
Saarland	174	9	9	8	10	17	7	12	12	9	16	25	14	10	22
Sachsen	600	21	16	13	9	11	8	7	17	16	12	22	17	17	12
Sachsen-Anhalt	380	10	4	12	17	12	17	15	17	20	14	12	15	15	6
Schleswig-Holstein	648	29	32	34	20	21	19	35	31	41	26	30	24	31	38
Thüringen	400	2	4	6	3	1	3	1	4	7	6	3	3	5	1
Gesamt**	14.506	678	628	517	579	587	627	620	571	636	681	682	808	829	857

* Überfallzahlen bis 2013 aus LKA-Kriminalitätsstatistik des jeweiligen Bundeslandes

** Überfallzahlen ab 2014 PKS Bundeskriminalamt, zuletzt dl-de/by-2-0



Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

Überfälle auf Tankstellen in den Bundesländern

Bundesland *	Überfallrisiko													
	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Baden-Württemberg	4,36%	2,53%	2,05%	3,18%	2,80%	3,93%	4,20%	3,02%	3,34%	3,56%	4,53%	5,55%	3,56%	4,26%
Bayern	1,10%	1,14%	0,61%	0,61%	1,96%	1,10%	1,22%	0,61%	0,94%	0,73%	0,57%	0,82%	1,10%	1,06%
Berlin	15,05%	19,73%	17,39%	20,07%	17,06%	24,41%	14,05%	5,69%	11,37%	14,72%	19,73%	17,73%	15,72%	16,39%
Brandenburg	5,58%	4,19%	3,02%	4,88%	3,02%	4,65%	3,02%	2,79%	3,26%	2,56%	2,33%	2,79%	2,79%	3,02%
Bremen	14,02%	30,84%	10,28%	11,21%	4,67%	2,80%	8,41%	5,61%	8,41%	14,95%	20,56%	29,91%	14,02%	15,89%
Hamburg	7,42%	4,37%	4,80%	3,49%	5,68%	7,86%	10,48%	4,80%	13,97%	8,73%	9,61%	6,11%	6,99%	6,11%
Hessen	5,81%	5,24%	4,76%	5,43%	5,52%	4,19%	5,52%	6,48%	4,86%	7,24%	6,67%	8,10%	9,81%	8,29%
Mecklenburg-Vorpommern	1,17%	0,87%	1,46%	1,17%	1,17%	1,75%	0,58%	2,62%	3,50%	2,04%	3,50%	2,33%	1,46%	5,25%
Niedersachsen	5,24%	5,24%	3,57%	4,65%	6,00%	5,84%	4,65%	6,49%	5,30%	5,19%	5,84%	6,11%	5,51%	5,35%
Nordrhein-Westfalen	6,87%	6,00%	5,43%	5,77%	4,67%	5,63%	5,90%	5,17%	5,70%	7,00%	4,90%	8,40%	10,33%	11,17%
Rheinland-Pfalz	4,35%	4,78%	2,90%	3,62%	4,35%	4,64%	4,49%	3,04%	5,36%	6,23%	6,09%	6,23%	5,65%	4,49%
Saarland	5,17%	5,17%	4,60%	5,75%	9,77%	4,02%	6,90%	6,90%	5,17%	9,20%	14,37%	8,05%	5,75%	12,64%
Sachsen	3,50%	2,67%	2,17%	1,50%	1,83%	1,33%	1,17%	2,83%	2,67%	2,00%	3,67%	2,83%	2,83%	2,00%
Sachsen-Anhalt	2,63%	1,05%	3,16%	4,47%	3,16%	4,47%	3,95%	4,47%	5,26%	3,68%	3,16%	3,95%	3,95%	1,58%
Schleswig-Holstein	4,48%	4,94%	5,25%	3,09%	3,24%	2,93%	5,40%	4,78%	6,33%	4,01%	4,63%	3,70%	4,78%	5,86%
Thüringen	0,50%	1,00%	1,50%	0,75%	0,25%	0,75%	0,25%	1,00%	1,75%	1,50%	0,75%	0,75%	1,25%	0,25%
Gesamt**	4,67%	4,33%	3,56%	3,99%	4,05%	4,32%	4,27%	3,94%	4,38%	4,69%	4,70%	5,57%	5,71%	5,91%

* Überfallzahlen bis 2013 aus LKA-Kriminalitätsstatistik des jeweiligen Bundeslandes

** Überfallzahlen ab 2014 PKS Bundeskriminalamt, zuletzt dl-de/by-2-0



Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.



Foto: adobe stock/430493110, Andrey Popov

Praxishilfe

Elektronische Rechnungen

Chancen der digitalen Rechnungsbearbeitung frühzeitig nutzen

Berlin, 18.01.2024

Ansprechpartnerin: Simone Schlewitz / Sebastian Schulze Bisping
+49 30 20619-293 / +49 30 20619-296
schlewitz@zdh.de / schulzebisping@zdh.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Inhalt

I. Einleitung.....	3
Was ist mit elektronischen Rechnungen gemeint?	4
Welche Übertragungswege können beim Versand einer elektronischen Rechnung gewählt werden?	6
Ist die Umstellung auf elektronische Rechnungen nicht nur etwas für „größere“ Betriebe?	6
Warum ist es bereits jetzt sinnvoll, sich mit der Einführung von elektronischen Rechnungen im eigenen Betrieb zu befassen und was sind die Vorteile bei der Umstellung auf elektronische Rechnungen?.....	7
Was sind die ersten Schritte zur Umstellung auf elektronische Rechnungen?.....	10
II. Praxishilfe – Erfolgreich das Digitalisierungsprojekt „Elektronische Rechnung“ umsetzen	11
Gibt es Fördermöglichkeiten, die bei der Umstellung auf elektronische Rechnungen in Anspruch genommen werden können?	12
Was muss beachtet werden, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen?.....	12
Können die Anschaffungen im Rahmen der Digitalisierung des Rechnungsmanagements u. a. zur Umstellung auf elektronische Rechnungen steuerlich besonders berücksichtigt werden?	13
Welches E-Rechnungsformat ist für meinen Betrieb das Sinnvollste?	13
Warum ist die Datenqualität der Stammdaten gerade bei elektronischen Rechnungen von Bedeutung?	14
Wie passe ich meine betrieblichen Abläufe an, wenn der Rechnungsausgang auf elektronische Rechnungen umgestellt wird?	15
Ist es sinnvoll, auch beim Rechnungsempfang auf elektronische Rechnungen umzustellen und was ist dabei zu beachten?.....	17
Wie kann sich aufgrund der Umstellung auf elektronische Rechnungen die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater verändern?	20

I. Einleitung

Bisher kennt die betriebliche Praxis eine Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) in Deutschland im nationalen Kontext nur im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen – also im Bereich B2G („Business to Government“, Leistungen an die öffentliche Hand). Anders verhält es sich, wenn der Betrieb grenzüberschreitend in bestimmten EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern geschäftlich aktiv ist. Außerhalb Deutschlands ist das sog. „E-Invoicing“ schon seit Jahren auf dem Vormarsch.

Eine über den Bereich B2G hinausgehende **elektronische Rechnungspflicht für Umsätze zwischen Unternehmen** kommt nun auch in Deutschland. Dies haben die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag 2021-2025 vereinbart. Entsprechende Regelungen sind im Wachstumschancengesetz enthalten, das sich derzeit im Vermittlungsverfahren befindet. Auf europäischer Ebene wird darüberhinausgehend daran gearbeitet, eine **E-Rechnungspflicht für B2B-Umsätze („Business to Business“, Leistungen zwischen Unternehmen) verbunden mit einem Meldesystem bei grenzüberschreitenden Transaktionen für alle EU-Mitgliedstaaten** einzuführen. Damit gewinnt die **elektronische Rechnung auch für den Bereich B2B** immer mehr an Bedeutung.

Unabhängig von einer zukünftigen gesetzlichen Verpflichtung ist die **Umsetzung im Betrieb bereits jetzt aus anderen Gründen ratsam: Er profitiert von vielen Vorteilen**, die mit einer Umstellung auf elektronische Rechnungen einhergehen. Zum einen können die **Prozesse im Betrieb optimiert** werden und es lassen sich zudem **Kosten einsparen**. Gerade zu Zeiten von Fachkräftemangel, wirtschaftlich rauem Fahrwasser sowie fortschreitender Digitalisierung und Nachhaltigkeitsdiskussionen ist die Umstellung auf elektronische Rechnungen ein nicht zu unterschätzender Baustein für jeden Betrieb.

Die Erfahrungen aus Gesprächen mit den Betrieben in der Beratungspraxis zeigt, dass eine **große Unsicherheit** besteht, **wie die Umstellung des Rechnungsmanagements auf elektronische Rechnungen erfolgreich gelingen kann**. Diese Praxishilfe soll zum einen die Grundlagen einer Umstellung des Rechnungsmanagements auf elektronische Rechnungen aufzeigen (Kapitel I) und zum anderen die Betriebe bei der Umstellung unterstützen (Kapitel II).

Was ist mit elektronischen Rechnungen gemeint?

Vielfach bestehen in der Praxis Unschärfen bei der Verwendung des Begriffs „elektronische Rechnung“, was dann zu Missverständnissen bei den Beteiligten führt. Nicht jede in einem elektronischen Format erstellte und übermittelte Rechnung ist eine elektronische Rechnung im rechtlichen Sinne. **Elektronische Rechnungen** im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55 sind vielmehr **standardisierte, maschinenlesbare Rechnungen, die automatisiert weiterverarbeitet werden können**.

Eine „reine“ PDF-Rechnung gehört nicht zu den elektronischen Rechnungen. Entscheidend ist, dass diese lediglich eine digitale, bildhaft dargestellte Rechnung ist, die weder eine automatische noch eine automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Die Rechnungsinformationen müssen manuell oder über zusätzliche Systeme (z. B. durch Texterkennungssysteme bzw. OCR¹) für eine elektronische Weiterverarbeitung in die Buchführungssoftware übertragen werden. Zu digitalen, bildhaften Rechnungen zählen u. a. auch die Formate „tif“ und „jpeg“.

Elektronische Rechnungen entsprechend der oben genannten Definition sind Rechnungen mit strukturierten Datensätzen beispielsweise in den Formaten XRechnung, ZUGFeRD oder EDI². Das Format **XRechnung** enthält strukturierte Rechnungsdaten im **XML-Format**, welche für den Menschen in der Regel nicht lesbar sind. Durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen kann der XML-Datensatz einer XRechnung für den Menschen lesbar dargestellt werden.

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Darstellung einer elektronischen Rechnung (XML), Quelle: [e-Rechnung Bund-bund.de](https://www.e-Rechnung-Bund-bund.de)

¹ OCR (Optical Character Recognition) ist eine Technologie, mit der unterschiedliche Dokumente (z. B. gescannter Papirdokumente, PDF-Dateien oder Digitalbilder) in zuverlässig bearbeitbare und durchsuchbare Dateien umgewandelt werden.

² EDI (Electronic Data Interchange) umfasst den elektronischen automatisierten Austausch von Geschäftsdokumenten, die aus strukturierten Daten bestehen.

Eine **ZUGFeRD-Rechnung** besteht aus einem sog. **hybriden Datenformat**. Augenscheinlich besteht eine ZUGFeRD-Rechnung aus einer PDF-Datei. Diese stellt die Sichtkomponente der Rechnung dar. Gleichzeitig wird ein **inhaltlich identisches Mehrstück derselben Rechnung als XML-Datei innerhalb des PDF** als eingebetteter Anhang mitversandt.³ Die elektronische Verarbeitung der Rechnung kann über die strukturierten Rechnungsdaten der XML-Datei erfolgen. Viele Buchhaltungs- und ERP-Softwaresysteme unterstützen bereits die Verarbeitung von ZUGFeRD.

Rechnungssteller Lieferant GmbH Lieferantenstraße 20 80333 München Deutschland GLN 400000123452 Rechnungsempfänger Kunden AG Mitte Hans Muster Kundenstraße 15 69876 Frankfurt Deutschland GLN 400000187658	RECHNUNG Rechnungsnr.: 471102 Rechnungsdatum: 05.03.2013 Leistungsdatum: 05.03.2013 Referenz (Zahl bei Zahlung eingeleitet): 2013-471102 Kundennummer: GE2020211 Beträge in: EUR Rechnung gemäß Bestellung vom 01.03.2013	<pre> <ram:SpecifiedSupplyChainTradeTransaction> <ram:ApplicableSupplyChainTradeAgreement> <ram:SellerTradeParty> <ram:Name>Lieferant GmbH</ram:Name> <ram:PostalTradeAddress> <ram:PostcodeCode>80333</ram:PostcodeCode> <ram:LineOne>Lieferantenstraße 20</ram:LineOne> <ram:CityName>München</ram:CityName> <ram:CountryID>DE</ram:CountryID> </ram:PostalTradeAddress> <ram:SpecifiedTaxRegistration> <ram:ID schemeID="FC">201/113/40209</ram:ID> </ram:SpecifiedTaxRegistration> <ram:SpecifiedTaxRegistration> <ram:ID schemeID="VA">DE123456789</ram:ID> </ram:SpecifiedTaxRegistration> </ram:SellerTradeParty> <ram:BuyerTradeParty> <ram:Name>Kunden AG Mitte</ram:Name> <ram:PostalTradeAddress> <ram:PostcodeCode>69876</ram:PostcodeCode> <ram:LineOne>Hans Muster</ram:LineOne> <ram:LineTwo>Kundenstraße 15</ram:LineTwo> <ram:CityName>Frankfurt</ram:CityName> <ram:CountryID>DE</ram:CountryID> </ram:PostalTradeAddress> <ram:BuyerTradeParty> <ram:ApplicableSupplyChainTradeAgreement> <ram:ActualDeliverySupplyChainEvent> <ram:OccurrenceDateTime> <udt:DateTimeString format="102">20130305</udt:DateTimeString> </ram:OccurrenceDateTime> <ram:ActualDeliverySupplyChainEvent> <ram:ApplicableSupplyChainTradeDelivery> <ram:PaymentReference> <ram:InvoiceCurrencyCode>EUR</ram:InvoiceCurrencyCode> <ram:SpecifiedTradeSettlementPaymentMeans> <ram:PayeePartyCreditorFinancialAccount> <ram:IBANID>DE08700901001234567890</ram:IBANID> </ram:PayeePartyCreditorFinancialAccount> <ram:PayeePartyCreditorFinancialInstitution> <ram:BCID>GENODEF1M04</ram:BCID> </ram:PayeePartyCreditorFinancialInstitution> <ram:SpecifiedTradeSettlementPaymentMeans> <ram:ApplicableTradeTax> <ram:CalculatedAmount currencyID="EUR">37.62</ram:CalculatedAmount> <ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode> <ram:BasisAmount currencyID="EUR">198.00</ram:BasisAmount> </pre>
---	---	--

Darstellung einer ZUGFeRD-Rechnung, Quelle: Forum elektronische Rechnung Deutschland

Hinweis: Weitere Informationen zu den einzelnen Rechnungsformaten können u. a. der AWV Schrift „[Die elektronische Rechnung - Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen](#)“ entnommen werden.

Der Standard **XRechnung** wird gemäß dem aktuellen Betriebskonzept zweimal im Jahr (01.02. und 01.07.) aktualisiert und im Bundesanzeiger sowie auf der [Internetseite der Koordinierungsstelle für IT-Standards \(KoSIT\)](#) veröffentlicht.

Mehr Informationen zur **elektronischen Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen** für die Praxis stellt u. a. die Kanzlei PSP auf der [Internetseite](#) kostenlos zur Verfügung.

³ Achtung: Die PDF und XML müssen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllen, um inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung darzustellen.

Welche Übertragungswege können beim Versand einer elektronischen Rechnung gewählt werden?

Elektronische Rechnungen können auf verschiedenen Wegen übermittelt werden. Vielfach gibt auch der Rechnungsempfänger den Übertragungsweg vor. Grundsätzlich kommen die folgenden Übertragungswege in Betracht:

- Weberfassung (z. B. in einem Portal / auf der Internetseite des Rechnungsempfängers)
- Upload (z. B. in einem Portal / auf der Internetseite des Rechnungsempfängers)
- E-Mail
- Webservice (z. B. via Peppol)
- De-Mail

Hinweis: Peppol ("Pan-European Public Procurement OnLine") definiert einen Standard zum sicheren Austausch von Dokumenten zwischen unterschiedlichen Systemen. Durch einheitliche Prozesse, eine einheitliche "Business Sprache" und technische Spezifikationen wird eine Interoperabilität gewährleistet, die für die elektronische Abwicklung von Einkaufs-, Lieferanten- oder Angebotsprozessen zwischen Unternehmen und Behörden notwendig ist. Auf der [gemeinsamen Internetseite von BMI und BMF](#) werden spezifische FAQs zum Thema Peppol bereitgestellt.

Ist die Umstellung auf elektronische Rechnungen nicht nur etwas für „größere“ Betriebe?

Nein, zwar besteht derzeit **noch keine gesetzliche Pflicht in den Bereichen B2B und B2C**. Im B2B Bereich hat der Gesetzgeber folgenden Zeitplan beschlossen:

- | | |
|-------------------|--|
| Ab 1. Januar 2025 | Empfangsbereitschaft aller Unternehmen für strukturierte elektronische Rechnungsformate, die der CEN-Norm EN 16931 („elektronische Rechnung“) entsprechen |
| Ab 1. Januar 2027 | verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger für alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von <u>mehr</u> als 800.000 Euro |
| Ab 1. Januar 2028 | verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger für alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von <u>weniger</u> als 800.000 Euro . |

Im Bereich **B2G** müssen bereits heute **elektronische Rechnungen** gestellt werden. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Größe des Betriebes und stellt nur auf das Vertragsverhältnis zwischen Betrieb und öffentlicher Verwaltung ab.

Hinweis: Seit dem 27. November 2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer im Rahmen öffentlicher **Aufträge für den Bund** und seine Behörden tätig sind, zur Einlieferung von E-Rechnungen gesetzlich verpflichtet. In den **Bundesländern** sind abweichende Regelungen für die Rechnungstellung möglich (z. B. Bayern). Die Ausnahmen können u. a. den Übertragungsweg, die Behandlung von Rechnungen aus unterschwelligen Vergaben, die Pflicht zur digitalen Rechnungsstellung und zulässige Rechnungsformate betreffen. Informationen zu den **Regelungen der Bundesländer** können über diesen [Link](#) abgerufen werden.

Informationen für die Rechnungstellung bei öffentlichen **Aufträgen für den Bund** werden durch das Bundesministerium des Innern und Heimat zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen im [Internet](#) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Umstellung auf elektronische Rechnungen ist auch für KMU von zunehmender Bedeutung. Wichtiger als die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung ist die Hebung der Potenziale, die mit einer entsprechenden Umstellung einhergehen. Denn **bereits jetzt ist für KMU die Verwendung elektronischer Rechnungen vorteilhaft und stellt einen wichtigen Fortschritt bei der Digitalisierung der betrieblichen Prozesse dar. Meistens wird der Aufwand für die Digitalisierung im Bereich des Rechnungswesens überschätzt und die Vorteile, die hierdurch entstehen, unterschätzt.** Es empfiehlt sich – je nach Digitalisierungsgrad des Betriebes – die **Digitalisierung schrittweise anzugehen**. Ein wichtiger Schritt ist die Einführung von elektronischen Rechnungen.

Warum ist es bereits jetzt sinnvoll, sich mit der Einführung von elektronischen Rechnungen im eigenen Betrieb zu befassen und was sind die Vorteile bei der Umstellung auf elektronische Rechnungen?

Der Umstieg auf elektronische Rechnungen bringt große Chancen und Potenziale für die Rechnungsbearbeitung mit sich, die im Weiteren aufgezeigt werden. Meistens sind die **ersten Schritte** der Umstellung **leichter als erwartet**.

Ein Rechnungsmanagement, bei dem elektronische Rechnungen gesendet und empfangen werden, steht, wenn man sich die gesamte Prozesskette im Betrieb anschaut, eher am Ende derselben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Umstellung auf elektronische Rechnungen nur dann sinnvoll ist, wenn die vorherigen Prozesse (Auftragserfassung, Kalkulation, Bestellung, Konstruktion, Bauakte, Material- und Zeiterfassung etc. bis zur automatischen Überführung der entstandenen Daten in die elektronische Rechnung) bereits digitalisiert wurden oder zeitgleich digitalisiert werden. Es stellt sich vielmehr genau entgegengesetzt dar, denn dem Rechnungsmanagement kommt eine erhebliche Bedeutung im Rahmen der Digitalisierung der betrieblichen Geschäftsprozesse und damit eine Schlüsselfunktion zu. Das bedeutet, dass auch andere Dokumente und Belegarten im Anschluss einfacher digitalisiert werden können. Daher ist auch die isolierte Umstellung auf elektronische Rechnungen **als erster Schritt einer Digitalisierung** sinnvoll.

Hinweis: Jede Stufe der Digitalisierung des Rechnungsmanagements bringt wichtige Vorteile.

Im Folgenden werden die Vorteile – mit zunehmendem Digitalisierungsgrad – sowohl in der Rolle des Rechnungsversenders (1) als auch des Rechnungsempfängers (2) aufgezeigt.

(1) Versand von digitalen bzw. elektronischen Rechnungen:

a) Die Rechnungstellung wird auf den ausschließlichen Versand von **digitalisierten Rechnungen** (Dateien mit unstrukturierten oder strukturierten Datensätzen) umgestellt.

- ➔ Durch die Verwendung von digitalisierten Rechnungen im Rechnungsausgang entstehen **geringere Kosten für Papier, Druck und Porto**. Ferner **fallen Zeit und Personalkosten für den Versand von Papierrechnungen weg**. Dies führt dazu, dass sich der Betrieb stattdessen auf sein Kerngeschäft konzentrieren kann. Die elektronische Rechnung ist sofort beim Empfänger und kann dort schneller bearbeitet werden.

b) Die Rechnungstellung wird auf den ausschließlichen Versand von **elektronischen Rechnungen** (d. h. Dateien mit strukturierten, maschinell auswertbaren Datensätzen) umgestellt, allerdings erfolgt **keine automatisierte Weiterverarbeitung** der elektronischen Rechnungen **in den nachgelagerten betrieblichen Prozessen** beim Rechnungsteller.

- ➔ Zusätzlich zu den vorangehend aufgezeigten Vorteilen kann der Betrieb ggf. von der **früheren oder zumindest fristgerechten Zahlung** des Rechnungsempfängers profitieren. Hintergrund ist, dass die maschinell auswertbaren Datensätze ohne Medienbrüche zeitnah und automatisiert durch den Rechnungsempfänger weiterverarbeitet werden können. Letzteres ist abhängig vom Digitalisierungsgrad des Rechnungsempfängers. Die dadurch erreichte **steigende Liquidität** des Rechnungsstellers kann dieser nutzen, um seine Zinsbelastung zu senken oder Eingangsrechnungen mit Skonto zu begleichen.

c) Die versendeten **elektronischen Rechnungen** werden **automatisiert in den nachgelagerten betrieblichen Prozessen des Rechnungsausstellers weiterverarbeitet**.

Das größte Potenzial beinhaltet die Verwendung von elektronischen Rechnungen, die aufgrund der strukturierten Daten automatisiert weiterverarbeitet werden. Die Rechnungsbearbeitung ist das arbeitsintensivste Element im Rahmen der Buchhaltung und daher mit großen Kosten sowie hohem personellen Einsatz verbunden. Folgende erhebliche Einspareffekte können gehoben werden:

- ➔ Die Rechnungsdaten können automatisch in die Buchhaltung bzw. ein ERP-System übernommen werden. Hierdurch **entfallen Fehlerquellen bei der Eingabe der Rechnungsdaten**, die Datenqualität wird gesteigert. Die Rechnung kann schnell mit dem erteilten Auftrag bzw. der Bestellung abgeglichen werden. Die Rechnungsdaten müssen nicht zusätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden beziehungsweise stehen sofort zur Verfügung. Automatisierte Auswertungen können **betriebswirtschaftlich sinnvolle Kennzahlen ggf. in Echtzeit** liefern.

(2) Empfang von digitalen bzw. elektronischen Rechnungen:

a) Der Rechnungsempfang wird auf den ausschließlichen Erhalt von **digitalisierten Rechnungen** (Dateien mit unstrukturierten oder strukturierten Datensätzen) umgestellt.

- ➔ Bei der Umstellung auf den ausschließlichen Empfang von digitalisierten Rechnungen **entfällt der Prozessschritt des Einscannens von Papierrechnungen**. Folglich **entfallen Zeit und Personalkosten**. Hierdurch ergeben sich neue nutzbare Potenziale für andere betriebliche Prozesse.

b) Der Rechnungsempfang wird auf den **ausschließlichen Erhalt von elektronischen Rechnungen** (d. h. Dateien mit strukturierten, maschinell auswertbaren Datensätzen) umgestellt. Es erfolgt **keine automatisierte Weiterverarbeitung** der elektronischen Rechnungen **in den nachgelagerten betrieblichen Prozessen** im Betrieb.

- ➔ Durch die Umstellung des Rechnungsempfangs auf elektronische Rechnungen entstehen im Vergleich zur vorherigen Alternative (a) erst einmal keine weitergehenden Vorteile, da keine automatisierte Weiterverarbeitung erfolgt. Jedoch wird ein wichtiger Grundstein dahingehend gelegt, dass eine solche intern erfolgen kann, ohne dass die Vertragspartner in den weiteren Umstellungsprozess einbezogen werden müssen. Von daher ist auch diese Umstellung als Teilprozessschritt zum Ziel einer zukünftig angedachten vollständigen automatisierten Weiterverarbeitung der Rechnungsdaten ein wichtiger Schritt. Je nach dem Digitalisierungsgrad der jeweiligen Rechnungsversender kann diese Phase auch schrittweise vor sich gehen. Wichtig ist, dass die Kommunikation mit den Vertragspartnern gesucht wird und die Vorteile einer elektronischen Rechnungstellung für beide Seiten erläutert wird. Der Weg kann sich in Teilen sperrig gestalten, aber im Hinblick auf Phase c) und die damit einhergehenden Ziele bzw. Vorteile lohnt sich dieser Umsetzungsschritt.

c) Die empfangenen elektronischen Rechnungen werden **automatisiert in den nachgelagerten betrieblichen Prozessen** des Betriebs weiterverarbeitet.

Wie bereits vorangehend beim Rechnungsversand erläutert, können nur durch die automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnungen in den nachgelagerten betrieblichen Prozessen weitergehende Vorteile gehoben werden. Durch die automatisierte Verarbeitung der elektronischen Rechnungen wird die **Datenqualität gesteigert**, denn es kommt zu einer Verringerung der Fehleranfälligkeit bei der Datenerfassung.

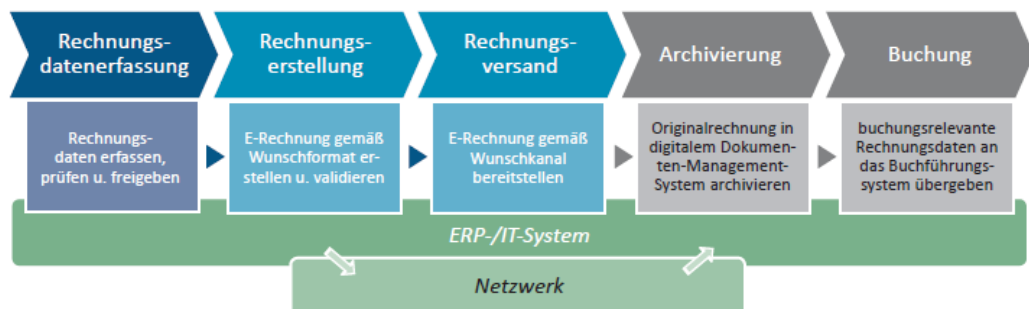
Hinweis: Nicht zuletzt kommt es zur nicht unwesentlichen Einsparung von Papier. Zusammen mit dem entfallenden Transport werden **Ressourcen geschont** und es wird dadurch **nachhaltig gewirtschaftet**. Dieser Aspekt nimmt an Bedeutung für die Betriebe im allgemeinen Geschäftsverkehr zu. Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. Österreich) haben gezeigt, dass durch die Umstellung auf elektronische Rechnungen **bis zu 80 Prozent der mit der Rechnungsbearbeitung verbundenen Kosten eingespart** werden können.

Eine Digitalisierung der Rechnungsbearbeitung – bei der die Umstellung auf elektronische Rechnungen einen wichtigen Bestandteil darstellt – ermöglicht ferner grundsätzlich auch eine **zeit- und ortsunabhängige Bearbeitung**.⁴ In Zeiten der zunehmenden Arbeit im Homeoffice nimmt dieser Aspekt an Bedeutung zu.

Was sind die ersten Schritte zur Umstellung auf elektronische Rechnungen?

Der Prozess der Umstellung auf elektronische Rechnungen sollte zum Anlass genommen werden, die **internen Prozessschritte der Rechnungsbearbeitung zu überdenken**. In einem ersten Schritt ist daher eine **Analyse der Ist-Situation** des Rechnungsbearbeitungsprozesses sinnvoll. Dann wird **gemeinsam mit dem IT-Dienstleister und dem Steuerberater der Soll-Prozess** im Detail erarbeitet. Ziel der Umstellung auf elektronische Rechnungen ist die **Effizienzsteigerung der Rechnungsbearbeitung und -buchung**. Im Ergebnis stehen eine **verbesserte Datenqualität** sowie die **Reduzierung des manuellen Nachbearbeitungsaufwands**. Folgende Darstellungen können bei der Entscheidung der Prozessausgestaltung helfen:

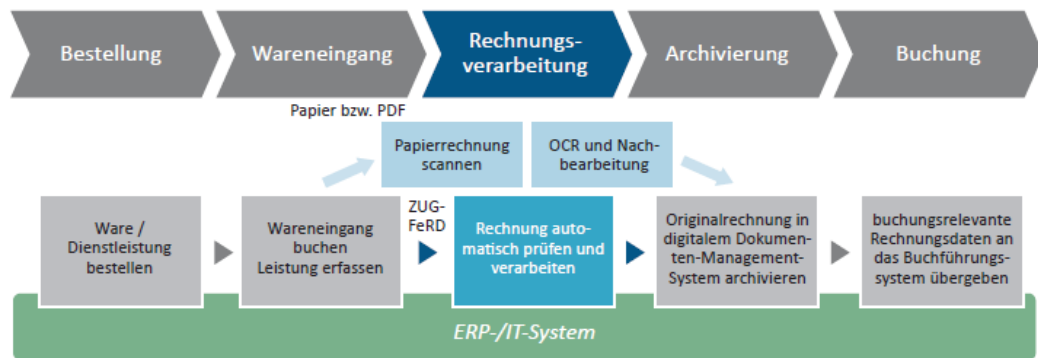
Prozessdarstellung des Rechnungsausgangs



Quelle: AWW Verlag „Die elektronische Rechnung – Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen“

⁴ Unternehmen sollten bei der Auswahl der Software-Lösung darauf achten, dass eine ortsunabhängige Bearbeitung möglich ist.

Prozessdarstellung des Rechnungseingangs



Quelle: AWW Verlag „Die elektronische Rechnung – Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen“

Hinweis: Von Anfang an sollten auch die **Mitarbeitenden** in den Prozess der Umstellung einbezogen werden, denn der Erfolg hängt auch davon ab, ob die Betroffenen den eingeschlagenen Weg mitgehen. Ergänzend sind die Mitarbeitenden durch Schulungen zu unterstützen, da sich die Aufgabenprofile der betroffenen Mitarbeitenden verändern werden.

II. Praxishilfe – Erfolgreich das Digitalisierungsprojekt „Elektronische Rechnung“ umsetzen

Das **Zielbild** des Rechnungsmanagements ist die **vollständige Digitalisierung der beiden Prozesse** in Form des ausschließlichen Versands und Empfangs von elektronischen Rechnungen sowie deren automatisierte Weiterverarbeitung im Betrieb. Um am Ende das Ziel zu erreichen, kann der Betrieb stufenweise vorgehen und unterschiedliche Teilschritte umsetzen. **Welche Schritte durch den Betrieb umgesetzt werden und in welcher Reihenfolge, ist abhängig von den jeweiligen internen Systemen und Prozessen im Zusammenspiel mit der Umgebungssituation** (z. B. Digitalisierungsgrad der Lieferanten und der Auftraggeber sowie des Steuerberaters).

Tritt in der Zukunft die Verpflichtung zur Nutzung eines nationalen bzw. europäischen Meldesystems hinzu, wird dieses weitergehende Anpassungen des Rechnungsmanagements zur Folge haben. Dies sollte jedoch nicht dazu verleiten, den Digitalisierungsprozess zu verschieben. Bereits bei anderen gesetzlichen Initiativen, die mit einer Umsetzung von Digitalisierungsschritten verbunden waren (z. B. Anforderungen an die Manipulationssicherheit von „Kassensystemen“ aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen), hat sich gezeigt, dass ein **Herauszögern von Digitalisierungsprozessen nicht ratsam** ist.

Hinweis: Für den Erfolg eines entsprechenden Digitalisierungsprojektes ist die **Erstellung eines realistischen Planes** wichtig, der die notwendigen personellen Ressourcen – intern wie extern – sowie den zeitlichen Umfang in den Blick nimmt. Zwar lassen sich aufgrund einer Umstellung auf elektronische Rechnungen eine Vielzahl an Potenzialen heben, dennoch sollte der Betrieb nicht überfordert werden. Die **Analyse von Ist- und Soll-prozess** kann unter Einbindung der Handwerksorganisation sowie der Kompetenzzentren erstellt werden. Empfehlenswert ist ferner in einem weiteren Schritt die **Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister und dem Steuerberater**. **Nicht immer ist es sinnvoll, die bisher gelebten analogen Prozessschritte eins zu eins in die „digitale Welt“ zu überführen.** Vielmehr sollte eine kritische Analyse des Ist-Zustandes erfolgen. So lassen sich Verbesserungen in der Organisation der Rechnungsbearbeitung umsetzen.

Gibt es Fördermöglichkeiten, die bei der Umstellung auf elektronische Rechnungen in Anspruch genommen werden können?

Ob für die Umstellung auf elektronische Rechnungen Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, muss sorgfältig geprüft werden. Neben Förderprogrammen des Bundes kommen ggf. auch solche der Bundesländer in Betracht. Hilfreich bei der Auswahl ist die [Förderdatenbank](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Sinnvoll ist ebenfalls die Einbindung der Ansprechpartner aus der Handwerksorganisation (Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Fachverbände, Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk).

Was muss beachtet werden, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen?

Bei allen Förderprogrammen sind die **Anträge vor Umsetzung des Projektes** zu stellen, damit eine Förderung erfolgen kann. Je nach Förderprogramm sind dem Antrag unterschiedliche Unterlagen beizufügen. Regelmäßig gehört zu den Unterlagen eine sog. **De-minimis Erklärung**. Teilweise (z. B. bei „go-digital“) muss ein autorisiertes Beratungsunternehmen eingebunden werden. Ein besonderes Augenmerk ist bei den Förderbedingungen darauf zu werfen, ab wann mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden kann. Nach Abschluss des Digitalisierungsprojektes ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass grundsätzlich eine **Doppelförderung ausgeschlossen** ist.

Können die Anschaffungen im Rahmen der Digitalisierung des Rechnungsmanagements u. a. zur Umstellung auf elektronische Rechnungen steuerlich besonders berücksichtigt werden?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Februar 2022 ein überarbeitetes [Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung](#) veröffentlicht. Dies eröffnet die Möglichkeit, bestimmte digitale Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. Januar 2021 angeschafft wurden, statt in drei Jahren innerhalb eines Jahres abzuschreiben. Das BMF-Schreiben stellt ausführlich dar, welche digitalen Wirtschaftsgüter erfasst werden. Der „normale“ Desktop-Computer, das Notebook oder das Tablet nebst der Betriebs- und Anwendersoftware fallen unstreitig in den Anwendungsbereich. Gleiches gilt für Drucker und weiteres Zubehör. In Einzelfällen bestehen jedoch Zweifel hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten. Daher ist die Hinzuziehung des Steuerberaters dringend zu empfehlen.

Welches E-Rechnungsformat ist für meinen Betrieb das Sinnvollste?

Jedes Unternehmen stellt mit seinen Lieferanten und Kunden ein ganz eigenes Ökosystem dar. Die Art des Beleg austauschs, wie auch die Form der Belege sind zunehmend geprägt von diesem System. So haben sich in einigen Branchen des Handwerks bereits bestimmte E-Rechnungsformate, die Lieferanten bzw. Kunden generieren bzw. fordern, als gängig herauskristallisiert.

Hinweis:

Die derzeitigen Pläne der Bundesregierung sehen vor, dass noch vor 2028 für Umsätze zwischen Unternehmen nur noch Rechnungen im Format der europäischen Norm CEN 16931 zulässig sein sollen (Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 17.4.2023). Die Rechnungsformate XRechnung und ZUGFeRD basieren auf dieser Norm. Nach den Vorschlägen der EU-Kommission (Richtlinienvorschlag ViDA vom 8.12.2022) soll dieses Rechnungsformat künftig in allen EU-Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Die öffentliche Verwaltung in Deutschland empfängt heute bereits primär ihre Rechnungen im Format XRechnung. Eine Aufstellung der Visualisierungstools für XRechnungen hat die AWW auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht.

Zunehmend werden im **Rechnungsausgang** durch den Rechnungsempfänger Rechnungen in einem bestimmten Format gefordert (z. B. öffentliche Auftraggeber – XRechnung; branchenspezifische Formate). Viele Rechnungsschreibungsprogramme bieten hier Exporte in die gängigen Formate ZUGFeRD und XRechnung an. Die Generierung strukturierter Rechnungsformate, die darüber hinausgehen (z. B. EDI), ist individuell zu klären. Unabhängig von geforderten Rechnungsformaten durch einzelne Rechnungsempfänger kann man die Digitalisierung des Rechnungsausgangs auch proaktiv gestalten, indem man beispielsweise auf den elektronischen Versand von ZUGFeRD-Rechnungen umstellt. Dieses Format ermöglicht es Kunden, abhängig von ihren technischen Möglichkeiten im Rechnungseingang, sowohl die strukturierten Daten

im Rechnungseingang zu nutzen wie auch auf den Sichtbeleg zuzugreifen. Durch diese Umstellung können auch nachfolgende Prozesse im eigenen Unternehmen effizienter gestaltet werden (z. B. Wegfall von Druck und Versand, Archivierung, Weiterverarbeitung strukturierter Daten, ...).

Strukturierte Rechnungsdaten (z. B. in Form von ZUGFeRD) bieten im **Rechnungseingang** große Vorteile hinsichtlich Prüfung, Freigabe, Zahlung, Weiterleitung, Buchung und Archivierung. Abhängig von der Ausgestaltung nachfolgender Systeme und Prozesse können hier entsprechende Optimierungs- und Effizienzpotenziale realisiert werden. Bereits kleine Schritte bergen große Wirkung (z. B. Rechnungseingangsbuch, Fälligkeitsüberwachung, Prüfung der formellen Rechnungsbestandteile nach § 14 UStG, ...). Da es sich bei ZUGFeRD um hybride Rechnungen handelt, die sowohl aus einem Sichtbeleg als auch aus strukturierten Rechnungsdaten bestehen, können eingehende ZUGFeRD-Rechnungen zunächst wie reine PDF-Rechnungen weiterverarbeitet werden.

Hinweis: Sprechen Sie Ihren Lieferanten explizit darauf an, ob er Ihnen Ihre Rechnungen zukünftig als E-Rechnung (z. B. im Format ZUGFeRD) übermitteln kann.

Nachfolgende Prozesse können dann schrittweise automatisiert werden. Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts „E-Rechnung“ sollten zusammen mit dem IT-Dienstleister und dem Steuerberater mögliche Schritte analysiert und bewertet sowie Maßnahmen abgeleitet werden.

Warum ist die Datenqualität der Stammdaten gerade bei elektronischen Rechnungen von Bedeutung?

Die Qualität der Daten ist für die automatisierte Weiterverarbeitung der Rechnungsdaten von entscheidender Bedeutung. Hierzu dienen **definierte Datenstrukturen**, wie in den E-Rechnungsformaten ZUGFeRD und XRechnung. Neben der Struktur ist ein weiterer Punkt die hohe Qualität der **Stammdatenanlage und -pflege** sowohl für Debitoren und Kreditoren als auch für Artikel (aktuell – vollständig – redundanzfrei). Nur so können elektronische Rechnungen erkannt und korrekt zugeordnet werden.

Hinweis: Neben dem IT-Dienstleister muss auch der Steuerberater am Umsetzungsprojekt beteiligt werden. Dieser ist der Ansprechpartner, wenn es um die **Einhaltung der steuerlichen Anforderungen** geht. Er leistet daher einen maßgeblichen Beitrag für die **Datenqualität**.

Neben den **verpflichtenden Rechnungsangaben** können auch **zusätzliche Informationen** in der Rechnung ergänzend hinzugefügt werden.⁵ Hierzu zählen u. a. Projekt- oder Auftragsreferenzen (z. B. Bestellnummer, Seriennummer) oder Kostenstellenangaben sowie Buchungskreisangaben. Weiter sollten **eindeutige und einheitliche Artikelnummer** sowie **definierte Leistungsbeschreibungen** festgelegt werden. Dies erleichtert eine automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung, da der Nachsteuerungsbedarf reduziert wird.

Wie passe ich meine betrieblichen Abläufe an, wenn der Rechnungsausgang auf elektronische Rechnungen umgestellt wird?

Idealerweise erfolgt die **Rechnungstellung direkt nach Auftragserledigung**. Im Rahmen des Digitalisierungsprojektes „E-Rechnung“ sollte sowohl das Auftragswesen als auch die Rechnungslegung innerhalb eines Systems erfolgen, also miteinander verknüpft sein.

Achtung: Nach § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG bedarf es derzeit noch der **Zustimmung des Rechnungsempfängers, wenn Rechnungen elektronisch übermittelt werden** (Hinweis: Die Bundesregierung plant die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses bei Rechnungen an andere Unternehmer, vgl. Diskussionsvorschlag des BMF vom 17.4.2023). Daher ist diese vorab einzuholen. Es ist keine besondere Form der Zustimmung vorgesehen.⁶ Sie kann also auch schlüssig erteilt werden, z. B. durch Zahlung des Rechnungsbetrags.⁷ Eine andere Möglichkeit ist die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung durch entsprechende **Klauseln in den AGB**.⁸ Zu beachten ist, dass die Rechnung in zumutbarer Weise abgerufen werden kann.

Wird eine **schriftliche Zustimmung von den Kunden** eingeholt, dann ist es vorteilhaft, dass der Zustimmungserklärung auch eine Muster-Rechnung beigelegt wird. Dies erleichtert den Kunden das Verständnis in Bezug auf das Aussehen künftiger Rechnungen. Die erteilten Zustimmungserklärungen sind zu archivieren. Es empfiehlt sich, papierhaft eingegangene Zustimmungserklärungen zu digitalisieren.

⁵ vgl. Groß/Ulrich Kampffmeyer/Klas, BC 2015, 295.

⁶ Eine Musterformulierung für die schriftliche Einholung der Zustimmungserklärung ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

⁷ Leipold in: Sölch/Ringleb, UStG, § 14 Rz. 64.

⁸ Spindler/Schuster/Sodtalters, TKG, § 45h Rz. 36

Hinweis: Es kann **zusammen mit dem IT-Dienstleister und dem Steuerberater** entschieden werden, ob einzelne Teilschritte bei der Rechnungsstellung automatisiert werden. Zu den Teilbereichen zählt z. B. die automatisierte Vergabe von fortlaufenden Rechnungsnummern.⁹

Je nachdem, wie umfassend die Digitalisierung erfolgen soll und wie digital der Betrieb bereits aufgestellt ist, sind Investitionen in IT-Technik erforderlich (z. B. Aktualisierung bzw. Neuanschaffung von Software, Anschaffung neuer Hardware)¹⁰.

Mit Erstellung der Rechnung sollte diese innerhalb des Systems auch – möglichst automatisch – gebucht und dann zum Versand bereitgestellt werden. Die Versendung erfolgt in der gewählten Versandart (elektronisch z. B. als ZUGFeRD-Rechnung oder in Papier). Ziel sollte sein, die Rechnungen überwiegend elektronisch zu versenden.

Die **Archivierung der elektronischen Rechnung** erfolgt in der Regel in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS).¹¹ Da es sich um originär elektronische Dokumente handelt, sind diese auch elektronisch aufzubewahren. Ferner sind die Grundsätze der **GoBD** einzuhalten. Wird kein DMS verwendet, ist die Unveränderbarkeit der elektronischen Rechnung in anderer Weise sicherzustellen. Dabei handelt es sich um ein Zusammenspiel von Hardware, Software und innerbetrieblichen Abläufen. Ferner ist zu beachten, dass die Authentizität¹², Integrität¹³ und Lesbarkeit¹⁴ für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sichergestellt werden müssen¹⁵.

Hinweis: Durch die Umstellung auf elektronische Rechnungen wird die **Basis zu einer weitgehend automatisierten Buchführung** gelegt. Je nach individuellen Gegebenheiten im Betrieb und letztlich auch bei dem Steuerberater kann nach dem ersten Umsetzungsschritt der Umstellung des Rechnungsausgangs die Digitalisierung der Buchführung noch erweitert werden. Zusammen mit dem Steuerberater und dem IT-Dienstleister lassen sich Zuordnungen einzelner Lieferungs- und Leistungspositionen tätigen, die aufgrund der Strukturierung eine automatische Verarbeitung der Daten ermöglichen.

⁹ Dadurch können Lücken und eine doppelte Rechnungsnummernvergabe verhindert werden.

¹⁰ Das BMF hat in einem gesonderten **BMF-Schreiben** die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bestimmten digitalen Wirtschaftsgütern auf ein Jahr festgelegt, um die fortschreitende Digitalisierung in den Unternehmen zu unterstützen. Ob von dieser verkürzten Abschreibungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollte mit dem Steuerberater besprochen werden.

¹¹ Bitkom e.V. stellt eine **GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagement-Systeme** kostenfrei zur Verfügung.

¹² Authentizität bedeutet eine Prüfung der Identität des Rechnungsausstellers auf Richtigkeit und Gültigkeit. Zu beachten ist die regelmäßige Verifizierung der USt-IDNr. beim BZSt.

¹³ Die Integrität einer Rechnung umfasst im Wesentlichen die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung.

¹⁴ Die Lesbarkeit einer Rechnung erfordert, dass die Pflichtangaben der Rechnung mittels menschlichen Auges gelesen werden können. Daher ist bei elektronischen Rechnungen ein geeignetes Anzeigeprogramm, sog. Viewer, erforderlich.

¹⁵ Vgl. Groß/Lamm/Lindgens, DStR 2012, 1413 mit wertvollen Hinweisen für die Umsetzung der Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch in der Praxis.

Die Digitalisierung der Buchführung kann auch die **Grundlage für die Digitalisierung des Mahn- und Zahlungswesens** bilden. Die eingesetzte Software erstellt Vorschläge zur zeitnahen Mahnung und zur Zahlung. Hierdurch kann die Liquiditätssituation im Betrieb gestärkt werden.

Im Rahmen der Prozessgestaltung des Rechnungsbearbeitungsprozesses ist zu überlegen, ob die **Rechnungserstellung bereits beim Kunden vor Ort** erfolgen sollte. Mit einem Tablet oder einem Smartphone lässt sich dieser Prozessschritt leicht umsetzen. Wichtig ist, dass die Datenstruktur in Bezug auf die Kernangaben einer Rechnung, d. h. die steuerlichen Pflichtangaben, in einer Eingabemaske leicht einzutragen ist. Eine schnelle Rechnungserstellung führt im Ergebnis in der Regel zu einer schnelleren Bezahlung der Rechnung durch den Empfänger und damit zu einer Verbesserung der Liquidität des Betriebes.

Hinweis: Soweit noch nicht vorhanden, kann die Umstellung auf elektronische Rechnungen zum Anlass genommen werden, um den Komplex der Rechnungsbearbeitung in einer **Verfahrensdokumentation** niederzulegen. Ist bereits eine Verfahrensdokumentation vorhanden, muss diese entsprechend aktualisiert werden. Zu bedenken ist, dass die bisherige Version der Verfahrensdokumentation aufzubewahren ist.

Ist es sinnvoll auch beim Rechnungsempfang auf elektronische Rechnungen umzustellen und was ist dabei zu beachten?

Im Idealfall wird auch der **Rechnungsempfang** auf elektronische Rechnungen umgestellt. Dieser Prozess ist jedoch mit einigen Hürden verbunden, denn es gibt bisher noch keine Pflicht zur Erteilung von elektronischen Rechnungen. Aber es steht jedem Betrieb frei, nur noch elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Zu empfehlen ist, dass den Lieferanten eine gewisse Zeit zur Umstellung gegeben wird.

Hinweis: Empfehlenswert ist die Einrichtung einer **besonderen E-Mailadresse**, die **nur für den Empfang von Rechnungen** zu verwenden ist.¹⁶ Dadurch können weitere Prozessschritte, z. B. Prüfung und Freigabe, optimiert durchgeführt werden.¹⁷ Jedoch sind immer die individuellen Gegebenheiten im Betrieb die maßgeblichen Faktoren, die bei der weitergehenden Digitalisierung bzgl. der Sinnhaftigkeit entscheidend sind.

Durch die Umstellung von einem analogen Workflow des **Freigabeprozesses** auf einen **digitalisierten Workflow** lassen sich **zusätzliche Zeitersparnisse** erzeugen. Teilweise bieten Softwarelösungen auch **automatisierte formelle Rechnungsprüfungen**. Durch

¹⁶ Weiß, BC 2018, 88.

¹⁷ Weiß empfiehlt in seinem Aufsatz „Elektronische Eingangsbearbeitung: Praxisempfehlungen“ (BC 2018, 88) die Aufstellung eines Regelwerkes für Kreditoren und gibt hilfreiche Hinweise für eine entsprechende Umsetzung.

eine schnellere (automatisierte) Rechnungsprüfung können fehlerhafte Rechnungen schneller beim Rechnungsaussteller reklamiert werden.

Im Idealfall wird mit Hilfe einer Schnittstelle dieser **digitale Workflow mit der Buchhaltung** gekoppelt. Dies hat den Vorteil, dass **keine Medienbrüche** entstehen.

■ **Musterformulierung für die Information der Geschäftspartner (ohne Fristsetzung)**

Wir digitalisieren unsere Rechnungsprozesse. Daher möchten wir Sie bitten, zukünftig Ihre Rechnungen per E-Mail ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

rechnung@firma.de

Diese Adresse ist ausschließlich für den Empfang von Rechnungen bestimmt. Bei sonstigen Anliegen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner.

Wir bevorzugen Rechnungen im Format ... und wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Rechnung in diesem Format erstellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine ordnungsgemäße und schnelle Verarbeitung sowie Bezahlung Ihrer Rechnungen nur erfolgen kann, wenn die genannten Parameter eingehalten werden.

■ **Praxistipp:** Machen Sie Ihre Geschäftspartner darauf aufmerksam, dass die Umstellung auch für sie Vorteile bietet (z. B. Zustellung in Echtzeit und die Einhaltung der Skontofristen, Kostenreduzierung etc.).

Es bietet sich an, die Informationen auch auf der Internetseite zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang kann auch herausgehoben werden, dass durch die Umstellung ein **Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften und zum Klimaschutz** geleistet wird („corporate social responsibility“).

Hinweis: Die Entgegennahme von Papierrechnungen sollte sinnvollerweise zukünftig nicht mehr erfolgen. Dadurch erübrigt sich das Einscannen der Papierdokumente.

Ist eine **komplette Umstellung auf elektronische Rechnungen nicht möglich**, ist zu empfehlen, die **Akzeptanz auf Rechnungen in PDF-Format und in elektronischem Format zu beschränken**. Vielfach stellen auch Behörden bereits um und versenden die Bescheide im elektronischen Format. Dabei handelt es sich jedoch nicht um strukturierte Daten, wie es bei elektronischen Rechnungen der Fall ist. Wie bei Rechnungen in Papierformat sollte bei Rechnungen im PDF-Format eine **Erfassung mit einer OCR-Erkennung** erfolgen.¹⁸ Durch diese werden die Rechnungen ausgelesen und in ein strukturiertes Datenformat umgewandelt.

Bei elektronischen Rechnungen, die im **hybriden Format** (z. B. ZUGFeRD) erstellt wurden, ist darauf zu achten, mit welcher Komponente bzw. mit welchem Bestandteil der Rechnung – Sichtbeleg oder XML-Struktur – weitergearbeitet wird und dadurch der Beleg im steuerlichen und insbesondere im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Beide Komponenten einer hybriden Rechnung können als Beleg fungieren. Daher ist klar zu regeln – und in der **Verfahrensdokumentation** niederzulegen – **welche Komponente als Beleg und welche zum Zwecke der Visualisierung bzw. Buchungshilfe** genutzt wird.

Ungeachtet der eingehenden Rechnungen kann eine weitere Optimierung bei anderen Belegen in Papierform, die in die Buchhaltung Eingang finden, durch Digitalisierung erfolgen (z. B. durch mobiles Scannen).¹⁹

Die Prozesse der **Beschaffung, Buchung, Zahlung und Archivierung** spielen zusammen mit dem Rechnungsworkflow beim Rechnungseingang eine zentrale Rolle. Für eine **automatische Verbuchung von elektronischen Rechnungen** ist ein besonderer Fokus auf die **Datenqualität** zu legen (s. o.). Ferner müssen – wie auch beim Rechnungsausgang – die verschiedenen Prozessschritte sowie die einzelnen IT-Systeme reibungslos zusammenpassen.

Weiteres Potenzial kann durch unterstützende Software im **Zahlungsverkehr** gehoben werden. **Strukturierte Informationen** zu Zahlungsempfänger, Rechnungsnummer, Fälligkeitsdatum, Zahlungsbetrag und IBAN können aus der Rechnung in den Zahlungsverkehr

¹⁸ OCR (Optical Character Recognition) ist eine Technologie, mit der unterschiedliche Dokumente (z. B. gescannter Papierdokumente, PDF-Dateien oder Digitalbilder) in zuverlässig bearbeitbare und durchsuchbare Dateien umgewandelt werden. Die OCR-Lösungen haben in der Vergangenheit deutlich an Qualität gewonnen. Beispielsweise ist es möglich mit DMS-Systemen und speziellen OCR-Lösungen die Informationen aus Rechnungen explizit zuzuweisen und dadurch das System zu trainieren, um so Prozesse zu automatisieren. Ob die Anschaffung einer entsprechenden Software-Lösung wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt vom jeweiligen Rechnungsvolumen des Betriebes ab. Eine Alternative zur Anschaffung einer Software ist die Einbindung eines Dienstleisters, an den der Betrieb die erhaltenen Rechnungen sendet. Der Dienstleister wandelt die Rechnungen entsprechend um.

¹⁹ Vgl. Groß/Lindgens, [ReThinking: Tax 2020, S. 36 ff.](#)

übernommen werden. Damit wird die **Fehleranfälligkeit herabgesetzt, der Prozess der Zahlung verkürzt und der Zeitpunkt der Zahlung optimiert.**

Stellen Geschäftspartner die Rechnungen über ein Portal elektronisch zum Abruf bereit (z. B. Deutsche Telekom, Amazon etc.), so kann überlegt werden, ob die Rechnungen direkt über eine **Schnittstelle in die Buchhaltung** überführt werden können.

Wie kann sich aufgrund der Umstellung auf elektronische Rechnungen die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater verändern?

Durch die Umstellung auf elektronische Rechnungen kann die **digitale Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Steuerberater ausgebaut** werden. So können Belege direkt durch den Steuerberater in der Buchhaltung verarbeitet werden. Meistens liegen die Belege dann in einer Cloud oder auf einem Server in einem Rechenzentrum, so dass auf die Daten von beiden Seiten jederzeit zugegriffen werden kann.

Durch die elektronischen Belege und die direkte Weiterverarbeitung in der Buchhaltung entfallen beim Steuerberater in der Regel die **Kontierungsarbeiten bzw. werden diese minimiert und es erfolgt eine schnellere Bearbeitung der Buchhaltung.** Der Bearbeiter beim Steuerberater kann ggf. direkt am Beleg angeknüpft die Fragen auf elektronischem Weg an den Betrieb stellen, der Betrieb kann seinerseits Hinweise für den Bearbeiter hinterlegen.

Mit einem automatischen Zeitstempel beim Eingang eines Belegs kann nachgewiesen werden, dass eine strukturierte digitale Ablage innerhalb von zehn Tagen erledigt wurde. Außerdem werden digitale Rechnungen im Ursprungsformat vorgehalten. Die **Originalbelege bleiben immer im Betrieb.** Die elektronischen Belege werden in der Regel in einem revisionssicheren System archiviert. Dadurch wird die **Archivierung beim Betrieb erleichtert.** Zusätzlich wird auch der Datenzugriff durch die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen sichergestellt.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen können ebenfalls zeitnah – nahezu in Realtime – erstellt werden. **Zu jeder Zeit ist der einfache Überblick über die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse** (Vermögens- und Ertragslage) **des Betriebs möglich.** Hierdurch können betriebswirtschaftliche Entscheidungen auf einer aktuellen Grundlage getroffen werden.

Der Steuerberater kann ferner durch die digitale Zusammenarbeit die Ergebnisse seiner Arbeit über einen sicheren Austauschweg digital zur Verfügung stellen. Das erspart Zeit und **optimiert die Zusammenarbeit.**

Hinweis: Wichtig ist, dass der Steuerberater in das Digitalisierungsprojekt eingebunden wird, um die Zusammenarbeit gemeinsam zu optimieren. Die **Kompatibilität** zwischen den IT-Lösungen des Steuerberaters und der Softwarelösungen, die der Betrieb zukünftig einzusetzen beabsichtigt, sollte unbedingt gegeben sein. Möglicherweise können über den Anbieter, mit dem der Steuerberater zusammenarbeitet, die benötigten Software-Lösungen erworben bzw. bereitgestellt werden (z. B. DATEV, Lexware etc.).

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.

Ansprechpartnerin: Simone Schlewitz / Sebastian Schulze Bisping
Bereich: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-293 / + 49 30 20619-296
schlewitz@zdh.de / schulzebisping@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Anlage zur Praxishilfe - Beispiel für eine Rechnung im ZUGFeRD-Format

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2, (c) FeRD 2022

Handelsrechnung (380) Nr. R18-31 vom 03.10.2018

Währung: EUR

Verkäufer

Name: Physiotherapeutin
Ansprechpartner: Tanja Tinder
Anschrift: Musterstraße 12
DE 12345 Beispielstadt
Telefon: 015119630027
E-Mail: tanja.tinder@beispiel-provider.de
USt.-Id.-Nr.: DE136695976

Käufer/Leistungsempfänger

Name: Liselotte Müller
Anschrift: Rechnungsstraße 12
DE 12345 Beispielstadt

Bemerkungen

Positionsdaten

Pos	Art-Nr-Kunde Art-Nr-Lief. Art-Nr (Art)	Beschreibung	Nettopreis	Menge	Steuersatz	Nettobetrag
0		Physiotherapie	26,00	10	0 %	260,00
		Behandlungen aufgrund der Verordnung von Frau Dr. Heilerin vom 05.09.2018 an folgenden Terminen: 11.09.2018; 14.09.2018; 19.09.2018; 24.09.2018; 27.09.2018; 11.10.2018; 15.10.2018; 17.10.2018; 22.10.2018; 30.10.2018				
1		Hausbesuch	12,00	10	0 %	120,00
		An folgenden Terminen: 11.09.2018; 14.09.2018; 19.09.2018; 24.09.2018; 27.09.2018; 11.10.2018; 15.10.2018; 17.10.2018; 22.10.2018; 30.10.2018				

Umsatzsteueraufschlüsselung

Art (Kategorie)	Warenwert	Zu-/Abschlag	Basisbetrag	Steuersatz [%]	Steuerbetrag
Umsatzsteuer (E)					
Steuerfreie Leistungen nach §4 Nr. 14 UStG			380,00	0	0,00

Belegsummen

Positionssumme	380,00
Gesamtbetrag der Zuschläge	
Gesamtbetrag der Abschläge	
Rechnungssumme ohne USt.	380,00

Bei Öffnung der ZUGFeRD Rechnung über das Programm Acrobat Reader wird an der rechten Seite ein Klammer angezeigt (s.u.). Hinter der Klammer ist die eingebettete xml-Datei verborgen.

EN16931_Physiotherapeut.pdf - Adobe Acrobat Reader 2020

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

Start Werkzeuge EN16931_Physiothe... x

1 / 2 126%

Diese Datei verlangt Konformität mit dem PDF/A-Standard und wurde schreibgeschützt geöffnet, um Änderungen zu verhindern.

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2, (c) FeRD 2022

Handelsrechnung (380) Nr. R18-31 vom 03.10.2018

Währung: EUR

Verkäufer	
Name:	Physiotherapeutin
Ansprechpartner:	Tanja Tinder
Anschrift:	Musterstraße 12
	DE 12345 Beispielstadt
Telefon:	015119630027
E-Mail:	tanja.tinder@beispiel-provider.de
USt.-Id.-Nr.:	DE136695976

Diese sieht wie folgt aus:

```

<rsm:CrossIndustryInvoice
  xmlns:rsm="urn:un:unece:unfact:data:standard:CrossIndustryInvoice:100"
  xmlns:qdt="urn:un:unece:unfact:data:standard:QualifiedDataType:100"
  xmlns:ram="urn:un:unece:unfact:data:standard:ReusableAggregateBusinessInformationEntity:100"
  xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  xmlns:udt="urn:un:unece:unfact:data:standard:UnqualifiedDataType:100">
  <rsm:ExchangedDocumentContext>
    <ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017</ram:ID>
    </ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  </rsm:ExchangedDocumentContext>
  <rsm:ExchangedDocument>
    <ram:ID>R18-31</ram:ID>
    <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
    <ram:IssueDateTime>
      <udt:DateTimeString format="102">20181003</udt:DateTimeString>
    </ram:IssueDateTime>
  </rsm:ExchangedDocument>
  <rsm:SupplyChainTradeTransaction>
    <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
      <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
        <ram:LineID>0</ram:LineID>
      </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
      <ram:SpecifiedTradeProduct>
        <ram:SellerAssignedID/>
        <ram:Name>Physiotherapie</ram:Name>
        <ram:Description>Behandlungen aufgrund der Verordnung von Frau Dr.
Heilerin vom 05.09.2018 an folgenden Terminen: 11.09.2018; 14.09.2018; 19.09.2018;
24.09.2018; 27.09.2018; 11.10.2018; 15.10.2018; 17.10.2018; 22.10.2018;
30.10.2018</ram:Description>
      </ram:SpecifiedTradeProduct>
      <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
        <ram:NetPriceProductTradePrice>
          <ram:ChargeAmount>26.00</ram:ChargeAmount>
        </ram:NetPriceProductTradePrice>
      </ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
      <ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
        <ram:BilledQuantity unitCode="C62">10</ram:BilledQuantity>
      </ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
      <ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
        <ram:ApplicableTradeTax>
          <ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode>
          <ram:CategoryCode>E</ram:CategoryCode>
          <ram:RateApplicablePercent>0</ram:RateApplicablePercent>
        </ram:ApplicableTradeTax>
        <ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
          <ram:LineTotalAmount>260.00</ram:LineTotalAmount>
        </ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
      </ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
    </ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
    <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
      <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
        <ram:LineID>1</ram:LineID>
      </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
      <ram:SpecifiedTradeProduct>
        <ram:SellerAssignedID/>
        <ram:Name>Hausbesuch</ram:Name>
        <ram:Description>An folgenden Terminen: 11.09.2018; 14.09.2018;
19.09.2018; 24.09.2018; 27.09.2018; 11.10.2018; 15.10.2018; 17.10.2018;
22.10.2018; 30.10.2018</ram:Description>
      </ram:SpecifiedTradeProduct>
      <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
        <ram:NetPriceProductTradePrice>
          <ram:ChargeAmount>12.00</ram:ChargeAmount>
        </ram:NetPriceProductTradePrice>
      </ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
      <ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
        <ram:BilledQuantity unitCode="C62">10</ram:BilledQuantity>
      </ram:SpecifiedLineTradeDelivery>
      <ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
        <ram:ApplicableTradeTax>
          <ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode>
          <ram:CategoryCode>E</ram:CategoryCode>
          <ram:RateApplicablePercent>0</ram:RateApplicablePercent>
        </ram:ApplicableTradeTax>
        <ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
          <ram:LineTotalAmount>120.00</ram:LineTotalAmount>
        </ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
      </ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
    </ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  </rsm:SupplyChainTradeTransaction>
</rsm:CrossIndustryInvoice>

```

```

        </ram:SpecifiedTradeSettlementLineMonetarySummation>
    </ram:SpecifiedLineTradeSettlement>
</ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
<ram:ApplicableHeaderTradeAgreement>
    <ram:SellerTradeParty>
        <ram:Name>Physiotherapeutin</ram:Name>
        <ram:DefinedTradeContact>
            <ram:PersonName>Tanja Tinder</ram:PersonName>
            <ram:TelephoneUniversalCommunication>
                <ram:CompleteNumber>015119630027</ram:CompleteNumber>
            </ram:TelephoneUniversalCommunication>
            <ram:EmailURIUniversalCommunication>
                <ram:URIID>tanja.tinder@beispiel-provider.de</ram:URIID>
            </ram:EmailURIUniversalCommunication>
        </ram:DefinedTradeContact>
        <ram:PostalTradeAddress>
            <ram:PostcodeCode>12345</ram:PostcodeCode>
            <ram:LineOne>Musterstraße 12</ram:LineOne>
            <ram:LineTwo/>
            <ram:CityName>Beispielstadt</ram:CityName>
            <ram:CountryID>DE</ram:CountryID>
        </ram:PostalTradeAddress>
        <ram:SpecifiedTaxRegistration>
            <ram:ID schemeID="VA">DE136695976</ram:ID>
        </ram:SpecifiedTaxRegistration>
    </ram:SellerTradeParty>
    <ram:BuyerTradeParty>
        <ram:Name>Liselotte Müller</ram:Name>
        <ram:PostalTradeAddress>
            <ram:PostcodeCode>12345</ram:PostcodeCode>
            <ram:LineOne>Rechnungsstraße 12</ram:LineOne>
            <ram:LineTwo/>
            <ram:CityName>Beispielstadt</ram:CityName>
            <ram:CountryID>DE</ram:CountryID>
        </ram:PostalTradeAddress>
    </ram:BuyerTradeParty>
    <ram:SpecifiedProcuringProject>
        <ram:ID/>
        <ram:Name/>
    </ram:SpecifiedProcuringProject>
</ram:ApplicableHeaderTradeAgreement>
<ram:ApplicableHeaderTradeDelivery/>
<ram:ApplicableHeaderTradeSettlement>
    <ram:InvoiceCurrencyCode>EUR</ram:InvoiceCurrencyCode>
    <ram:SpecifiedTradeSettlementPaymentMeans>
        <ram:TypeCode>30</ram:TypeCode>
        <ram:PayeePartyCreditorFinancialAccount>
            <ram:IBANID>DE02120300000000202051</ram:IBANID>
            <ram:AccountName>Tanja Tinder</ram:AccountName>
        </ram:PayeePartyCreditorFinancialAccount>
    </ram:SpecifiedTradeSettlementPaymentMeans>
    <ram:ApplicableTradeTax>
        <ram:CalculatedAmount>0</ram:CalculatedAmount>
        <ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode>
        <ram:ExemptionReason>Steuerfreie Leistungen nach §4 Nr. 14
UStG</ram:ExemptionReason>
        <ram:BasisAmount>380.00</ram:BasisAmount>
        <ram:CategoryCode>E</ram:CategoryCode>
        <ram:RateApplicablePercent>0</ram:RateApplicablePercent>
    </ram:ApplicableTradeTax>
    <ram:SpecifiedTradePaymentTerms>
        <ram:Description>Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum
21.11.2018 auf das unten angegebene Konto.</ram:Description>
        <ram:DueDateDateTime>
            <udt:DateTimeString format="102">20181121</udt:DateTimeString>
        </ram:DueDateDateTime>
    </ram:SpecifiedTradePaymentTerms>
    <ram:SpecifiedTradeSettlementHeaderMonetarySummation>
        <ram:LineTotalAmount>380.00</ram:LineTotalAmount>
        <ram:TaxBasisTotalAmount>380.00</ram:TaxBasisTotalAmount>
        <ram:TaxTotalAmount currencyID="EUR">0</ram:TaxTotalAmount>
        <ram:GrandTotalAmount>380.00</ram:GrandTotalAmount>
        <ram:DuePayableAmount>380.00</ram:DuePayableAmount>
    </ram:SpecifiedTradeSettlementHeaderMonetarySummation>
</ram:ApplicableHeaderTradeSettlement>
</rsm:SupplyChainTradeTransaction>
</rsm:CrossIndustryInvoice>

```

Arbeitshilfe

„Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschau“

Vorbemerkung

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist insbesondere für bargeldintensive Betriebe von grundlegender Bedeutung, da ansonsten im Rahmen von Betriebsprüfungen gravierende Steuernachzahlungen drohen. **Seit dem 1. Januar 2018 kann die Finanzverwaltung unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Kassen-Nachschau erscheinen und zeitnah die ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme und sog. offener Ladenkassen überprüfen ([§ 146b Abs. 1 AO](#)).** Damit geht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko materieller und formeller Mängel in der Kassenführung einher.

Im Hinblick auf eine mögliche Kassen-Nachschau, bei der die **wesentlichen Prüfungshandlungen beim Steuerpflichtigen durchgeführt** werden, ist es empfehlenswert, dass sich der Steuerpflichtige und auch seine Mitarbeiter auf diese „außergewöhnliche“ Situation vorbereiten.¹ Gerade aufgrund dessen, dass eine Kassen-Nachschau unangemeldet erfolgen wird, sichert eine **solide Vorbereitung eine gute Basis für eine strukturierte Prüfung mit einem möglichst geringen Eingriff in die Betriebsabläufe**. Ferner sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund von Mängeln im Rahmen der Kassen-Nachschau ein Anlass für den Prüfer besteht, zu einer Außenprüfung überzugehen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Unternehmen eine Hilfestellung insbesondere zur Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschau bieten. Anhand von Fragen wird der Leser gezielt durch die einzelnen Themenbereiche geleitet, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Ferner soll dem Leser hierdurch ermöglicht werden, die Ausarbeitung nur punktuell zu einzelnen Aspekten zu lesen. Da ein Übergang von der Kassen-Nachschau auf eine reguläre Außenprüfung möglich ist ([§ 146 Abs. 3 Satz 2 AO](#)), werden auch vereinzelte Fragestellungen beantwortet, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf eine Außenprüfung stellen.

Zur Umsetzung in der Praxis wird die Hinzuziehung sowohl des Steuerberaters als auch des IT- bzw. Kassendienstleisters dringend empfohlen.

¹ Da die Praxis, alle Personen durch entsprechende Sprachformen gleich zu behandeln, das Lesen der Texte sehr mühsam macht, werden in allen Fällen, wo das Geschlecht keine Rolle spielt, jegliche Formen willkürlich verwendet. So umfasst z. B. der Begriff „Mitarbeiter“ jeden Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Thema: Allgemeine Anforderungen an die Aufzeichnung relevanter Geschäftsvorfälle und deren Aufbewahrung.....	5
Was sind Geschäftsvorfälle im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO?	5
Was sind andere Vorgänge im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO?	5
Aus welchen Vorschriften ergeben sich die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten?	6
Wie wird der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht von der Finanzverwaltung ausgelegt?	6
Gibt es Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht?	7
Was ist bei der Erstellung von Einzeldaten hinsichtlich der Bezeichnung des Geschäftsvorfalles zu beachten?	7
Wann ist eine Bezeichnung „handelsüblich“?	7
In welchen Fällen sind die Kundendaten aufzuzeichnen und aufzubewahren?	7
Welche Risiken bestehen bei der Führung einer sog. offenen Ladenkasse ohne Anfertigung von Einzelaufzeichnungen?	8
Ist die Führung einer offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen auch bei Betrieben mit Umsätzen zu unterschiedlichen Steuersätzen möglich?	8
Gibt es Vorgaben, welche Mindestangaben auf einem Kassenbeleg vorhanden sein müssen?	9
Was ist bei der Überprüfung der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu beachten?	10
Was gilt bei der Aufbewahrung von Rechnungen gem. § 14b UStG bei Einsatz von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen?	10
Wann sind Hardware und/oder Software von „Alt-Kassen“ aufzubewahren?	11
Was ist vor einer Vernichtung von Alt-Kassen zu beachten?	11
Warum sind die Anfertigung und Aufbewahrung von freiwilligen Aufzeichnungen sinnvoll?	12
Wann sind Terminkalender aufbewahrungs- und vorlagepflichtig?	12
Thema: Elektronische Aufzeichnungssysteme - Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO und § 1 KassenSichV	13
Auf welche elektronischen Aufzeichnungssysteme kann sich die Kassen-Nachschau erstrecken? .	13
Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme sind mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen?	14
Wann besitzt ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kassenfunktion?	14
Wann liegen „bloße“ Eingabegeräte vor, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind?	14
Was ist bei Software-Komponenten für den Barverkauf z. B. im Rahmen von „click&collect“ hinsichtlich der Aufrüstungsverpflichtung mit einer TSE zu beachten?	15
Wann liegen Waren- und Dienstleistungsautomaten vor, die gemäß § 1 Satz 2 KassenSichV nicht mit einer TSE aufrüstet werden müssen?	15

Gelten die Vorschriften zur Aufrüstungsverpflichtung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts?.....	16
Gilt die Aufrüstungsverpflichtung für alle Registrierkassen?	16
Was war zu beachten, wenn die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums und ggf. der Länder im Hinblick auf die fehlende Aufrüstung der eingesetzte elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in Anspruch genommen wurden?	17
Thema: Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung	17
Woraus besteht eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung und wie kann eine Einbindung von elektronischen Aufzeichnungssystemen an eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erfolgen?	17
Worauf ist bei der Verwendung von cloudbasierten TSE besonders zu achten?	18
Welche Daten werden durch die TSE aufgezeichnet?	19
Was ist zu beachten, wenn die eingesetzte TSE-Lösung (vorzeitig) das Zertifikat verliert?	19
Thema: Einheitliche digitale Schnittstelle	20
Was ist die einheitliche digitale Schnittstelle?	20
Gibt es Vorgaben der Finanzverwaltung in Bezug auf die Aufzeichnung von Daten, damit diese im Rahmen einer Kassen-Nachschau zur Verfügung gestellt werden können und wie ist die Einhaltung zu überprüfen?.....	20
Thema: Kassensturz	21
Was ist bei der Sicherstellung der sog. Kassensturzfähigkeit zu beachten?	21
Thema: Beleg und Belegausgabepflicht	22
Was muss im Hinblick auf die Belegausgabepflicht beachtet werden?	22
Welche Belegprüfungen finden im Vorgriff auf eine Kassen-Nachschau durch den Finanzbeamten statt?.....	22
Was ist bei der Ausstellung von Bewirtsungsbelegen mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV zu beachten?.....	23
Thema: Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem	23
Welche Elemente einer Verfahrensdokumentation sind in Bezug auf die Kassenführung von Bedeutung?	24
Welche Elemente eines Internen Kontrollsystems sind in Bezug auf die Kassenführung von Bedeutung?	26
Thema: Sicherstellung des Datenzugriffsrechts (Kassendaten, TAR-Files)	26
Durch welche Einzelschritte kann die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben erfolgen?	27
Welche Arten des Datenzugriffs durch den Amtsträger müssen gewährleistet werden und wie wird dies sichergestellt?	27
Über welchen Prüfungszeitraum kann sich eine Kassen-Nachschau erstrecken?	28

Welche Prüfmöglichkeiten bestehen mit der Prüfungssoftware AmadeusVerify für die Finanzverwaltung?	28
Was gilt es zu bedenken, wenn Unterlagen bei einem Dritten und daher nicht vor Ort sind?	29
Thema: Simulation einer Kassen-Nachschau, ggf. unter Analyse der Kassendaten (Loss-Prevention Audit)	29
Welche Gründe sprechen für die Simulation einer Kassen-Nachschau?	29
Thema: Besprechung mit dem Steuerberater hinsichtlich Möglichkeiten der „Beeinflussung des Prüfungsklimas“ und der Verantwortlichkeiten bei Nachfragen des Amtsträgers	31
Thema: Erstellung einer Anweisung an die Mitarbeiter bei Durchführung einer Kassen-Nachschau	31
In welchen Fällen kann eine zeitliche Verlegung der Kassen-Nachschau z. B. beantragt werden?	32
Kann eine räumliche Verlegung der Kassen-Nachschau beantragt werden?	32
Welchen Inhalt sollte eine Anweisung an die Mitarbeiter haben?	32
Wie erfolgt eine Identifizierung des Prüfers und woraus ergibt sich der Prüfungsumfang?	32
Wie sollen sich die Mitarbeiter bei Nachfragen des Prüfers verhalten?	33
Welcher Mitarbeiter darf welche Unterlagen herausgeben?	33
Wer ist für die Systemprüfung oder die Erstellung von Testbelegen zuständig?	34
Wer ist zum Datenexport befugt?	34
Welcher Mitarbeiter nimmt den Kassensturz vor?	34
Dokumentation der „Notfall“-Telefonnummern für den Fall einer Kassen-Nachschau (Steuerpflichtiger, Steuerberater, IT-/Kassendienstleister)?	35
Welche Räume dürfen durch den Amtsträger betreten werden und welcher Mitarbeiter übernimmt die Begleitung des Amtsträgers?	35
Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfer zur Außenprüfung überleitet?	36
Thema: Beendigung der Kassen-Nachschau	36
Sind wiederholte Kassen-Nachschauen möglich?	37

Thema: Allgemeine Anforderungen an die Aufzeichnung relevanter Geschäftsvorfälle und deren Aufbewahrung

Sowohl im Hinblick auf eine Kassen-Nachschau als auch auf eine Außenprüfung ist sicherzustellen, dass sämtliche aufzeichnungs-, aufbewahrungs- und vorlagepflichtigen (Einzel-)Daten jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Die nachfolgenden Ausführungen sind knapp gehalten und können als Basis für eine (stichprobenhafte) Überprüfung in Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschau, aber auch auf eine Außenprüfung herangezogen werden. Weitere Einzelheiten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater besprochen werden.

Zu Beginn der Vorbereitung ist es empfehlenswert, alle Geschäftsvorfälle zu identifizieren und nachzuhalten, wann, wo und wie diese erfasst werden. Dies sichert zum einen die **Überprüfung der Einhaltung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** sowie zum anderen die **Identifizierung aller relevanten Datenverarbeitungssysteme**. Weiter kann auf dieser Basis geprüft werden, ob die Aufzeichnungen in dem erforderlichen **Format der einheitlichen digitalen Schnittstelle** (vgl. Ausführungen zum [Thema Einheitliche digitale Schnittstelle](#)) vorliegen und zum **Datenzugriff** bereitgestellt werden können (vgl. Ausführungen zum [Thema Sicherstellung des Datenzugriffs](#)).

Von besonderer Bedeutung sind die in § 146a Abs. 1 Satz 1 AO genannten **mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (eAS) geführten Aufzeichnungen, Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge**.

Was sind Geschäftsvorfälle im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO?

Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern. Hierzu zählen z. B. folgende Geschäftsvorfälle, die in einem elektronischen Aufzeichnungssystem (eAS) i. S. d. § 146a AO erfasst werden können:

- Eingangs-/Ausgangs-Umsatz,
- nachträgliche Stornierung eines Umsatzes,
- Trinkgelder (Arbeitnehmer und Unternehmer),
- Gutschein (Ausgabe, Einlösung),
- Privatentnahme, Privateinlage,
- Wechselgeld-Einlage,
- Lohnzahlung aus der Kasse,
- Geldtransit.²

Was sind andere Vorgänge im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO?

Unter **anderen Vorgängen** sind Aufzeichnungsprozesse zu verstehen, die nicht durch einen Geschäftsvorfall, sondern durch andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des Kassensystems ausgelöst werden und zur nachprüfbaren Dokumentation der zutreffenden und vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle notwendig sind. Hierzu zählen z. B. Trainingsbuchungen, Sofort-

² [AEAO zu § 146a, Nr. 1.10.](#)

Stornierung eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs, Belegabbrüche, erstellte Angebote, nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (z. B. Bestellungen).³

Aus welchen Vorschriften ergeben sich die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten?

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) für Kaufleute, §§ 4 Abs. 1, 5 Einkommensteuergesetz (EStG) und §§ 140-148 Abgabenordnung (AO).⁴ Ferner sind umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten (§ 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), §§ 63 ff. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)).

Wie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten umzusetzen sind, regeln aus Verwaltungssicht eine Vielzahl sog. BMF-Schreiben,⁵ welche u. a. im Zusammenhang mit der Kassenführung veröffentlicht wurden.⁶

Von besonderer Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen ist die **Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO)**.⁷ Diese gilt **unabhängig von der Gewinnermittlungsart des Steuerpflichtigen** (Bilanzierung/ Einnahmeüberschussrechnung EÜR).

Wie wird der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht von der Finanzverwaltung ausgelegt?

Die Finanzverwaltung hat mit einem Anwendungserlass zu § 146 AO ihre Auffassung veröffentlicht, wie der Grundsatz der Einzelaufzeichnung aus Sicht der Finanzämter ausgelegt wird.⁸ Sowohl elektronische als auch handschriftliche Einzelaufzeichnungen müssen **jeden Geschäftsvorfall unmittelbar nach seinem Abschluss** und in einem Umfang dokumentieren, der einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit ermöglicht, diesen hinsichtlich

- seiner Grundlagen,
- seines Inhaltes,
- seiner Entstehung,
- der Abwicklung sowie
- seiner Bedeutung für das Unternehmen

nachzuvollziehen.

³ [AEAO zu § 146a AO, Nr. 1.11](#)

⁴ In einer Vielzahl außersteuerlicher Gesetze und Rechtsverordnungen sind Pflichten zur Führung bestimmter Bücher und Aufzeichnungen vorgesehen, die als sog. abgeleitete Aufzeichnungspflichten auch für die Besteuerung zu erfüllen sind (§ 140 AO).

⁵ U.a. BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 - IV A 4 - S 0316-a/18/10001, Anwendungserlass zu § 146a AO; BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018 - IV A 4 - S 0316/13/10005 :053, Anwendungserlass zu § 146 AO; BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020 - IV A 4 - S 0316-a/20/10003 :002, Änderung des Anwendungserlasses zu § 146a AO; BMF-Schreiben vom 4. November 2021 – IV A 4 – S 0310/19/10001 :003 zur Änderung des Anwendungserlasses zur AO; [BMF-Schreiben vom 30. Juni 2023](#) – IV D 2 – S 0316-a/20/10003:006, Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO.

⁶ Teutemacher/Krullmann, Handbuch zur Kassenführung – Praxisbuch für rechtssichere Umsetzung, 4. Auflage 2023, S. 24 ff.; Achilles/Pump, Lexikon der Kassenführung, 1. Auflage 2018, S. 101 ff.

⁷ § 146 Abs. 1 AO: Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **einzel, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen.

⁸ AEAO zu § 146, Nr. 2.

Gibt es Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht?

Die Einzelaufzeichnungspflicht besteht **nicht bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen** gegen Barzahlung ([§ 146a Abs. 2 Satz 3 AO](#)). Diese Ausnahmeregelung gilt nur bei der Kassenführung mittels „offener Ladenkasse. Sie findet keine Anwendung, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme genutzt werden oder unbare Zahlungen möglich sind. Aufgrund des Wortlautes gilt diese Ausnahmeregelung nicht ohne Weiteres auch für **Dienstleistungen**.⁹ Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Anwendbarkeit auf Dienstleistungen im AEAO zu § 146 dargelegt.¹⁰ Werden tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt, ist eine Berufung auf die Ausnahme ausgeschlossen.

Was ist bei der Erstellung von Einzeldaten hinsichtlich der Bezeichnung des Geschäftsvorfalles zu beachten?

Aufgrund der Einzelaufzeichnungspflicht muss aus den Kasseneinzeldaten u.a. die **eindeutige Bezeichnung des Artikels oder der Dienstleistung** erkennbar sein. Im Grundsatz erfordert dies eine artikelgenaue Bezeichnung. Auch die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges erfordert eine eindeutige und leicht nachprüfbare Bezeichnung der Leistung, über die abgerechnet wird (**handelsübliche Bezeichnung**).

Beim Verkauf einer Vielzahl von Waren können dann **Warengruppen** gebildet werden, wenn mehrere gleichartige Produkte mit einem einheitlichen Einzelverkaufspreis verkauft werden. Entsprechendes gilt für Dienstleistungen.

Wann ist eine Bezeichnung „handelsüblich“?

Welche Anforderungen an diese aus umsatzsteuerlicher Sicht ([§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG](#)) durch die Finanzverwaltung gestellt werden, hat das Bundesfinanzministerium im Nachgang zum [Urteil des BFH vom 10. Juli 2019](#) in einem am 1. Dezember 2021 veröffentlichten [BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2021](#) dargelegt. Danach gilt Folgendes:

„Insgesamt muss die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. So muss auch ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die erbrachte Leistung muss sich eindeutig und leicht nachprüfen lassen. (...) „**Handelsüblich**“ ist eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten i. S. d. HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d. h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird.“

In welchen Fällen sind die Kundendaten aufzuzeichnen und aufzubewahren?

Die Einzelaufzeichnungsverpflichtung umfasst auch die Aufzeichnung der **Identität des Vertragspartners**. Ausnahmen bestehen für die Fälle, dass eine Aufzeichnung nicht zumutbar ist. Unter Berücksichtigung branchenspezifischer Mindestaufzeichnungspflichten, der Zumutbarkeit und

⁹ [BFH-Beschluss vom 12. Juli 2017 – X B 16/17](#): Zumutbarkeitsregel kann auch auf **Klein-Dienstleister** angewendet werden.

¹⁰ [AEAO zu § 146](#), Nr. 2.2.6: Geschäftsbetrieb muss auf eine **Vielzahl von Kundenkontakten** ausgerichtet sein und der **Kundenkontakt beschränkt** sich im **Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang**.

abhängig vom tatsächlichen Betriebsablauf kann auf die Aufzeichnung der Kundenidentität verzichtet werden, soweit diese zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht erforderlich ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt.¹¹

Das gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem (eAS) eine **Kundenerfassung oder Kundenverwaltung** zulässt, die Daten jedoch tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden. Findet hingegen eine Aufzeichnung des Kundennamens statt, besteht dafür auch eine Aufbewahrungspflicht, sofern gesetzliche Vorschriften einer solchen nicht entgegenstehen.¹²

Welche Risiken bestehen bei der Führung einer sog. offenen Ladenkasse ohne Anfertigung von Einzelaufzeichnungen?

Die Führung einer offenen Ladenkasse ohne die Anfertigung von Einzelaufzeichnungen ist aus mehreren Gründen risikobehaftet. Stellt der Prüfer „Auffälligkeiten“ fest, so können diese nur schwerlich aufgeklärt werden, wenn die Tageslosung in einer Summe aufgezeichnet wird.¹³ Die Summen lassen sich nicht in ihre Einzelbestandteile (Anzahl der verkauften Artikel, Einzelpreise, Rabatte etc.) zerlegen.¹⁴ Daraus resultiert eine Gefahr der Überbesteuerung. Die Anfertigung von freiwilligen Aufzeichnungen gewinnen infolgedessen bei der Führung einer offenen Ladenkasse an Bedeutung (vgl. Ausführungen zur Frage [„Warum sind die Anfertigung und Aufbewahrung von freiwilligen Aufzeichnungen sinnvoll?“](#)).

Daher sollte eine offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen nur nach sorgfältiger Abwägung und unter Rücksprache mit dem Steuerberater erfolgen.

Hinweis:

Bei der Kassenführung mittels „offener Ladenkasse“ ohne Einzelaufzeichnungen muss zwingend ein retrograd aufgebauter Kassenbericht genutzt werden.

Hierbei ist stets vom gezählten Kassenbestand am Ende des jeweiligen Geschäftstages auszugehen. Von diesem Kassenendbestand werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen sind hinzuzurechnen.¹⁵

Ist die Führung einer offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen auch bei Betrieben mit Umsätzen zu unterschiedlichen Steuersätzen möglich?

Unternehmer, deren **Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen** unterliegen, müssen in ihren Aufzeichnungen ersichtlich machen, wie sich die Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen ([§ 22 Abs. 2 UStG](#)). Der Prüfer kann anhand von **Testkäufen** u. a. die zutreffende Trennung der Entgelte (7%/19%) z. B. bei Verzehr an Ort und Stelle oder Außer-Haus-Verkauf überprüfen.

¹¹ AEAO zu § 146 AO, Nr. 2.2.5; Achilles/Pump, a.a.O., S. 154 f. mit **Beispielen aus der Praxis**.

¹² AEAO zu § 146 AO, Nr. 2.1.5.

¹³ Danielmeyer, Die Digitalisierung der Betriebsprüfung, S. 51.

¹⁴ Achilles/Pump, Lexikon der Kassenführung, S. 266 f.

¹⁵ AEAO zu § 146, Nr. 3.3

Besondere Bedeutung erlangt die Einhaltung dieser Verpflichtung beim Einsatz einer offenen Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen. Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in seinen Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt **auf Antrag Erleichterungen** gewähren (§ 63 Abs. 4 UStDV). Daher ist zu prüfen, ob ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt wurde.

Gibt es Vorgaben, welche Mindestangaben auf einem Kassenbeleg vorhanden sein müssen?

§ 6 KassenSichV regelt die Vorgaben für die Mindestangaben eines Belegs. Hiernach müssen Belege aktuell folgende Mindestangaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems **und** die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.¹⁶,
- Prüfwert und den fortlaufenden Signaturzähler¹⁷ und
- Betrag je Zahlart.

Die Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar (Klarschriftangaben) oder aus einem QR-Code auslesbar sein.

Hinweis:

Sinnvoll ist nicht nur die Überprüfung der Einhaltung der Mindestangaben auf den abgegebenen Belegen, sondern die Prüfung sollte auch beinhalten, dass nachvollzogen wird, woher die Daten stammen.¹⁸

¹⁶ Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30. Juli 2021: ab 1. Januar 2024 sind beide Seriennummern anzugeben (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 KassenSichV).

¹⁷ Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30. Juli 2021: ab dem 1. Januar 2024. Die Finanzverwaltung hatte diese Angaben bereits mit Veröffentlichung des AEAO zu § 146a von 17. Juni 2019 gefordert.

¹⁸ Danielmeyer, a.a.O., S. 46. Der Autor zeigt ferner auf der S. 64 ff. mit Hilfe einer **Analyse** von fünf **Kassenbelegen** auf, welche Informationen der Prüfer anhand eines Kassenbeleges bekommt und welche etwaig vorhandenen Mängel auftreten können.

Was ist bei der Überprüfung der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu beachten?

Die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten ist ein „**Basic**“-Baustein für die **Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen**. Diese ergeben sich für Kaufleute aus §§ 257 und 261 HGB und betragen danach sechs bzw. zehn Jahre. §§ 147 und 147a AO sowie diverse Vorschriften in Einzelsteuergesetzen (z. B. §§ 14, [14b Abs. 1 UStG](#)) regeln die steuerlichen Aufbewahrungspflichten.

Gemäß [§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO](#) sind auch **Unterlagen** aufzubewahren, **soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind**. Vielfach ist aufgrund des sehr weitgefassten Wortlautes die Bestimmung der Unterlagen mit Schwierigkeiten verbunden. Hierunter sind Unterlagen zu fassen, die für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit erforderlich sind und einen Einblick in das Geschäftsgeschehen ermöglichen.¹⁹

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“²⁰ vom 20. Dezember 2022 wurden neue **Ordnungswidrigkeitentatbestände** in § 379 AO ergänzt. Hierzu zählen solche bei **Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten von steuerrelevanten Unterlagen** während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ([§ 379 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AO](#)). **Bevor Sie Unterlagen vernichten, sollten Sie daher Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufnehmen.**

Zu beachten ist zudem, dass die **Aufbewahrungsfrist für die Verfahrensdokumentation** (vgl. Ausführungen zum [Thema Verfahrensdokumentation](#)) solange und soweit nicht abläuft, wie diese zum Verständnis der Unterlagen erforderlich ist.²¹

Was gilt bei der Aufbewahrung von Rechnungen gem. § 14b UStG bei Einsatz von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen

Das BMF hat mit Schreiben vom 16. November 2021²² Ausführungen zur Erfüllung der umsatzsteuerlichen Anforderungen der **Aufbewahrung von Rechnungen nach § 14b UStG bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen** veröffentlicht.

„Soweit der Unternehmer Rechnungen mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen im Sinne des § 33 UStDV ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen Anforderungen der GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269) erfüllen, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung (siehe auch [§ 146 Abs. 1 und 4 AO](#)).“

¹⁹ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 74

²⁰ BGBl I 2022, S. 2730.

²¹ BMF-Schreiben vom 28. November 2019, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**), Rz. 154. Peters, Schönberger & Partner mbB stellt auf seiner [Internetseite](#) einen **umfangreichen Praxisleitfaden zu den GoBD** zum Download zur Verfügung, der laufend aktualisiert wird.

²² [BMF-Schreiben vom 16. November 2021](#) - III C 2 - S 7295/19/10001 :001, Aufbewahrung von Rechnungen nach § 14b UStG; Erfüllung der umsatzsteuerlichen Anforderungen bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen.

Wann sind Hardware und/oder Software von „Alt-Kassen“ aufzubewahren?

In den Fällen, in denen neue elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) angeschafft werden, ist zu prüfen, ob die Hard- und Software der Alt-Kassen neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht vorzuhalten ist.

Eine physische Aufbewahrung ist nur dann **nicht erforderlich**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten müssen unter Einhaltung der Ordnungsvorschriften (§§ 145 -147 AO) **quantitativ und qualitativ gleichwertig** in ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem oder in ein Archivsystem überführt werden. **Dies umfasst auch die Metadaten, Stammdaten, Bewegungsdaten sowie die erforderlichen Verknüpfungen.**
- Das neue elektronische Aufzeichnungssystem oder das Archivsystem muss in **quantitativer und qualitativer Hinsicht die gleichen Auswertungen** der aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten ermöglichen, welche das ursprüngliche elektronische Aufzeichnungssystem vorgehalten hat.²³

Im Falle von Systemwechseln oder Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ist es ausreichend, sofern noch nicht mit der Außenprüfung begonnen wurde, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff (Datenüberlassung, z. B. über eine Cloud- oder Online-Dienst, per Datenträgerüberlassung etc.) zur Verfügung gestellt wird (§ 147 Abs. 6 Satz 6 AO).

Was ist vor einer Vernichtung von Alt-Kassen zu beachten?

Die Hard- und Software der Kassen ist neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten grundsätzlich für die Dauer der Aufbewahrungspflicht vorzuhalten. Bei einer Entscheidung über die Vernichtung von Alt-Kassen sollte unbedingt bedacht werden, dass die **Einhaltung der Anforderungen an die Gewährung eines Datenzugriffs** durch die Finanzverwaltung bei künftigen Betriebsprüfungen und Nachschauen von **zentraler Bedeutung** ist.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ vom 20. Dezember 2022 wurden u. a. ergänzende **Neuregelungen zum Datenzugriff** (§ 147 Abs. 6 Satz 1, 2 AO) durch die Finanzverwaltung und **neue Bußgeldtatbestände in § 379 AO** (§ 379 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AO, § 379 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1h und 1i AO) aufgenommen, die bei einem Systemwechsel oder Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem mit bedacht werden müssen.

Da die **Vernichtung von Alt-Kassen** nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sollte **zwingend vorher** mit dem Steuerberater und dem Kassenhersteller bzw. Kassenfachhändler eine Prüfung erfolgen, ob die aufgezeichneten Daten trotz des Systemwechsels weiterhin den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entsprechend gespeichert bzw. archiviert werden.²⁴

Ggf. sollte ein **Antrag auf Bewilligung von Erleichterungen gem. § 148 AO** gestellt werden.

²³ GoBD, Rz. 142 f.

²⁴ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Kassen-Nachschau und Datenspeicherung.

Warum sind die Anfertigung und Aufbewahrung von freiwilligen Aufzeichnungen sinnvoll?

Zur Glaubhaftmachung der vollständigen Erfassung der Tageseinnahmen kann die Anfertigung und Vorlage von **freiwilligen Aufzeichnungen** hilfreich sein. Hierzu zählen u. a.

- Auflistungen über den Verderb oder den Eigenverbrauch,²⁵
- Bestückungslisten²⁶,
- Betriebstagebuch,²⁷
- Corona-Dokumentation,²⁸
- Terminkalender,
- Zählprotokolle,
- Strichlisten und
- Lieferscheine nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (vgl. [§ 147 Abs. 3 AO](#)).

Das Führen von **Bestückungslisten** ist insbesondere dann ratsam, wenn der Nachweis der Vollständigkeit der Betriebseinnahmen erschwert ist. Dies ist in der Praxis u. a. bei Warenautomaten relevant.

Ein **Betriebstagebuch** kann „auffällige“ Ergebnisse z. B. bei Lückenanalysen und Zeitreihenvergleichen entkräften. Folgende Geschehnisse können in einem Betriebstagebuch festgehalten werden:

- außergewöhnliche Schließtage,
- Umstände für umsatzstarke und umsatzschwache Tage sowie
- ungewöhnlich hoher Wareneinsatz.

Zählprotokolle erleichtern den Nachweis des tatsächlichen Auszählens. Neben der Anzahl von Münzen und Scheinen können in einem Zählprotokoll auch erhaltene Schecks, Kassenschnitte von Kartenzahlungsgeräten, eingelöste und verkaufte Gutscheine sowie Einnahmen in ausländischer Währung zeitgerecht dokumentiert werden.

Wann sind Terminkalender aufbewahrungs- und vorlagepflichtig?

Sind ausschließlich in den **Terminkalendern** die Namen der Kunden festgehalten oder andere steuerrelevante Aufzeichnungen angefertigt worden, so sind diese nicht mehr lediglich von organisatorischer Bedeutung und sind als Einnahmeursprungsaufzeichnungen aufbewahrungs- und damit vorlagepflichtig.

²⁵ Danielmeyer, a.a.O., S. 50.

²⁶ Danielmeyer, a.a.O., S. 50.

²⁷ Achilles in: Amadeus360/Milcke, Restaurant 2.0, Kapitel "Kassenschau souverän meistern", S. 237.

²⁸ Achilles/Jope, Corona-Dokumentation – Checkliste zur Vermeidung von Fehlinterpretationen in der Bp, DB 2020, S. 1417. Weitere Informationen zur Erstellung einer **Corona-Dokumentation** sowie ein Muster hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. auf seiner [Internetseite](#) veröffentlicht.

Thema: Elektronische Aufzeichnungssysteme - Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO und § 1 KassenSichV

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde u. a. eine **Aufrüstungsverpflichtung** bestimmter elektronischer Aufzeichnungssysteme (eAS) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zum 1. Januar 2020 eingeführt.

Die Überprüfung der Einhaltung der „neuen“ Anforderungen wird ein **wesentlicher Kernbereich** der Kassen-Nachschau darstellen und daher empfiehlt sich eine vorherige Überprüfung.

Die **vollständige Identifizierung aller relevanten eAS** sowie die **Sicherstellung der Einhaltung der Aufrüstungsverpflichtung** und die **Überprüfung der Kassensturzfähigkeit** sind maßgeblicher Bestandteil der Vorbereitung für eine mögliche Kassen-Nachschau. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine Hilfestellung geben, welche eAS relevant sind und welche davon mit einer TSE aufgerüstet werden müssen.

Auf welche elektronischen Aufzeichnungssysteme kann sich die Kassen-Nachschau erstrecken?

Die Kassen-Nachschau kann sich auf jedes elektronische Aufzeichnungssystem (eAS) erstrecken, in dem Kasseneinnahmen und Kassenausgaben aufgezeichnet oder gebucht werden. Dazu zählen u. a.

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion²⁹,
- Taxameter und Wegstreckenzähler,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten³⁰,
- Pfandautomaten,³¹
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung,³²
- Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- Geldspielgeräte.

Entsprechendes gilt für **andere vor-, neben- und nachgelagerte Systeme**, soweit die Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Erfassung und Buchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben erheblich ist (z. B. Daten aus Warenwirtschaftssystemen). Die Vorlageverpflichtung kann sich auch auf **Kontoauszüge** erstrecken, soweit diese der Prüfung der ordnungsmäßigen Erfassung einzelner Vorgänge (z. B. Geldtransit, EC-Karten-Umsätze) dienlich sind.

²⁹ Weiterführende Informationen zur Aufrüstungsverpflichtung von **Waagen** vgl. u.a. Handreichung zur Kassenführung, S. 4. Diese stellt der Zentralverband des Deutschen Handwerks zum [Download](#) bereit.

³⁰ AEAO zu § 146a, Nr. 1.5.4 zu Definition von Waren- und Dienstleistungsautomaten.

³¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) vom 31. Mai 2017, [BT-Drucksache 18/12581](#), S. 5: „(...) **Pfandautomaten** (sind) ein Beispiel für Waren- und Dienstleistungsautomaten, die nach § 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO gehören würden.“

³² **Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung** sind durch die [Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung](#) (BGBl I S. 3295) in die Regelung des § 1 Satz 2 KassenSichV aufgenommen worden. Im Vorgriff auf diese Regelung wurde am 3. Mai 2021 zur Vermeidung einer nur vorübergehenden Aufrüstung von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie **Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge** mit einer TSE ein [BMF-Schreiben](#) veröffentlicht.

Unerheblich ist, ob diese eAS der Aufrüstungsverpflichtung nach § 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) unterliegen. Das verwendete eAS muss sich nicht im wirtschaftlichen oder zivilrechtlichen Eigentum des Steuerpflichtigen befinden (z. B. Miete, Leasing). **Ausreichend ist, dass es tatsächlich zur Erfassung von Kasseneinnahmen und/oder Kassenausgaben eingesetzt wird.**

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme sind mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen?

Die Einhaltung der **Aufrüstungsverpflichtung** nach § 146a i. V. m. [§ 1 Satz 1 KassenSichV](#) ist von elementarer Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Grundsätzlich ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem (eAS) i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE zu schützen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sind **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**. Der Regelung des § 1 Satz 1 KassenSichV ist nicht zu entnehmen, welche eAS als elektronisch oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einzuordnen sind. Die Finanzverwaltung hat hierzu seine Auffassung in einem Anwendungserlass zu § 146a AO niedergelegt.³³ Danach sind „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“ **für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisierte eAs, die „Kassenfunktion“** haben.

Wann besitzt ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kassenfunktion?

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) dann, wenn diese der **Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können**. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen – Elektronisches Geld (Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktsysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommene Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z. B. Kassenlade) ist nicht erforderlich. (vgl. AEAO zu § 146a AO, Nr. 1.2).

Wann liegen „bloße“ Eingabegeräte vor, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind?

Bei der Abgrenzung zwischen einem eAS, welches mit einer TSE zu schützen ist und einem Eingabegerät ist darauf abzustellen, ob das jeweilige Gerät seiner Funktion und Zweckbestimmung nach nur eine untergeordnete Hilfsfunktion erfüllt, welches nicht einer selbständigen Nutzung und damit nicht ohne Verbindung zu anderen Geräten nutzbar ist.³⁴ Soweit eine (kurzzeitige Zwischen-)Speicherung der Geschäftsvorfälle allerdings allein zum Zweck der Weiterleitung, dürfte es sich – trotz einer etwaigen Ablesbar- oder Abrufbarkeit der Daten auf einem etwaigen Bediendisplay – noch um ein bloßes Eingabegerät handeln.³⁵

³³ AEAO zu § 146a AO, Rz. 1.2.

³⁴ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Anwendungsbereich.

³⁵ Bron/Schröder, Der Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a AO unter besonderer Berücksichtigung technischer Sicherheitseinrichtungen, Der Betrieb 2022, S. 279, 284.

Was ist bei Software-Komponenten für den Barverkauf z. B. im Rahmen von „click&collect“ hinsichtlich der Aufrüstungsverpflichtung mit einer TSE zu beachten?

Ein besonderes Augenmerk bei der Überprüfung der Einhaltung der Aufrüstungsverpflichtung sollte auf **Softwarekomponenten für den Barverkauf** gelegt werden. Ausweislich der Ausführungen in den [FAQ des BMF](#) dient ein elektronisches Aufzeichnungssystem (eAS) nur dann nicht Barzahlungen, wenn die Erfassung und Abwicklung von Barzahlungsvorgängen bereits durch die installierte Software nicht möglich ist. Dieses ist in der Systemdokumentation nachzuweisen, z. B. durch Bescheinigung des Herstellers, eines Fachhändlers oder eines Software-Dienstleisters. Von einer **Barzahlungsfunktion** ist hingegen bereits dann auszugehen, wenn das System software-technisch grundsätzlich durch eine Aktivierung dieser Funktion durch den Steuerpflichtigen in die Lage versetzt wird, eine Erfassung und Abwicklung von Barzahlungsvorgängen vorzunehmen. **Auf die tatsächliche Verwendung dieser Funktion kommt es nicht an.**

In Zeiten von Corona wurde vielfach die Verkaufsform „click&collect“ eingesetzt. So konnte z. B. nach einer Bestellung im **Webshop** eine Bezahlung bei Abholung vor Ort vorgenommen werden. Grundsätzlich sind eAS in einem Webshop nicht mit einer TSE zu schützen, da der Bezahlvorgang nicht „vor Ort“ stattfindet. Daher sollte die Überprüfung auch den Webshop umfassen, wenn nach erfolgten Bestellungen über den Onlineshop Abholungen mit Zahlungen vor Ort ermöglicht werden bzw. wurden.³⁶

Wann liegen Waren- und Dienstleistungsautomaten vor, die gemäß § 1 Satz 2 KassenSichV nicht mit einer TSE auferüstet werden müssen?

Die Bestimmung, welche Automaten als Waren- und Dienstleistungsautomaten durch die Finanzverwaltung eingeordnet werden, war mit erheblichen **Rechtsunsicherheiten** behaftet.³⁷ Nachdem die Finanzverwaltung in einem ersten Schritt Definitionen der beiden Begriffe in die FAQ aufgenommen hatte, wurden diese im weiteren in der Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO vom 30. Juni 2023 entsprechende Regelungen ergänzt.³⁸

Danach sind **Dienstleistungsautomaten** „Automaten, die gegenüber Kund*innen, ohne Zutun eines Mitarbeitenden, durch einen selbständigen technischen Vorgang eine Dienstleistung erbringen und deren Abrechnung ermöglichen (z. B. Waschsalonautomaten oder Zugangssysteme bei öffentlich zugänglichen WC-Anlagen). Automatische Zugangssysteme ohne Verbindung zu einem Abrechnungs- bzw. Bezahlssystem sind bereits nach § 1 Satz 1 KassenSichV nicht mit einer TSE zu schützen, da sie keine Kassenfunktion haben.

Bei **Warenautomaten** im Sinne des § 1 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV handelt es sich um Automaten, die nach dem Bezahlvorgang, ohne Zutun einer*eines Mitarbeitenden, automatisch einen selbstständigen technischen Vorgang ausführen und hierdurch die Ware zur Verfügung stellen (z. B. Zigarettens- oder Getränkeautomat).“

Besondere Ausführungen enthalten die [FAQ](#) u.a. zu **Bezahlautomaten** und **Tanksäulen**. Die Finanzverwaltung führt zu den Bezahlautomaten wie folgt aus: „Bei Bezahlautomaten handelt es sich um Automaten, die ausschließlich der baren und unbaren Bezahlung von Waren und Dienstleistungen dienen. Für den Kassivorgang werden Mitarbeitende für die Besorgung der Zahlungsabwicklung

³⁶ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Anwendungsbereich.

³⁷ Achilles/Jope, Neufassung der Kassen-FAQ zur TSE-Pflicht für Automaten, BBK 2021, S. 1012 ff.

³⁸ AEAO zu § 146a AO, Nr. 1.5.4.

durch den Bezahlautomaten ersetzt. Ein Bezahlautomat kann ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion sein und ist dann mit einer TSE zu schützen. Zur Definition der Kassenfunktion wird auf Nr. 1.2 des AEAO zu § 146a verwiesen.“

Bei einer **Einbindung von Bezahlautomaten** ist es ratsam, **den Steuerberater und den IT- bzw. Kassendienstleister hinzuzuziehen**. In Abhängigkeit zur konkreten Fallkonstellation können sich verschiedene Fragestellungen zur Sicherungspflicht mit einer TSE ergeben, die teilweise mit Rechtsunsicherheiten verbunden sind.³⁹

Gelten die Vorschriften zur Aufrüstungsverpflichtung auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts?

Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gebietskörperschaften) im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des [§ 4 Körperschaftsteuergesetz](#) (KStG) und/oder als Unternehmer im Sinne des [§ 2 Umsatzsteuergesetz](#) (UStG) steuerlich aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines eAS erfassen, gelten für diese u. a. die Ordnungsvorschriften des § 146a AO. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).⁴⁰

In **Kommunalverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen** z. B. bei Zulassungsstellen in Straßenverkehrsämtern, Führerscheinstellen oder Bürgerbüros kommen vielfach **Gebührenkassen** zum Einsatz. Nach Ausführungen der Finanzverwaltung in den FAQ sind solche Kassen, die im hoheitlichen Bereich eingesetzt werden, dann nicht mit einer TSE gegen Manipulationen zu schützen, soweit das System nicht zur Abwicklung steuerlich aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle verwendet wird.⁴¹ Diese Ausführungen sind aber nur bedingt hilfreich u. a. in Bezug auf Gebührenkassen, die nicht ausschließlich im hoheitlichen Bereich genutzt werden.⁴²

Gilt die Aufrüstungsverpflichtung für alle Registrierkassen?

Wurde eine Registrierkasse **nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft und genügt diese den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (sog. [KassenRL 2010](#))**, so durfte diese längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden, wenn sie **bauartbedingt** nicht mit einer TSE auferüstet werden kann. **Nicht umfasst waren PC-Kassen.**

Die Finanzverwaltung forderte, dass das Vorliegen der obigen Voraussetzungen für die jeweils eingesetzte Registrierkasse nachgewiesen werden muss. Der **Nachweis** war der **Verfahrensdokumentation** beizufügen (z. B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers; vgl. zur Verfahrensdokumentation die Ausführungen zum Thema [Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem](#)). Problematisch war die Führung des Nachweises, wenn nach der Auslieferung der Registrierkasse individuelle Anpassungen vorgenommen wurden (sog. **Customizing**). In diesen Fällen hatte die **Programmierprotokolle als Teil der Verfahrensdokumentation** an Wichtigkeit gewonnen.

³⁹ Praxisbeispiel in Achilles/Joep, a.a.O., S. 1019.

⁴⁰ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Aufzeichnungssystem.

⁴¹ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Aufzeichnungssystem.

⁴² Achilles/Joep, a.a.O., S. 1012 ff.

Was war zu beachten, wenn die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums und ggf. der Länder im Hinblick auf die fehlende Aufrüstung der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in Anspruch genommen wurden?

Aufgrund dessen, dass am Markt erst Ende 2019 und damit kurz vor Inkrafttreten der Aufrüstungsverpflichtung mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) zum 1. Januar 2020 vorhanden waren, wurde durch das **BMF** am 6. November 2019 eine sog. [Nichtbeanstandungsregelung](#) erlassen. Danach wurde es nicht beanstandet, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS) bis längstens zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügten.

Im Nachgang erließen **fünfzehn Bundesländer**⁴³ zur Abwendung von Härtefällen aus Billigkeitsgründen (Corona-Pandemie und Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) Ländererlasse, mit denen unter bestimmten Voraussetzungen ein zeitlicher Aufschub längstens bis zum 31. März 2021 gewährt wurde.⁴⁴

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Billigkeitsregelung waren durch eine entsprechende Dokumentation festzuhalten, der **Verfahrensdokumentation zur Kassenführung** beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. In Vorbereitung der Kassen-Nachschau ist daher zu überprüfen, ob die geforderte Dokumentation vorhanden ist.

Weitergehende Verlängerungen einer Nichtbeanstandung über den 31. März 2021 hinaus mussten gem. [§ 148 AO](#) vom Steuerpflichtigen beantragt werden.

Thema: Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Der Prüfer wird im Rahmen der Kassen-Nachschau prüfen, ob die im Einsatz befindlichen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ordnungsgemäß eingebunden wurden. Im Vorgriff auf eine mögliche Kassen-Nachschau sollte die Überprüfung der korrekten Einbindung zusammen mit dem Kassenhersteller bzw. Kassenfachhändler untersucht werden.

Woraus besteht eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung und wie kann eine Einbindung von elektronischen Aufzeichnungssystemen an eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erfolgen?

Grundsätzlich **ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem** (eAS) i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen **durch eine TSE** zu schützen. Werden mehrere einzelne eAS (z. B. Verbundwaagen, Bestellsysteme ohne Abrechnungsteil, App-Systeme) mit einem Kassensystem i. S. v. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV verbunden, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die damit zu

⁴³ Die **Bremer Finanzverwaltung** hat keine entsprechende Regelung getroffen. Daher mussten Steuerpflichtige individuelle Anträge gem. § 148 AO auf Erleichterung stellen.

⁴⁴ Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat eine [Übersicht](#) sowie die **jeweiligen Erlasse zum Download** bereit gestellt.

führenden digitalen Aufzeichnungen mit **einer TSE** geschützt werden, **die alle im Verbund befindlichen eAS gemeinsam nutzen**.⁴⁵

Damit sind die nachfolgenden Einbindungen von TSEs möglich:

- Eine sog. „**Einfach-TSE**“ wird durch eine oder einige wenige Kassen verwendet. Die TSE wird in der Regel aus einem Speichermedium (z. B. microSD-Karten, SD-Karten oder USB-Sticks) bestehen, welches mit einem Sicherheitschip erweitert wurde.
- Sollen Daten einer größeren Anzahl Kassen gesichert werden, so kann dies mit Hilfe einer „**Mehrplatz-TSE**“ entweder durch die Einbindung eines Servers oder einer Cloud mit einer Anbindung an das Internet erfolgen. Beide vorgenannten Lösungen erfordern den Einsatz eines Hardware-Sicherheitsmoduls (sog. HSM). Der „TSE-Server“ kann z. B. zentral in einer Filiale des Betriebes platziert werden. Für die Verwendung einer „**Cloud-TSE**“ ist zusätzlich eine zertifizierte Software in den Kassen oder im lokalen Kassenverbund sowie ein Schutz der Anwenderumgebung erforderlich.

Eine grafische Darstellung der Szenarien stellt der Anbieter Gastro MIS auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung.

Beim Einsatz sog. **Tablet- oder Smartphone-Kassen** ist ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsmäßige Einbindung einer TSE zu legen. In diesen Fällen sind verschiedene Funktionsdesigns (lokales eAS und lokale bzw. fernverbundene TSE; eAS in der Cloud und Cloud-TSE; gemischte Dual-Systeme mit Cloud-TSE) möglich, die unterschiedlich zu beurteilen sind.⁴⁶ Daher ist eine Hinzuziehung des Kassenherstellers bzw. Kassenfachhändlers zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Einbindung unerlässlich.

Worauf ist bei der Verwendung von cloudbasierten TSE besonders zu achten?

Bei der Verwendung von „Cloud-TSEs“ ist stets **vorab der Ort der Datenspeicherung zu prüfen**, d. h. ob die Daten auf einem Server in Deutschland oder im Ausland gespeichert werden. Sollte der Server außerhalb von Deutschland in einem Drittstaat (Staat, der nicht zur EU zählt) stehen, muss beim Finanzamt ein Antrag auf Verlagerung der Buchführung ins Ausland gem. [§ 146 Abs. 2b AO](#) gestellt werden.

Eine cloudbasierte TSE wird nur im Rahmen des ausgestellten Zertifikats betrieben, wenn die Anforderungen an den **Schutz der Anwenderumgebung** erfüllt werden. Je nach Ausgestaltung der Lösung wird dieser durch eine Hardware (in der Regel eine sog. TPM 2.0⁴⁷) oder eine Software sichergestellt. Bei cloudbasierten Kassensystemen, die auch im offline-Modus betrieben werden können, ist die Einbindung einer cloudbasierten TSE problematisch. Hier sollte unbedingt eine enge Abstimmung mit dem Kassenhersteller bzw. Kassenfachhändler erfolgen.

⁴⁵ AEO zu § 146a AO, Nr. 1.6.

⁴⁶ Vgl. hierzu ausführlich Bron/Schroeder, a.a.O. S. 284 f. mit Erläuterungen zu Überprüfungs-möglichkeiten einer ordnungsmäßigen Einbindung bei Einsatz von Dual- bzw. Mischsystemen.

⁴⁷ Das Trusted Platform Module (TPM) ist ein Chip nach der TCG-Spezifikation, der einen Computer oder ähnliche Geräte um grundlegende Sicherheitsfunktionen erweitert.

Ferner muss bei der Betreibung einer Cloud-TSE in der **Verfahrensdokumentation** dargelegt werden, wo die einzelnen Komponenten der TSE (SMAERS, CSP, Speichermedium) betrieben werden.⁴⁸

Zu allen drei Aspekten empfiehlt sich eine Klärung beim Kassenhersteller bzw. Kassenfachhändler.

Welche Daten werden durch die TSE aufgezeichnet?

Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO muss vom elektronischen Aufzeichnungssystem (eAS) unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden mit dem Ziel, **Anwendungs⁴⁹- und Protokolldaten⁵⁰** gegen nachträgliche, unerkannte Veränderungen zu schützen und die Existenz und Herkunft der Aufzeichnung zu einem bestimmten Zeitpunkt durch einen **Prüfwert** zu bestätigen.⁵¹ Jeder Vorgang muss daher mindestens eine Transaktion in der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mit mehreren Protokollierungsschritten auslösen.

Was ist zu beachten, wenn die eingesetzte TSE-Lösung (vorzeitig) das Zertifikat verliert?

Grundsätzlich legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bei Erteilung des Zertifikats eine Laufzeit fest, die i. d. R. acht Jahre beträgt.⁵² Es kann jedoch vorkommen, dass das BSI einer TSE-Lösung vor dem festgelegten Ablaufdatum die Zertifizierung entzieht. Ein entsprechendes Erlöschen hat für den Steuerpflichtigen, der diese TSE-Lösung im Einsatz hat, diverse Konsequenzen und erfordert zeitnahes Tätigwerden.

Mit Datum vom 8. Juli 2022 hatte das BSI über das Auslaufen der Zertifizierung der Version 1 der TSE der Firma cv cryptovision GmbH (vertrieben durch die D-TRUST GmbH als **D-TRUST TSE, Version 1.0**) mit Ablauf des 7. Januar 2023 informiert. In der Folge reagierte das BMF mit Schreiben vom [13. Oktober 2022](#) und gab einer Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2023 bekannt, die mit Schreiben vom [16. März 2023](#) bis zum **31. Juli 2024** verlängert wurde. Die anfängliche Auffassung der Finanzverwaltung, dass die TSE vor dem 7. Juli 2022 erworben und eingebaut sein musste, wurde im zweiten BMF-Schreiben ausdrücklich aufgegeben.

Wichtig ist, dass

- die Inanspruchnahme der Übergangsregelung dem zuständigen Finanzamt in schriftlicher oder elektronischer Form angezeigt wurde,
- der Austausch der TSE spätestens nach der Zertifizierung der TSE Version 2 der Firma cv cryptovision GmbH⁵³ umgehend vorgenommen und dadurch die rechtlichen Vorgaben wieder eingehalten wurden sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dokumentiert und der Verfahrensdokumentation hinzugefügt wurde.

⁴⁸ [FAQ Kassen des BMF](#) zum Thema Aufzeichnungssystem.

⁴⁹ AEAO zu § 146a AO, Nr. 2.2.1.2. Zu den **Anwendungsdaten** zählen: Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems, Art des Vorgangs, Daten des Vorgangs.

⁵⁰ AEAO zu § 146a AO, Nr. 2.2.1.2. Zu den **Protokolldaten** zählen: Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, Zeitpunkt der Absicherung, eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, Signaturzähler, Optionale Protokolldaten.

⁵¹ AEAO zu § 146a AO, Nr. 2.2.1.

⁵² Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 103.

⁵³ Ab dem 15. Mai 2023 war der Tausch der TSE vorzunehmen, wenn die Verfügbarkeit gegeben war.

Thema: Einheitliche digitale Schnittstelle

Der Prüfer wird im Rahmen einer Kassen-Nachschau die Übermittlung bzw. Herausgabe der Daten nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle verlangen. Die **Einhaltung der Vorgaben an einen Datenexport** im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2021⁵⁴ **an Bedeutung zugenommen**. Werden elektronische Daten nicht u. a. nach § 146a AO zur Verfügung gestellt, besteht dann keine Vermutung der sachlichen Richtigkeit der ordnungsmäßigen Buchführung ([§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO](#)). In der Folge hat die Finanzverwaltung gem. [§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO](#) eine **Schätzungsbefugnis**. Zu bedenken ist, dass diese auch dann besteht, wenn die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen nach §§ 140 bis 148 AO formell und sachlich richtig sind.

Hinweis:

Die Überlassung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle „DSFinV-K“ gilt erst für Zeiträume ab dem 1. Januar 2020.

Was ist die einheitliche digitale Schnittstelle?

Die einheitliche digitale Schnittstelle besteht aus drei eigenständigen Teilen. Die **Einbindungsschnittstelle** ermöglicht die Integration der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in das elektronische Aufzeichnungssystem (eAS). Die **Exportschnittstelle** besteht aus einer einheitlichen Datensatzbeschreibung für den standardisierten Export der gespeicherten, abgesicherten Anwendungsdaten in der TSE. Diese ermöglichen die Verifikation der Protokollierung ([§ 2 KassenSichV](#)). Zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht sowie der progressiven und retrograden Prüfbarkeit sind die einzelnen, aufgezeichneten „Kassen-Daten“ in einem maschinell auswertbaren Format vorzuhalten (vgl. zur Einzelaufzeichnungspflicht die Ausführungen zur Frage [„Wie wird der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht von der Finanzverwaltung ausgelegt?“](#)). Die erforderlichen Daten sowie Formate werden für eAS i. S. d. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV als **Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassendaten (DSFinV-K)** definiert.⁵⁵

Gibt es Vorgaben der Finanzverwaltung in Bezug auf die Aufzeichnung von Daten, damit diese im Rahmen einer Kassen-Nachschau zur Verfügung gestellt werden können und wie ist die Einhaltung zu überprüfen?

Alle mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem (eAS) aufgezeichneten Daten müssen dem Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Die für eAS i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV erforderlichen Daten sowie Formate werden in den **„Digitalen Schnittstellen der Finanzverwaltung für elektronische Aufzeichnungssysteme“** (DSFinV) definiert.⁵⁶ Werden die Daten im Format der Taxonomie des DFKa e.V. aufgezeichnet, so müssen diese vor Übergabe an die Finanzverwaltung konvertiert werden

⁵⁴ [BGBl 2022 I, S. 2730](#).

⁵⁵ Die Vorgaben für die digitalen Schnittstellen der zu sichernden Taxameter und Wegstreckenzähler sind in der [DSFinV-TW](#) niedergelegt.

⁵⁶ Die DSFinV-K werden über das [Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern \(BZSt\)](#) veröffentlicht.

(von JSON-Format in CSV-Format). Dabei ist zu beachten, dass inhaltliche Veränderungen, Verdichtungen oder Einschränkungen der maschinellen Auswertbarkeit unzulässig sind (GoBD, Rz. 129, 135).

Ob die Einhaltung der Vorgaben der DSFinV-K erfolgt ist, kann nur zusammen mit dem IT- bzw. Kassendienstleister geprüft und sichergestellt werden. Es empfiehlt sich die zusätzliche Heranziehung des Steuerberaters.

Thema: Kassensturz

Der Amtsträger kann u. a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die **Kassensturzfähigkeit** (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen unabhängig von der Form der Aufzeichnungen darstellt.⁵⁷ Die Entscheidung den Unternehmer bzw. den Mitarbeitenden zur Vornahme eines Kassensturzes aufzufordern, steht im Ermessen des Prüfers.

Was ist bei der Sicherstellung der sog. Kassensturzfähigkeit zu beachten?

Die Prüfungspraxis zeigt in vielen Fällen, dass durch einen Kassensturz unter Heranziehung aktueller Belege und Aufzeichnungen Mängel offengelegt werden.⁵⁸ Folgende Gründe können zu Kassendifferenzen u. a. führen:

- Fehlerhafte Erfassung von baren/unbaren Zahlungen,
- Trinkgelder,⁵⁹
- Privatentnahmen/Privateinlagen,
- Wechselgeldfehler,
- Fehlende Einhaltung der täglichen Pflicht der Kassenaufzeichnung,
- Diebstähle.⁶⁰

Bei der Überprüfung der Kassensturzfähigkeit sollte ein besonderes Augenmerk auf **untertägige Kassenfehlbeträge** gelegt werden. Erfolgt der Kassensturz im laufenden Geschäftsbetrieb, sind Differenzen in geringem Umfang unschädlich.⁶¹

Hinweis:

Für den Fall einer Kassen-Nachschau empfiehlt sich z. B. die Anschaffung eines **Zählbretts** und das Vorhalten eines **weiteren Kassenbehälters** einschließlich **Wechselgeld für nicht am Kassensturz beteiligte Mitarbeiter**, um längere Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs zu vermeiden.

⁵⁷ [AEAO zu § 146b AO, Nr. 1.](#)

⁵⁸ Achilles in: Amadeus360/Milcke, Restaurant 2.0, Kapitel "Kassenschau souverän meistern", S. 232.

⁵⁹ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 53 ff.

⁶⁰ Achilles/Pump, a.a.O, S. 187 ff. mit **weiteren Beispielen**.

⁶¹ Achilles, Kassen-Nachschau nach § 146b AO, DB 2018, S. 24.

Thema: Beleg und Belegausgabepflicht

Die Einhaltung der Belegausgabepflicht wird der Prüfer in der Regel bereits im Vorgriff auf die Kassen-Nachschau durch einen **Testkauf** oder eine **Inaugenscheinnahme** prüfen. Im Gegensatz zu der Kassen-Nachschau muss sich der Prüfer weder bei einem Testkauf noch bei einer verdeckten Beobachtung ausweisen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, sich mit dem Themenkomplex Beleg und Belegausgabe im Rahmen einer Vorbereitung eingehend zu befassen.

Was muss im Hinblick auf die Belegausgabepflicht beachtet werden?

Je nach Ausgabeform des Kassenbeleges – papierhaft oder elektronisch – unterscheiden sich die Anforderungen an die Belegausgabe.⁶²

Etwas anderes gilt, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Belegausgabepflicht durch die Finanzverwaltung erteilt wurde (§ 146a Abs. 2 Satz 2 AO). In der Praxis dürften entsprechende Befreiungen aufgrund der restriktiven Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung nur in wenigen Einzelfällen erteilt worden sein.

Elemente zur Sicherstellung sind die Erstellung einer sog. **Kassieranweisung**⁶³ (vgl. Ausführungen zum [Thema Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem](#)) und eine **Schulung der kassierenden Mitarbeitenden**. Ergänzend können auch **verdeckte Testkäufe durch den Steuerpflichtigen** veranlasst werden, durch die eine Einhaltung überprüft wird. Werden diese dokumentiert, kann damit der Vorwurf einer systematischen Nichteinhaltung der Belegausgabepflicht entgegengesetzt werden.

Welche Belegprüfungen finden im Vorgriff auf eine Kassen-Nachschau durch den Finanzbeamten statt?

Im Rahmen eines Testkaufes werden die Belege sowohl auf deren materielle (z. B. Trennung der Entgelte) als auch formelle Richtigkeit (§§ 6 KassenSichV, 14 UStG, 31, 33 UStDV) geprüft. Darüber hinaus können auch weitere Belege geprüft werden, die nicht durch Inaugenscheinnahme vor Ort gewonnen wurden. Dabei kann es sich um Belege handeln, die als Bewirtungsrechnungen bei Betriebsprüfungen anderer Steuerpflichtiger als Kopien zu den Akten genommen wurden sowie Nachweise, die im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, im Zuge des Abzugs außergewöhnlicher Belastungen oder haushaltsnaher Dienstleistungen durch andere Steuerpflichtige im Rahmen deren Steuererklärungen eingereicht wurden.

⁶² AEAO zu § 146a AO, Nr. 3.5.

⁶³ Achilles/Pump, a.a.O., S. 230 ff.

Was ist bei der Ausstellung von Bewirtungsbelegen mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV zu beachten?

Verwendet ein „Bewirtungsbetrieb“ ein elektronisches Aufzeichnungssystem (eAS) mit Kassenfunktion i. S. d. § 146a Abs. 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer **TSE abgesicherte Rechnungen** anerkannt. Der „Bewirtungsbetrieb“ ist in diesen Fällen nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, einen entsprechenden Bewirtungsbeleg zu erstellen (vgl. zur Kassenfunktion Ausführungen zur Frage [„Wann besitzt ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kassenfunktion?“](#)).

Die Finanzverwaltung hat in einem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021 (BStBl 2021 I, S. 908) u. a. Ausführungen **zum Inhalt und Erstellung von Bewirtungsrechnungen** sowie zu digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnungen und –belegen veröffentlicht.

Thema: Verfahrensdokumentation und Internes Kontrollsystem

Bei einer fehlenden oder ungenügenden Verfahrensdokumentation liegt ein formeller Mangel vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.⁶⁴ In der Folge wird durch die Verwerfung dem Finanzamt die Möglichkeit eröffnet, zu schätzen. Nur mit Hilfe einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation kann der Prüfer für zurückliegende Zeiträume die Funktionalitäten der Kassensysteme prüfen. Daher wird der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau die Vorlage der Verfahrensdokumentation verlangen.⁶⁵ Es ist daher ratsam, eine aktuelle und vollständige Verfahrensdokumentation der Kassenführung vor Ort bereitzuhalten.

Empfehlenswert ist somit, einer Schätzungsgefahr durch die **Erstellung einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation** entgegenzutreten. Ist bereits eine Verfahrensdokumentation erstellt worden, ist diese auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Der Unternehmer sollte die Verfahrensdokumentation **zusammen mit seinem Steuerberater und dem IT- bzw. Kassendienstleister erstellen**. In der Regel können die überwiegende Vielzahl der Dokumentationen beim IT- bzw. Kassendienstleister angefordert werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine gezielte Abfrage der Dokumentation erleichtern.

⁶⁴ [GoBD](#), Rz. 151: „Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht, muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.“

⁶⁵ Danielmeyer, a.a.O., S. 114. „Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass, wenn keine **Verfahrensdokumentation** vorliegt, häufig auch Inkongruenzen in der Datenlage existieren.“

Welche Elemente einer Verfahrensdokumentation sind in Bezug auf die Kassenführung von Bedeutung?

In Bezug auf die Kassenführung sind u. a. folgende **Elemente einer Verfahrensdokumentation** von Bedeutung:

- Aufbau, Funktion und Inhalt der Stammdaten (z. B. Grund- und Systemeinstellungen, Artikel-, Waren-, Hauptgruppen etc. und Änderungen an diesen Daten, Bediener- und Berechtigungsübersichten, Steuersätze und „Modiefier“, Berichtswesen, Beschreibung des elektronischen Journals bzw. des Datenerfassungsprotokolls)
- Erläuterungen über die Eingabemöglichkeiten und die Ablage im System, z. B. um welche Datenbankart es sich handelt, in welchen Tabellen die Daten abgelegt werden, welche Prozeduren es gibt etc.
- Interne Programmabläufe (Routinen),
- Programmänderungen (u.a. Grundeinstellungen, Customizing etc.),⁶⁶
- Nachweis für die Zertifikate der TSE,⁶⁷
- Anleitung für die Durchführung des Datenexports⁶⁸.

Daneben sollten u. a. folgende **Fragen eines Prüfers** beantwortet werden können:

- Wie erfolgt die Eingabe in die elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS) (Mobile Geräte, Orderman, Touchscreen etc.)
- In welchen Datenbanktabellen erfolgt die Ablage der Einzeldaten?
- Welche Datenbankprozeduren sind gespeichert?
- Wie setzen sich die Daten (Journale) zusammen, die über den Datenexport zur Verfügung gestellt werden?
- Sind in den Programmen Möglichkeiten der Veränderungen bzw. Unterdrückung von Einzeldaten vorgesehen?

⁶⁶ Wenn **Programmierprotokolle** für ein elektronisches Kassensystem fehlen, berechtigt dies jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben nach ständiger Rechtsprechung zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen und Einnahmen, wenn eine Manipulation der Kasse nicht ausgeschlossen werden kann (u.a. BFH, Urteil v. 25.3.2015 - X R 20/13, BStBl 2015 II, S. 743). Kritisch hierzu u.a. Wulff/Schüller, Vorgaben des BFH zur Kassenbuchführung und Schätzungsbefugnisse des FA im digitalen Zeitalter, DB 2019, S. 328, 333.

⁶⁷ Teutemacher/Krullmann, Datenzugriffe und Prüfungsoptionen im Rahmen einer Kassen-Nachschaу, Erweiterte Analysemöglichkeiten durch neue Prüfsoftware der Finanzverwaltung, BBK 2021., S. 825.

⁶⁸ Teutemacher/Krullmann, BBK2021., S. 830: Je nach Kassenhersteller sind ggf. auch eine bestimmte Software und/oder ein Passwort (PIN) für den Export der verkrypteten Rohdaten einer TSE-Speichereinheit in ein lesbares TAR-Archiv notwendig.

Je nach Fallgestaltung ist die **Verfahrensdokumentation zu ergänzen**. Beispielsweise sind folgende Dokumentationen aufzunehmen:

- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO (vgl. Ausführungen zur Frage [„Gilt die Aufrüstungsverpflichtung für alle Registrierkassen?“](#))
- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Nichtbeanstandungsregelung (vgl. Ausführungen zur Frage [„Was ist zu beachten, wenn die Nichtbeanstandungsregelung des Bundesfinanzministeriums und ggf. der Länder im Hinblick auf die fehlende Aufrüstung der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in Anspruch genommen wurde?“](#))
- Dokumentation von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit eines eAS oder einer TSE⁶⁹, soweit diese nicht durch das eAS erfolgt
- Kassieranweisung⁷⁰
- Ggf. vorhandene Dokumentation von eigenen freiwilligen Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Belegausgabepflicht
- Nachweis der Inanspruchnahme der Übergangsregelung⁷¹ bei Verwendung einer TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH, vertrieben unter dem Namen D-TRUST TSE Modul⁷²

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik stellt eine **Muster-Verfahrensdokumentation** zum [kostenlosen Download](#) zur Verfügung. Diese kann auf die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden.

Ist bereits eine Verfahrensdokumentation vorhanden, so sollte in regelmäßigen Abständen u. a. überprüft werden, ob die darin geschilderten Betriebsabläufe tatsächlich noch gelebt werden und ob noch alle Datenverarbeitungssysteme im Einsatz oder neue Systeme hinzugekommen sind. Auch diese regelmäßigen Kontrollen der Aktualität der Verfahrensdokumentation müssen protokolliert und aufbewahrt werden.

⁶⁹ AEAO zu § 146a AO, Nr. 1.14. Zu beachten ist, dass die Ausfallzeiten auf dem Kassenbeleg erkennbar sind. Unklar ist die akzeptierte Dauer des Ausfalls, in der die weitere Benutzung des eAS anerkannt wird. Kritisch hierzu Bron/Schroeder, a.a.O., S. 286.

⁷⁰ Achilles/Pump, a.a.O., S. 231 f. mit unterstützenden Fragestellungen zur Erstellung einer **Kassieranleitung**.

⁷¹ [BMF-Schreiben vom 13. Oktober 2022](#), Übergangsregelung für den Einsatz der TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH, vertrieben unter dem Namen D-TRUST TSE-Modul.

⁷² BMF-Schreiben vom 16. März 2023, Übergangsregelung für den Einsatz der TSE Version 1 der Firma cv [cryptovision](#) GmbH, vertrieben unter dem Namen D-TRUST TSE-Modul; Verlängerung und Ausdehnung der Übergangsregelung.

Welche Elemente eines Internen Kontrollsystems sind in Bezug auf die Kassenführung von Bedeutung?

Der Unternehmer muss für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften (§§ 145-147 AO) Kontrollen einrichten, ausüben und protokollieren. Hierzu benötigt dieser ein Internes Kontrollsystem (IKS). Die **Beschreibung des IKS ist Teil der Verfahrensdokumentation**. Die Kontrollen können – abhängig vom jeweiligen Betriebsablauf – manuell und/oder automatisiert erfolgen.⁷³

Ein wirksames IKS erfordert in Bezug auf die Kassenführung die **Anfertigung einer Kassieranleitung** für Mitarbeitende. Für die Erstellung der Kassieranleitung, die möglichst exakt die einzelnen Vorgänge und Betriebsabläufe schildern sollte, sind die nachfolgenden Fragestellungen hilfreich:

- Schutz vor Trickbetrug und Annahme von Falschgeld,
- Sicherungsmaßnahmen bei Kartenzahlung (EC, Kreditkarte),
- Berechtigung zur Stornobuchung,
- Anfertigung des Tagesabschlusses,
- Vier-Augenprinzip,
- Warenbestandskontrollen zum Schutz vor Diebstahl durch Mitarbeiter.⁷⁴

Thema: Sicherstellung des Datenzugriffsrechts (Kassendaten, TAR-Files)

Die Ausübung des Datenzugriffsrechtes (§ 146b Abs. 2 Satz 2 AO) ist eines der **wichtigen Kernelemente** einer Kassen-Nachschau. Daher sollte in Vorbereitung einer möglichen Kassen-Nachschau unbedingt überprüft werden, ob der Datenzugriff durch den Prüfer sichergestellt ist. Das beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an einen Datenexport. Mit dem “Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts”⁷⁵ vom 20. Dezember 2022 wurde die Regelung zur Beweiskraft der Buchführung ([§ 158 AO](#)) neu gefasst.⁷⁶ **Werden die elektronischen Daten nicht u. a. gem. § 146a AO zur Verfügung gestellt, gilt die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der ordnungsgemäßen Buchführung nicht mehr.** In der Folge besteht eine **Schätzungsbefugnis** der Finanzverwaltung nach [§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO](#). Diese kommt auch dann zum Tragen, wenn die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen gem. §§ 140-148 AO formell und materiell richtig sind. Es ist daher empfehlenswert, unabhängig von einer anstehenden Kassen-Nachschau oder Betriebsprüfung zu prüfen, ob ein Datenzugriff vorschriftsgemäß erfolgen kann.

Die Sicherstellung des Datenzugriffs sowie die Einhaltung der Anforderungen an das Datenformat kann in der Regel nur zusammen mit dem IT- bzw. Kassendienstleister überprüft werden.⁷⁷

⁷³ Vgl. zur weitergehenden Information: Peters, Schönberger & Partner, Die GoBD in der Praxis – Ein Leitfaden für die Unternehmenspraxis –, S. 19 ff., 191 ff.

⁷⁴ Achilles/Pump, a.a.O., S. 160 f.

⁷⁵ BGBl 2022 I, S. 2730.

⁷⁶ Das BMF hat aufgrund der Neuregelung den AEAO zu § 158 mit [Schreiben vom 11. März 2024](#) (IV D 2 - S 0333/23/10001 :001) neu gefasst.

⁷⁷ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 224 ff.: Checkliste Datenexport bei Nutzung eines eAS mit Kassenfunktion i. S. des § 146a AO

Durch welche Einzelschritte kann die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben erfolgen?

Es kann eine grobe Untergliederung für die Einzelschritte in vier „Prüfungssegmente“ vorgenommen werden. Diese sind

- die Belegprüfung;⁷⁸
- der Datenzugriff auf die Daten der DSFinV-K mit anschließender Analyse der fachlichen Inhalte;⁷⁹
- der Datenzugriff auf die TAR-Archivdatei zur schnellen Überprüfung der abgesicherten Anwendungsdaten;⁸⁰
- der Datenzugriff auf die Einzeldaten des elektronischen Aufzeichnungssystems.⁸¹

Die Finanzverwaltung setzt zur Überprüfung der Kasseneinzeldaten vermehrt „neue“ Prüfungsmethoden ein. Hierbei werden die Daten mittels Software verschiedener Anbieter visualisiert. Dazu zählt u. a. auch die Auswertung mit einem sog. Business Intelligence Tool (z. B. Power BI), welches schnell und übersichtlich Analysen der DSFinV-K-Daten sowie TAR-Dateien ermöglicht.⁸²

Welche Arten des Datenzugriffs durch den Amtsträger müssen gewährleistet werden und wie wird dies sichergestellt?

Der Datenzugriff kann unmittelbar (Z 1)⁸³, bzw. durch Datenüberlassung nach den Vorgaben der DSFinV-K (Z 3)⁸⁴ erfolgen.⁸⁵ Dabei kann der Prüfer auch beide Datenzugriffarten parallel vornehmen, denn die Auswahl liegt in seinem Ermessen.

In der Praxis hat sich der sog. Z 3-Zugriff als derjenige herausgestellt, der vorzugsweise vorgenommen wird. Bei der einheitlichen digitalen Schnittstelle handelt es sich um eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport für die Prüfer der Finanzbehörde (§ 4 KassenSichV).

⁷⁸ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 142 ff. Bei der Verwendung eines QR-Codes auf den Kassenbelegen erfolgt eine Prüfung durch Auslesung des QR-Codes. Dies kann auch außerhalb einer Kassen-Nachschau im Rahmen von Testkäufen erfolgen. Da die Prüfsoftware AmadeusVerify und Prüf-Apps weiterer Anbieter frei verkäuflich sind, kann auch der Betriebsinhaber und der Steuerberater eine Belegprüfung vornehmen.

⁷⁹ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 167 f.

⁸⁰ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 165 f.

⁸¹ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 169 f.

⁸² Danielmeyer, a.a.O., S. 88 ff. mit Beispielen.

⁸³ Der Prüfer greift **direkt** auf die Daten zu, indem er am System vor Ort beim Unternehmer prüft. Für die Prüfung selbst nutzt der Prüfer die Auswertungsmöglichkeiten, die das System selbst bietet. Das Herunterladen der Daten ist bei dieser Art des Zugriffs nicht umfasst.

⁸⁴ Bei der **Datenüberlassung** können dem Prüfer die Daten auch über einen Cloud- und/oder Online-Dienst zu Verfügung gestellt werden. Auch eine Überlassung der Daten mittels Datenträger (USB-Stick, DVD etc.) ist weiterhin möglich.

⁸⁵ Das BMF hat mit [Schreiben vom 11. März 2024 \(Az. IV D 2 - S 0316/21/10001 :002\)](#) geänderte GoBD veröffentlicht. Die Ausführungen zum Z3-Zugriff (Rz. 167-169) wurden neu gefasst. In der Anlage zu den GoBD finden sich **ergänzende Informationen zur Datenüberlassung** sowie einen **Positivkatalog für unterstützende Dateiformate der Prüfsoftware** und einen entsprechenden **Negativkatalog**.

Welche Anforderungen an den **Datensatz** bestehen, wird durch die **DSFinV-K**⁸⁶ festgelegt (vgl. Ausführungen zum [Thema: Einheitliche digitale Schnittstelle](#)).

Weiter wird der Prüfer die in der TSE abgesicherten Anwendungsdaten (sog. **TAR-Files**) überprüfen. Diese Daten sind mit Hilfe der Exportschnittstelle in einem vorgegebenen, lesbaren Format zu übergeben (sog. **TAR-Archivdatei**)⁸⁷. Die **Prüfungstiefe** ist dadurch begrenzt, dass die TAR-Files nicht mit den Einzelaufzeichnungen übereinstimmen, die durch das elektronisches Aufzeichnungssystem geführt werden.

Über welchen Prüfungszeitraum kann sich eine Kassen-Nachschau erstrecken?

Der Prüfungszeitraum ist gesetzlich nicht geregelt. Auch in der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen, über welchen Zeitraum sich die Prüfung bei einer Kassen-Nachschau maximal erstrecken dürfen. Die Dauer eines ertragsteuerlichen Veranlagungszeitraums von einem Jahr sollte nicht überschritten werden, da bei Vorliegen einer entsprechenden Steuererklärung grundsätzlich die Voraussetzung für eine (zeitnahe oder abgekürzte) Außenprüfung vorliegt.⁸⁸

Welche Prüfmöglichkeiten bestehen mit der Prüfungssoftware AmadeusVerify für die Finanzverwaltung?

Folgende Möglichkeiten sieht die Software vor:

- eine Validierung eines eingescannten QR-Codes mit den TSE-Angaben eines ausgabepflichtigen Kassenbelegs,
- eine Validierung eines importierten Datensatzes eines elektronischen Belegs (PDF-Datei mit eingebettetem JSON-Datensatz),
- eine Validierung aller Anwendungsdaten einer importierten TAR-Archivdatei,
- erste Prüfschritte exportierter DSFinV-K-Daten (unabhängig von einer später durchgeführten Prüfung mittels der Prüfsoftware IDEA) oder
- ein Abgleich zwischen TAR-Archivdatei und den Datensätzen nach DSFinV-K.⁸⁹

⁸⁶ Teutemacher/Krullmann, BBK 2021, S. 826: Bei den **nach DSFinV-K exportierten Daten** handelt es sich um mehrere csv-Dateien, die mittels einer Definitionsdatei (index.html) standardisiert in die **Prüfsoftware IDEA zur weiteren Analyse** eingelesen werden können, unabhängig aus welchem eAS die Daten stammen (vergleichbar mit einem Standardjournal).

⁸⁷ Teutemacher/Krullmann, BBK, S. 826: Bei dem TAR-Dateiformat handelt es sich um eine nicht verschlüsselte, nicht komprimierte und einfach lesbare **Archivdatei**, die über eine Exportschnittstelle der TSE erzeugt werden kann. Diese Archivdatei enthält die „entschlüsselten“ Aufzeichnungen aus dem Speichermodul der TSE, wie die Log-Nachrichten zu den einzelnen Absicherungsschritten der protokollierten Transaktionen sowie System- und Überwachungs-Protokolldateien und die zur Verifikation der Prüfwerte notwendigen Zertifikate.

⁸⁸ Schumann, Ausführungen zur Auslegung der Vorschrift aus Verwaltungssicht durch das BMF-Schreiben vom 29.5.2018, AO-StB 2018, S. 246; 2018, Bleschik, Die Kassen-Nachschau, DB 2018, S. 2395

⁸⁹ Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 826.

Was gilt es zu bedenken, wenn Unterlagen bei einem Dritten und daher nicht vor Ort sind?

In der Praxis befinden sich vielfach relevante, vorlagepflichtige Unterlagen bei einem Dritten und können damit nicht sofort zur Prüfung vorgelegt werden. Neben dem **Steuerberater** kommen auch der **IT- sowie der Kassendienstleister** in Betracht.

Der Prüfer kann die **unverzügliche**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, **Vorlage** der entsprechenden Unterlagen verlangen. Welcher Zeitraum als unverzüglich anzusehen ist, wird von verschiedenen Umständen des Einzelfalls abhängen⁹⁰ und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Es sollte versucht werden, mit dem Prüfer Einvernehmen herzustellen.

Thema: Simulation einer Kassen-Nachschau, ggf. unter Analyse der Kassendaten (Loss-Prevention Audit)

Gemeinsam mit dem Steuerberater sollte entschieden werden, ob die Simulation einer Kassen-Nachschau ggf. mit einer Analyse der Kassendaten sinnvoll ist. Eine solche kann mit Hilfe verschiedener digitaler Tools durchgeführt werden.⁹¹

Im Rahmen einer Abwägung können ggf. auch Aspekte eine Rolle spielen, die u. a. die Finanzverwaltung zur Durchführung einer Kassen-Nachschau veranlassen.

Hierzu zählen u. a. Auffälligkeiten in USt-Voranmeldungen (z. B. Umsatzenschwankungen, Umsatzeinbrüche), Kontrollmaterial, zufällige Beobachtungen, Zufallsauswahl etc.⁹²

Welche Gründe sprechen für die Simulation einer Kassen-Nachschau?

Folgende Aspekte sprechen beispielsweise für eine entsprechende Vorbereitungshandlung:

- Der Unternehmer muss **jederzeit** die geforderten Daten qualitativ und quantitativ **unverzüglich lesbar** sowie **maschinell auswertbar** zur Verfügung stellen können. Dies kann im Rahmen einer Simulation überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist eine genauere Prüfung der eingesetzten eAS in Bezug auf die jeweils vorhandenen Funktionalitäten empfehlenswert. Ferner kann nachgehalten werden, ob der Steuerberater Kenntnis von allen im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungssystemen und digitalen Prozessen hat.
- Im Rahmen einer Kassen-Nachschau müssen keine Daten zur Verfügung gestellt werden, die nicht vorlagepflichtig sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf solche Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Daher empfiehlt es sich, soweit nicht bereits geschehen, **vorlage- und nicht vorlagepflichtige Daten zu trennen**, da ansonsten der Prüfer einen unbegrenzten Datenzugriff erhält und die darin enthaltenen Informationen verwerten darf. Welche Unterlagen

⁹⁰ Maßgeblich wird sein, dass das Ziel der unangekündigten Nachschau, die **Erhöhung des Entdeckungsrisikos** von nicht ordnungsgemäß geführten Kassenaufzeichnungen- und buchungen, nicht gefährdet wird.

⁹¹ Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend und kann nur einen kleinen Überblick über die am Markt vorhandenen Lösungen geben. Keinesfalls ist diese Aufzählung als Werbung für die Produkte zu verstehen. [Amadeus Verify](#) des Anbieters Gastro MIS GmbH (vgl. auch Teutemacher/Krullmann, BBK 2021, S. 826 ff.), IDEA u.a. „[Simulation einer Kassenprüfung](#)“ des Anbieters Audicon (vgl. Teutemacher/Krullmann, BBK 2021, S. 831), [Datenprüfung classic](#) des Anbieters DATEV e.G.

⁹² Achilles, Kassen-Nachschau nach § 146b AO, DB 2018, S. 18, 19 mit weiteren Beispielen.

steuerlich relevant sind, liegt in dem sog. **Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen** (vgl. zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten die Ausführungen zum Thema [Allgemeine Anforderungen an die Aufzeichnung relevanter Geschäftsvorfälle und deren Aufbewahrung](#)).

Ein Recht des Prüfers, sämtliche betrieblichen Daten daraufhin zu überprüfen, ob sie steuerrelevant sind, besteht nicht. Es empfiehlt sich für den direkten Datenzugriff im eAS eine sog. Rolle (d. h. einen Mitarbeiter) namens „Betriebsprüfer“ einzurichten. Dem Prüfer sind in der Rolle **umfangreiche Leserechte** einzurichten, d. h. ihm müssen mindestens die gleichen Zugriffsrechte eingeräumt werden wie dem Unternehmer selbst.⁹³

- Der mit der Nachschau beauftragte Amtsträger kann bereits bei einem Testkauf zur Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschau erste Prüfungen vornehmen. Anhand des Belegs kann unverzüglich geprüft werden, ob die Vorgaben des § 146a Abs. 2 AO i. V. m. § 6 KassenSichV hinsichtlich der Anforderungen an den Beleg erfüllt werden. Ebenso erlangt er Erkenntnisse über die Trennung der Entgelte und Vollständigkeit der Pflichtangaben gem. §§ 14, 31, 33 USt-DV. Im Rahmen einer Risikoanalyse kann der Amtsträger abwägen, ob bei Ordnungsmäßigkeit eine genauere Prüfung anhand einer Kassen-Nachschau durchgeführt wird. Der Unternehmer kann also bereits im Vorgriff durch eine sorgfältige Vorbereitung wichtige Weichen für diese Abwägung stellen.
- Durch eine **sorgfältige Schwachstellen-Analyse** werden Probleme bereits frühzeitig aufgedeckt und können beseitigt werden. Im Rahmen der Kassen-Nachschau wird der Prüfer in der Regel die Daten intensiv und umfassend mit Hilfe verschiedener u. a. mathematisch-statistischer Methoden auswerten.⁹⁴ Durch die digitale Datenanalyse können innerhalb kurzer Zeit große Datenmengen geprüft werden. Diese Auswertungen können durch die Simulation vorab durchgeführt werden. Hierdurch **sinkt das Risiko, dass „Auffälligkeiten“ festgestellt werden** und der Prüfer ggf. in eine Außenprüfung überleitet. Ferner ist der Unternehmer auf mögliche Nachfragen des Prüfers vorbereitet und es können fehlende aussagekräftige Nachweise beschafft werden, durch die „Auffälligkeiten“ nachvollziehbar erläutert werden können. Das schafft für den Unternehmer ein sicheres Gefühl.
- Der Geschäftsbetrieb sollte durch eine Kassen-Nachschau nicht über Gebühr oder länger als erforderlich behindert bzw. zum Erliegen gebracht werden.⁹⁵ Durch eine sorgfältige Simulation und ggf. einer Schwachstellenanalyse kann der Unternehmer einen Beitrag dazu leisten, dass eine Prüfung zügiger durchgeführt werden kann.

⁹³ Teutemacher/Krullmann, BBK 2021, S. 825.

⁹⁴ Teutemacher/Krullmann, BBK 2021, S. 831.

⁹⁵ Drüen, in: Tipke/Kruse, § 146b AO Rz. 5.

Thema: Besprechung mit dem Steuerberater hinsichtlich Möglichkeiten der „Beeinflussung des Prüfungsklimas“ und der Verantwortlichkeiten bei Nachfragen des Amtsträgers

Die Prüfungshandlungen einer Kassen-Nachschau wird der Prüfer **überwiegend in der Sphäre des Unternehmens** vornehmen. Hierin unterscheidet sich das Instrument der Kassen-Nachschau von einer Betriebsprüfung. Ferner erfolgt eine Kassen-Nachschau ohne vorherige Ankündigung, so dass dieser ein in seiner Auswirkung für den Unternehmer nicht zu unterschätzendes Überraschungsmoment innewohnt.

Daher ist eine Besprechung mit dem Steuerberater zu empfehlen, in der Aspekte des Prüfungsklimas (z. B. Was darf dem Prüfer vom Unternehmer bzw. den Mitarbeitenden zum Verzehr vor Ort angeboten werden, ohne dass dies in die Nähe einer Bestechung gerät?) und der Verantwortlichkeiten bei Nachfragen des Amtsträgers, geklärt werden. Zweifelsohne ist die Schaffung einer Atmosphäre sinnvoll, in der ein **höfliches und respektvolles Umgehen zwischen allen Beteiligten** erfolgt.

Der Prüfer sollte nicht als „Gegner“ angesehen werden, den es zu bekämpfen gilt. Bei strittigen Themen, die sich zwangsläufig nicht vermeiden lassen, ist absolute **Ruhe und sachlich-freundliche Kommunikation** förderlich.

Hinweis:

Bei **schwierigen Fragen oder solchen, die nicht sofort beantworten werden können**, kann der Unternehmer bzw. sein Vertreter selbstverständlich um Bedenkzeit bitten und ggf. den Steuerberater oder auch sonstige Sachkundige konsultieren.

Thema: Erstellung einer Anweisung an die Mitarbeiter bei Durchführung einer Kassen-Nachschau

Eine Kassen-Nachschau kann grundsätzlich auch in **Abwesenheit des Steuerpflichtigen** durchgeführt werden. Hierzu hat die Finanzverwaltung im Rahmen des Anwendungserlasses zu § 146b AO folgende Ausführungen veröffentlicht: „Ist der Steuerpflichtige selbst oder sein gesetzlicher Vertreter ([§ 34 AO](#)) nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über **alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems** des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau aufzufordern. **Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind** ([§ 35 AO](#))“.⁹⁶

Infolgedessen sollte schriftlich festgelegt werden, **welche Person** außer dem Steuerpflichtigen und seinem gesetzlichen Vertreter **über wesentliche Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügt**.⁹⁷ Es wird empfohlen, dass sich zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stets eine Person im Betrieb aufhält, die zur Erteilung von Auskünften berechtigt ist.⁹⁸

⁹⁶ AEAO zu § 146b AO, Rz. 4.

⁹⁷ Die Erstellung einer Anweisung ist auch zum Schutz der Mitarbeitenden aus **arbeitsrechtlichen Gründen** ratsam.

⁹⁸ so auch Czaja/Dora/Ofner/Mair, Effektive Vorbereitung der Unternehmensorganisation auf die Kassennachschau, beck.digitax 2020, S. 354, 359.

In welchen Fällen kann eine zeitliche Verlegung der Kassen-Nachschau z. B. beantragt werden?

Eine **zeitliche Verlegung** der Kassen-Nachschau kommt nur aus wichtigem Grund in Betracht. Gründe für eine Verlegung sind z. B.:

- Unmöglichkeit der Nachschau wegen beträchtlicher Betriebsstörungen durch Umbau oder höhere Gewalt.
- Erkrankung des Stpfl. oder des für Auskünfte maßgeblichen Betriebsangehörigen⁹⁹,
- Erscheinen des Amtsträgers zur Unzeit.¹⁰⁰

Kann eine räumliche Verlegung der Kassen-Nachschau beantragt werden?

Nach Abschluss der zwingend in den Geschäftsräumen durchzuführenden Arbeiten (z. B. Kassensturz, Systemprüfung) und einer objektiven fehlenden Geeignetheit der (Geschäfts-)Räume für eine Fortführung der Prüfung (z. B. zur Auswertung der Daten), kann die Nachschau **mit Zustimmung des Unternehmers** in den Wohnräumen, ansonsten an Amtsstelle fortgeführt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kommen auch andere Orte in Betracht, z. B. die Räumlichkeiten des Steuerberaters, nicht zuletzt zur Prüfung der Übernahme der Kassenaufzeichnungen des Steuerpflichtigen in die Buchführung.¹⁰¹

Welchen Inhalt sollte eine Anweisung an die Mitarbeiter haben?

Ferner ist die Erstellung einer **Anweisung an die Mitarbeiter** zu empfehlen. **Die Übergabe derselben und die Kenntnisnahme des Inhaltes sollten von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt werden.**

Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn ein Exemplar der Anweisung zugriffsbereit für jeden Mitarbeiter jederzeit erreichbar ist.

Die nachfolgenden Fragen sollen die Erstellung einer Anweisung erleichtern.

Wie erfolgt eine Identifizierung des Prüfers und woraus ergibt sich der Prüfungsumfang?

Die Kassen-Nachschau beginnt mit Erscheinen **und Legitimation des betrauten Amtsträgers**. In der Regel wird der Amtsträger von sich aus zu Beginn der Kassen-Nachschau eine Prüfungsanordnung und einen Dienstausweis vorlegen.

a) Dienstausweis

Erfolgt dies nicht, so sollte sich der Mitarbeiter den **Dienstausweis** vorlegen lassen. Es besteht kein Recht, den Dienstaussweis zu kopieren. Empfohlen wird die Dokumentation des Namens des Amtsträgers, die ausstellende Behörde und die Dienstnummer. Bestehen Zweifel an der Echtheit des Ausweises, empfiehlt sich ein Telefonat mit dem zuständigen Finanzamt zur Klärung, ob eine entsprechende Kassen-Nachschau beauftragt wurde.

⁹⁹ § 5 Abs. 5 BpO analog.

¹⁰⁰ FG Düsseldorf vom 14.10.1992 - 5 K 144/90, EFG 1993, S. 64 zur unangekündigten Inaugenscheinnahme eines Arbeitszimmers um 19:40 Uhr.

¹⁰¹ Achilles/ Pump, a.a.O., S. 201 f.

Hinweis:

Bei **Filialbetrieben** kann es vorkommen, dass die Kassen-Nachschau durch einen Prüfer eines anderen Finanzamtes durchgeführt wird. In diesen Fällen muss eine Beauftragung durch das für die Besteuerung zuständige Finanzamt erfolgen. Dem Unternehmer bzw. dessen Vertreter sind die Gründe für die Beauftragung mitzuteilen.¹⁰²

Dienstausweise werden durch die jeweiligen Landesfinanzverwaltungen erstellt, so dass keine bundeseinheitlichen Dienstausweise existieren.¹⁰³

b) Schriftliche Prüfungsanordnung

Die Anordnung der Kassen-Nachschau kann auch mündlich durch den Amtsträger erfolgen. Aufgrund der mit dem Beginn der Kassen-Nachschau einhergehenden Pflichten des Steuerpflichtigen und ggf. seiner Mitarbeiter sowie den Eintritt des Sperrgrundes für eine Selbstanzeige wird in der Regel eine **schriftliche Anordnung** erfolgen. Ist dies nicht der Fall, sollte der Mitarbeiter folgende Angaben erfragen und dokumentieren:

- Rechtsgrundlage der Maßnahme
- die von der Nachschau tangierten Steuerarten und
- den zu prüfenden Zeitraum.

Wie sollen sich die Mitarbeiter bei Nachfragen des Prüfers verhalten?

Die Mitarbeitenden sollten angewiesen werden, bei Fragen des Prüfers höflich und respektvoll auf den Unternehmer bzw. Vertreter zu verweisen. Der Prüfer kann Mitarbeiter nicht zur Beantwortung der Fragen zwingen. Ohne Rücksprache mit dem Unternehmer oder dem Steuerberater sollten daher weder Auskünfte gegeben noch Unterlagen herausgegeben werden.

Welcher Mitarbeiter darf welche Unterlagen herausgeben?

In der Anweisung sollte festgelegt werden, welcher Mitarbeiter welche Unterlagen herausgeben darf. Naturgemäß haben die Mitarbeitenden nur eine eingeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf Unterlagen.

Dennoch kann es sinnvoll sein, dass vorher bestimmte Mitarbeiter einen Teil der Unterlagen an den Prüfer herausgeben und der Unternehmer die fehlenden – meist sensiblen Daten und Unterlagen – zeitnah nachreicht. Zu den **Unterlagen, die ggf. durch Mitarbeitende übergeben werden könnten** zählen z. B. die Verfahrensdokumentation und die Kassenaufzeichnungen der Vortage.¹⁰⁴ Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen und -buchungen, der zur Überleitung in eine Außenprüfung berechtigt, dann bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können.¹⁰⁵ Das gilt es bei der Festlegung der Zuständigkeit zu berücksichtigen.

¹⁰² Achilles/Pump, a.a.O., S. 196.

¹⁰³ Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat ein [Muster eines Dienstausweises des Außenprüfungsdienstes der niedersächsischen Steuerverwaltung](#) zur Information veröffentlicht.

¹⁰⁴ Achilles in: Amadeus360/Milcke, Restaurant 2.0, Kapitel "Kassenschau souverän meistern", S. 223.

¹⁰⁵ AEAO zu § 146b AO, Nr. 6.

Ferner könnten Mitarbeiter einen Kassensturz vornehmen (s. u.).

Mitarbeiter sind dahingehend aufzuklären, dass der Prüfer befugt ist, Unterlagen mittels Fotografien und Scans zu dokumentieren. Dabei darf z. B. Folgendes fotografiert werden:

- Geräte und Typenschilder,
- Papierbelege und -aufzeichnungen,
- Summendaten und Einstellungen.¹⁰⁶

Wer ist für die Systemprüfung oder die Erstellung von Testbelegen zuständig?

Die Durchführung einer Systemprüfung und die Erstellung von Testbelegen gehören zu den **wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechten**. Der Inhaber dieser Rechte ist damit in Abwesenheit des Unternehmers zur Mitwirkung verpflichtet. Die Verpflichtung ist nur insoweit begrenzt, als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Daher sollte diese Entscheidung sorgsam abgewogen und im Zweifel keine Einräumung entsprechender Rechte erfolgen.

Die **Systemprüfung** umfasst Testbonierungen und die Generierung von Berichten. Hierdurch werden u. a. folgende Aspekte überprüft:

- Ordnungsmäßigkeit eines Funkbonierungssystems,
- Vollständigkeit der Erfassung aller Transaktionen im Datenbestand,
- Möglichkeiten von spurlosen Änderungen und Löschungen (z. B. durch Eingabe von Test-Umsätzen und -Stornierungen).¹⁰⁷

Wer ist zum Datenexport befugt?

Die Verantwortlichkeit für den Datenexport liegt beim **Unternehmer** und damit auch bei **mitwirkungspflichtigen Mitarbeitenden** (wenn dieser Inhaber wesentlicher Zugriffs- und Benutzungsrechte ist, s.o.). Der Prüfer kann im Rahmen des Z1-Zugriffs in das elektronische Aufzeichnungssystem (eAS) Einsicht nehmen und einen Datenträger (Z3-Zugriff) mitnehmen, auf denen zuvor die angeforderten Daten aufgespielt wurden. Keinesfalls darf sich der Prüfer gegen Wissen und Wollen des Unternehmers bzw. des verantwortlichen Mitarbeitenden Daten beschaffen.¹⁰⁸

Welcher Mitarbeiter nimmt den Kassensturz vor?

Fordert der Prüfer den Mitarbeiter auf, einen Kassensturz zu erstellen, ist der laufende Geschäftsbetrieb kurzzeitig zu unterbrechen.¹⁰⁹ Der durch die Anweisung festgelegte Mitarbeiter zählt das Bargeld getrennt nach Münzen und Scheinen. **Der Prüfer überwacht den Zählvorgang und dokumentiert dessen Ergebnis in einem Zählprotokoll.** Soweit möglich, sollte ein Zeuge, ggf. ein zweiter Mitarbeiter oder -soweit anwesend - der Steuerberater, der Auszahlung beiwohnen, um die korrekte Durchführung der Zählung und die rechnerische Richtigkeit des Additionsergebnisses bestätigen zu können.

¹⁰⁶ Achilles, a.a.O. S. 215.

¹⁰⁷ Achilles, a.a.O., S. 212.

¹⁰⁸ Achilles in: Amadeus360/Milcke, Restaurant 2.0, Kapitel "Kassenschau souverän meistern", S. 234.

¹⁰⁹ Achilles, DB 2018, S. 24.

Dokumentation der „Notfall“-Telefonnummern für den Fall einer Kassen-Nachschau (Steuerpflichtiger, Steuerberater, IT-/Kassendienstleister)?

Die Dokumentation der Kontaktdaten des Steuerpflichtigen und des Steuerberaters ist aufgrund dessen sinnvoll, dass die Nachschau auch in Abwesenheit des Steuerpflichtigen stattfinden kann. Die Benachrichtigung des Steuerberaters empfiehlt sich, damit dieser entscheiden kann, ob er ggf. der Nachschau beiwohnen möchte.¹¹⁰ In der Regel werden sich der Steuerpflichtige und auch die Mitarbeitenden durch die Nachschau überfordert fühlen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einlegung sowie Begründung möglicher Rechtsbehelfe.¹¹¹

Es ist nicht auszuschließen, dass der Prüfer Fragen zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen (eAS) und weiteren Datenverarbeitungssystemen stellt, die nur mit Hilfe des IT- bzw. Kassendienstleisters beantwortet werden können. Auch kann es vorkommen, dass der Prüfer Unterlagen anfordert, die nur über die vorgenannten Dienstleister beschafft werden können.

Welche Räume dürfen durch den Amtsträger betreten werden und welcher Mitarbeiter übernimmt die Begleitung des Amtsträgers?

Die mit der Durchführung einer Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger der Finanzverwaltung sind gem. § 146b Abs. 1 Satz 1 AO befugt, während **der üblichen (realen) Geschäfts- und Arbeitszeiten**¹¹² Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Begleitung des Prüfers ist sowohl aus Sicht des Steuerpflichtigen als auch des Prüfers sinnvoll und sollte in Abwesenheit des Steuerpflichtigen durch einen Mitarbeiter erfolgen.

a) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume

Entscheidend ist die Nutzung zu geschäftlichem Zweck – darunter fallen u. a. die dem Publikumsverkehr eröffneten Räume, jedoch ebenso Warenlager, Werkstätten und Archive.¹¹³

Der Begriff „Geschäftsräume“ soll nach Auffassung der Finanzverwaltung auch **Fahrzeuge** einschließen, die land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich genutzt werden. Ob der Steuerpflichtige Eigentümer der Grundstücke, Räume oder der für den entsprechenden Zweck genutzten Fahrzeuge ist, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung unerheblich sein.¹¹⁴

Zu beachten ist, dass lediglich ein Betretungsrecht des Prüfers besteht **und kein Durchsuchungsrecht**. Danach darf der Prüfer keine verschlossenen Schränke und Behälter öffnen. Auch Taschenkontrollen und das Durchsuchen von Personen sind unzulässig.

¹¹⁰ Der Prüfer ist nicht verpflichtet das **Eintreffen des Steuerberaters** abzuwarten, um die Prüfung fortführen zu können.

¹¹¹ Geuenich/Rbib, Verwaltungsregeln für die (digitale) Kassenprüfung vor Ort - BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau v. 29.5.2018, NWB 37/2018 S. 2724, 2731.

¹¹² AEAO zu § 146b AO, Nr. 3: „Die Kassen-Nachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.“

¹¹³ Bleschick, Die Kassen-Nachschau, DB 2018, S. 2390, 2393.

¹¹⁴ AEAO zu § 146b AO, Nr. 3.

b) Wohnräume

Gemäß [§ 146b Abs. 1 Satz 3 AO](#) können gegen den Willen des Inhabers auch **Wohnräume** betreten werden, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Zu beachten ist, dass aufgrund des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs eine Betretung **nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig** ist.

c) Gemischt genutzte Räume

Gemischt genutzte Räume, die als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen aktiviert sind, dürfen betreten werden. Betretungsrecht besteht zumindest für **Zugangswege** zu Geschäftsräumen, Arbeitszimmern oder Büros, die nur durch Betreten der überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räume erreichbar sind (z. B. Flur oder Durchgangszimmer zu Praxisräumen in einem ansonsten privat genutzten Einfamilienhaus).

Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfer zur Außenprüfung überleitet?

Liegt ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der TSE vor, kann der Prüfer ohne vorherige Prüfungsanordnung gemäß § 146b Abs. 3 AO zur Außenprüfung übergehen. Ein entsprechendes Vorgehen des Prüfers muss dieser gegenüber dem Unternehmer bzw. seinem Vertreter bekannt geben.

Ist der Unternehmer nicht vor Ort, sollte der Vertreter diesen und auch den Steuerberater sofort über die Überleitung informieren, denn gegen die Überleitung zur Außenprüfung können Rechtsmittel (Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung) eingelegt werden.

Thema: Beendigung der Kassen-Nachschau

Die Kassen-Nachschau wird durch die letzte Prüfungshandlung des Amtsträgers beendet, die in der Regel nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmens, sondern an Amtsstelle stattfinden wird. Dort erfolgt die Auswertung der Sachverhaltserhebung, der gem. § 146b Abs. 2 Satz 2 überlassenen Daten sowie die Sichtung und Prüfung der von einem Dritten (z. B. Steuerberater, Kassendienstleister) angeforderten Unterlagen, Daten und Dokumente.¹¹⁵ Im Falle von Beanstandungen bestehen für das weitere Vorgehen zwei Möglichkeiten. Zum einen kann zu einer Außenprüfung¹¹⁶ übergegangen werden. Hierzu ist keine gesonderte vorherige Prüfungsanordnung erforderlich. Der Übergang ist regelmäßig geboten, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen der Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen.¹¹⁷ Ein Anlass für eine Überleitung besteht insbesondere bei substantiellen Mängeln bei der Kassen-(buch-)führung. Hierzu zählen Verstöße gegen die Gebote, Kassenvorgänge einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sowie einer fehlenden Aufzeichnung von anderen Vorgängen (§§ 146 Abs. 1 Satz 1, 146a Abs. 1 AO).¹¹⁸

¹¹⁵ Schumann, a.a.O., S. 249.

¹¹⁶ Vgl. zur weitergehenden Information Teutemacher/Krullmann, a.a.O., S. 149 ff. Mit dem sog. Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (BGBl 2022 I, S. 2730 wurden umfangreiche Änderungen bei der Durchführung von Außenprüfungen vorgenommen. Dazu zählt u.a. das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ([§ 200a AO](#)), welches mit einem Mitwirkungsverzögerungsgeld bewährt werden kann.

¹¹⁷ AEAO zu § 146b AO, Rz. 6.

¹¹⁸ Schumann, a.a.O., S. 252, FG Hamburg vom 30. August 2022, Az. 6 K 47/22, DStR 2023, S. 1143 ff.

Kommt der Unternehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach (z. B. Weigerung zur Übergabe der erbetenen Unterlagen) oder lehnt dieser die Durchführung der Kassen-Nachschau gänzlich ab, so ist ebenfalls die Überleitung in eine Außenprüfung angezeigt.¹¹⁹ Einzelne Fehler und Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit, die der Unternehmer aufgrund eines Hinweises des Amtsträger bereinigen kann, sind kein hinreichender Anlass und berechtigen somit nicht zu einer Überleitung.¹²⁰ Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen (§ 146b Abs. 3 Satz 2 AO). Ein Übergang zur Außenprüfung muss nicht sofort angeordnet werden. Der Prüfer kann auch dann überleiten, wenn er dem Betriebsinhaber zuvor die Möglichkeit eingeräumt hat, die Unterlagen nachzureichen.¹²¹

Zum anderen können nach Gewährung eines rechtlichen Gehörs ([§ 91 AO](#)) die Bescheide der Steuerarten geändert werden, die von den Folgen der Nichtordnungsmäßigkeit betroffen sind. Zu beachten ist, dass im Anschluss an die Kassen-Nachschau - anders als bei einer Außenprüfung - weder eine Schlussbesprechung ([§ 200 AO](#)) stattfindet, noch wird ein Prüfungsbericht ([§ 201 AO](#)) gefertigt.

Sind wiederholte Kassen-Nachschauen möglich?

Wiederholte Kassen-Nachschauen sind auch dann möglich, wenn die bereits durchgeführte Kassen-Nachschau zu keinen Beanstandungen geführt hat.¹²²

Stand: April 2024

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Das ZDH übernimmt dennoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt und/oder Steuerberater.

¹¹⁹ Achilles, a.a.O., S. 25, FG Hamburg vom 30. August 2022, 2022, Az. 6 K 47/22, DStR 2023, S. 1143 ff.

¹²⁰ Bleschick, a.a.O., S. 2399.

¹²¹ Vgl. FG Hamburg vom 30. August 2022, Az. 6 K 47/22, DStR 2023, S. 1143 ff.

¹²² Rätke in: Klein, AO, § 146b AO, Rz. 3.